



Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren
380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten

Teilabschnitt A,
Umspannwerk Daxlanden –
Grenze Regierungsbezirk Karlsruhe / Freiburg

Anlage 16.1
Variantenvergleich

Vorhabenträgerin

TRÄNSNET BW TransnetBW GmbH

Vordernbergstr. 6 / Heilbronner Str. 35
70191 Stuttgart

Ansprechpartner

Bertram Bläschke

Manager Genehmigung
Genehmigung & Dialog

Tel. 0711 21858 3311

b.blaeschke@transnetbw.de

Variantenvergleich



**Ingenieur- und Planungsbüro
Lange GbR**

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner

Klaus Justka

Tel.: 02841 79 050

klaus.justka@langegbr.de

Anlage 16.1,
Variantenvergleich

Stand: 15.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Variantenvergleich.....	8
1.1	Gegenstand des Variantenvergleichs	9
1.2	Technische Daten.....	9
1.3	Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze.....	9
1.4	Methodisches Vorgehen	11
1.4.1	Vergleichskategorien	12
1.4.2	Bewertung	21
2	Durmersheim/Bietigheim	22
2.1	Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt.....	22
2.2	Verlauf der Variante im Vergleichsabschnitt.....	22
2.3	Variantenvergleich	24
2.4	Gesamtbewertung	60
3	Rastatt-Rauental	63
3.1	Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt.....	63
3.2	Verlauf der Variante im Vergleichsabschnitt.....	63
3.3	Variantenvergleich	65
3.4	Gesamtbewertung	82
4	Bühl-Weitenung	84
4.1	Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt.....	84
4.2	Verlauf der Variante 1 im Vergleichsabschnitt.....	84
4.3	Verlauf der Variante 2 im Vergleichsabschnitt.....	84
4.4	Variantenvergleich	86
4.5	Gesamtbewertung	105
5	Bühl-Oberweier	108
5.1	Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt.....	108
5.2	Verlauf der Variante im Vergleichsabschnitt.....	108

5.3	Variantenvergleich	110
5.4	Gesamtbewertung	127

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Legende Regionalplan Mittlerer Oberrhein.....	15
Abbildung 2: Übersicht Vergleichsabschnitt Durmersheim/Bietigheim – Antragstrasse....	23
Abbildung 3: Übersicht Vergleichsabschnitt Durmersheim/Bietigheim – Variante	23
Abbildung 4: Übersicht Vergleichsabschnitt Rauental – Antragstrasse	64
Abbildung 5: Übersicht Vergleichsabschnitt Rauental – Variante.....	64
Abbildung 6: Übersicht Vergleichsabschnitt Weitenung – Antragstrasse	85
Abbildung 7: Übersicht Vergleichsabschnitt Weitenung – Variante 1	85
Abbildung 8: Übersicht Vergleichsabschnitt Weitenung – Variante 2.....	85
Abbildung 9: Übersicht Vergleichsabschnitt Oberweier – Antragstrasse.....	109
Abbildung 10: Übersicht Vergleichsabschnitt Oberweier – Variante	109

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Technische Daten.....	9
Tabelle 2: Bewertungsklassen mit Erläuterung zur Bewertung	21
Tabelle 3: Variantenvergleich Durmersheim/Bietigheim.....	24
Tabelle 4 Zusammenfassung Variantenvergleich Durmersheim	60
Tabelle 5: Variantenvergleich Rauental	65
Tabelle 6 Zusammenfassung Variantenvergleich Rauental	82
Tabelle 7: Variantenvergleich Weitenung	86
Tabelle 8: Zusammenfassung Variantenvergleich Weitenung	105
Tabelle 9: Variantenvergleich Oberweier	110
Tabelle 10: Zusammenfassung Variantenvergleich Oberweier	127

Anhang

- Anhang 1 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe", DE 7015-341, Variante Durmersheim/Bietigheim

1 Variantenvergleich

Ziel des Variantenvergleiches ist es, eine Planungslösung zu finden, die Mensch und Umwelt am besten gerecht wird, die Entwicklungsmöglichkeiten des Planungsraums möglichst unberührt lässt und die berührten öffentlichen und privaten Belange einbezieht.

Dabei sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen. In einer vergleichenden Prüfung sind die Varianten zu beschreiben, zu bewerten und gegenüber zu stellen. Der vorliegende Vergleich bildet eine oder mehrere Varianten sowie die vorzugswürdige Variante als Antragstrasse vergleichend für prüfrelevante Teilstrecken des Vorhabens ab. Zur schonenden Verwirklichung der Planungsziele werden konkurrierende Belange anhand nachprüfbarer Kategorien und Kriterien transparent dargestellt.

Die Findung der am besten geeigneten Planungslösung für den Leitungsverlauf (Trassierung) folgt einem Zielsystem aus gesetzlich abgeleiteten Planungszielen, technischen Leitlinien und Planungsgrundsätzen. Diese Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze sind in der Anlage 1 *Erläuterungsbericht*, Kapitel 5, beschrieben und werden durch Vergleichskategorien konkretisiert. Die Vergleichskategorien werden für jede Variante gleichermaßen und in vergleichbarer Prüftiefe angewendet. Der Vergleich erfolgt verbal-argumentativ in Form eines tabellarischen Paar- bzw. Triplevergleichs.

Im Ausgangspunkt stellt sich eine Trassenführung in bestehender Trassenführung als die schonendste für die betroffenen Belange dar. Allerdings kann abweichend hiervon bei der Auswahl der Trasse ein Abrücken aus der Bestandsachse in Betracht kommen, sofern dies zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenz- oder Richtwerte erforderlich ist oder raumordnerische oder naturschutzfachliche Konflikte oder andere widerstreitende Belange dies erfordern oder rechtfertigen.

Die Wahl einer Variante außerhalb der Bestandstrasse führt regelmäßig zur Verlagerung oder Neuschaffung von Konflikten, die einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Es muss im Einzelfall bewertet werden, ob hinreichende Gründe dafür bestehen, durch eine Neutrassierung entstehende Konflikte in Kauf zu nehmen. Nach umweltrechtlichen Prinzipien ist die Schutzwürdigkeit bereits durch Leitungen vorbelasteter Flächen im Vergleich zu unbelasteten Flächen herabgesetzt. Bei der Bewertung der Umweltbelange der Variante kann die Vorbelastung als einer von mehreren konkurrierenden Belangen berücksichtigt werden und der momentane aktuelle Zustand zugrunde gelegt werden (vgl. dazu BVerwG, B. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10 Rn. 30, U. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, Rn. 35).

Bei dem geplanten Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten handelt es sich um eine gesetzlich gekennzeichnete Maßnahme (Vorhaben Nr. 21 des BBPIG), für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt ist (§ 1 Abs. 1 BBPIG).

1.1 Gegenstand des Variantenvergleichs

Im vorliegenden Variantenvergleich wird die Antragstrasse den ernsthaft in Betracht kommenden Varianten gegenübergestellt. Dies schließt auch von Dritten eingebrachte Varianten im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens ein. In Anlage 1 *Erläuterungsbericht*, Kapitel 7 wird die für das Planfeststellungsverfahren gewählte Antragstrasse beschrieben. Im Vorfeld untersuchte, bereits begründet ausgeschiedene Varianten sind in Anlage 1 *Erläuterungsbericht*, Kapitel 4.2 und 6.4.2 benannt. Kapitel 6.4.3 stellt die räumlichen Varianten dar, für die eine Prüfung im Rahmen eines Variantenvergleiches erfolgt. Für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Teilabschnitt A wurden insgesamt fünf zu betrachtende Varianten eingebracht. Es handelt sich um folgende Varianten:

- Durmersheim/Bietigheim (Mast 031A bis Mast 051B) – Antragstrasse und Variante
- Rastatt-Rauental (Mast 066A – Mast 70B) – Antragstrasse und Variante
- Bühl-Weitenung (Mast 117A – Mast 122A) – Antragstrasse und 2 Varianten
- Bühl-Oberweier (Mast 132B – Mast 140A) – Antragstrasse und Variante

1.2 Technische Daten

Folgende technische Daten liegen dem Variantenvergleich zugrunde:

Tabelle 1: Technische Daten

	2-fach Gestänge (Anl. 7110)	4-fach Gestänge (Anl. 7510)
Tragmast (Kantenlänge in Meter)	8	13
Abspannmast (Kantenlänge in Meter)	12	16
Schutzstreifen (Meter beidseits der Trassenachse)	25	35

1.3 Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze

Die Planung der Netzverstärkung und der Vergleich unterschiedlicher Varianten beruht auf Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen. Dies Leitsätze und Grundsätze sind für das Gesamtvorhaben einheitlich anzuwenden. Soweit erforderlich wurden sie durch Kriterien konkretisiert. Entsprechend der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 73/82-, NJW 1986, Seite 82) unterscheiden sich Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze insofern, als Planungsleitsätze gesetzlich verbindlichen Vorgaben sind, die nicht in der Abwägung überwunden werden können, und Planungsgrundsätze je nach Lage der Dinge der Abwägung

zugänglich sind. Das kann in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen zu der Bevorzugung des einen und damit notwendig zur Zurückstellung eines anderen Belangs führen.

Planungsleitsätze sind als striktes Recht von der Vorhabenträgerin bei der Planung zu beachten. Sie können im Fachplanungsgesetz selbst sowie auch in anderen Gesetzen enthalten sein (BVerwGE 48, Seite 56 (Seite 61 ff.) = NJW 1975, Seite 1373; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 - 4 C 73/82-, NJW 1986, Seite 82). Als Beispiele für Planungsleitsätze sind etwa die Beachtung der Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), das Überspannungsverbot von Wohngebäuden oder Gebäudeteilen für Wechselstrom- Höchstspannungsleitungen nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV für Neubauten in neuen Trassen, das Verbot erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nach § 34 Abs. 2 BNatSchG oder das Zugriffs- und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu nennen. Planungsleitsätze eröffnen entsprechend ihrem gesetzlich festgelegten Inhalt dem Planer keinen Gestaltungsfreiraum. Sie können durch planerische Abwägung mithin nicht überwunden werden. Abweichungen von strikten Rechtsnormen sind allenfalls im Rahmen der im jeweiligen Fachgesetz geregelten Ausnahmemöglichkeiten zulässig.

Planungsleitsätze des Vorhabens sind insbesondere:

- Beachtung der Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)
- Keine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind durch Wechselstrom-Höchstspannungsstromleitungen in neuer Trasse (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV)
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile von Natura 2000-Gebieten (§ 34/§ 36 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 4)
- Keine Verletzung von Verbotsvorschriften von Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen sowie von Vorschriften des Biotopschutzes
- Keine Flächenbeanspruchung von Wasserschutzgebieten, soweit Verbotsvorschriften entgegenstehen
- Keine Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
- Keine Verschlechterung des ökologischen bzw. mengenmäßigen und chemischen Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper (§§ 27 und 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art 4 Abs. 1a)i und 1b)i WRRL)
- Einhaltung der Anforderungen gemäß TA Lärm (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 6 TA Lärm)
- Einhaltung der Anforderungen gemäß AVV Baulärm (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm)
- Einhaltung der Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte der 26. BImSchV (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V. m. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV)
- Einhaltung der Bauverbotszonen von Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 9 FStrG, § 22 StrG BW)

- Einhaltung der Bauvorgaben im Bereich von Flugplätzen (z. B. Sicherheitsabstände und Platzrunden)
- Keine Beanspruchung von in Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen mit dem Vorhaben entgegengesetzten ausgewiesenen Nutzungen (§ 7 BauGB)

Planungsgrundsätze sind demgegenüber Vorschriften, die (nur) eine Berücksichtigung oder Optimierung bestimmter öffentlicher Belange fordern. Sie verleihen diesen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung im Planfeststellungsverfahren Rechnung zu tragen ist. Eine weitergehende Rechtsbindung ergibt sich aus ihnen nicht.

Planungsgrundsätze des Vorhabens:

- Nutzung der Bestandstrasse, um eine Neuinanspruchnahme bzw. neue nachteilige Wirkungen durch die geplante Trasse zu vermeiden
- Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG)
- Vermeidung der Überspannung von Wohngebäuden und anderen Gebäuden, die für den Dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind und Einhaltung des Bewertungsabstandes nach 26. BImSchVVwV
- Optimierung von Siedlungsabständen bzw. Abständen zu sensiblen Nutzungen (gem. § 50 BImSchG)
- Möglichst geradliniger Trassenverlauf zur Minimierung von Flächenverbrauch und Raumanspruch, der Auswirkungen auf das Privateigentum (z. B. land- und forstwirtschaftliche Belange) sowie der Kosten
- Vermeidung von Leitungskreuzungen mit anderen linienhaften Infrastrukturelementen, die zu nachteiligen baubedingten und betrieblichen Abhängigkeiten führen
- Nutzung von Bündelungsoptionen zur Vermeidung der Neuzerschneidung eines bisher nicht von linienförmiger Infrastruktur betroffenen Raumes soll vermieden werden
- Meidung der Beeinträchtigung von natur- und wasserschutzrechtlich und -fachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen, soweit ihr Schutz aufgrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht bereits über einen Planungsleitsatz erfasst ist (z. B. Naturschutzgebiete, avifaunistisch bedeutsame Rast- und Brutgebiete, Waldflächen)
- Meidung von Bereichen mit konfliktträchtigen Nutzungen

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Varianten werden in Form eines Paarvergleichs bzw. im Falle der Varianten Weitenung in Form eines Tripelvergleichs mit dem entsprechenden Abschnitt der Antragstrasse verglichen. Bewertungsgrundlage sind die **Planungsleitsätze** sowie der Erfüllungsgrad der **Planungsgrundsätze**. Diese werden über die nachfolgend erläuterten **Vergleichskategorien** operationalisiert. Anschließend wird dargelegt, in welcher Weise die Bewertung erfolgt.

Innerhalb der Vergleichstabellen von Antragstrasse und Variante(n) wird der Bestand für jede Vergleichskategorie dargelegt und anschließend anhand der Bewertungsstufen gemäß Tabelle 2 bewertet. Zusammenfassend erfolgt eine Gesamtbewertung der Prüfergebnisse aus

den Vergleichskategorien. Die Vorhabenträgerin stellt die Gründe zur Auswahl der Antragsstrasse und im Ergebnis die gewählte Antragstrasse für das Planfeststellungsverfahren dar.

1.4.1 Vergleichskategorien

Der Grad der Zielerreichung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen der Umwelt und der Technik wird in 8 Kategorien geprüft.

- 1 Natur und Landschaft
- 2 Wälder und Forst
- 3 Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)
- 4 Vermeidung von Siedungsannäherungen
- 5 Nutzung der Bestandstrasse
- 6 Geradlinigkeit der Trassierung
- 7 Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten
- 8 Berücksichtigung von Bündelungsoptionen

Die Vergleichskategorien mit ihren Parametern werden im Folgenden erläutert.

Natur und Landschaft

Es muss eine Verträglichkeit mit den NATURA 2000-Gebieten gewährleistet sein. Zudem sollen keine Konflikte in naturschutz- und artenschutzfachlich sensiblen Räumen sowie mit wasserrechtlichen Belangen entstehen. Darüber hinaus werden in dieser Kategorie die sonstigen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG betrachtet, sofern sie keine eigenen Kategorien darstellen (z.B. Schutzgut Mensch => siehe Kategorie „Vermeidung von Siedlungsannäherungen“). Der Vergleichskategorie Natur und Landschaft kommt besonderes Gewicht zu, da sie die Erfüllung der naturschutzfachlichen Planungsleitsätze und der Planungsgrundsätze widerspiegelt.

Wälder und Forst

Aufgrund des dauerhaften Eingriffs bei der Querung von Waldflächen (Maststandorte und Streifen mit Wuchshöhenbeschränkung, sofern keine Überspannung des Waldes erfolgt), ist dieser zu minimieren. Neben der reinen Querungslänge können auch qualitative Merkmale des Waldes (Baumartenzusammensetzung, Waldfunktion) eine Relevanz für die Bewertung haben. Ferner werden Neuzerschneidungen von Waldgebieten beurteilt.

Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)

Die Raumverträglichkeit wird anhand der Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bewertet.

Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend

abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten und sind nicht der Abwägung zugänglich.

Die Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) enthalten Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Bei den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich.

Grundlagen zur Beurteilung der Raumverträglichkeit sind der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 sowie der Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002, Stand Nov. 2018.

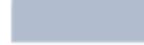
Am 07.12.2016 fasste die Verbandsversammlung des Regionalverbandes den Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan 2020. Für den Regionalplan 2020 liegt derzeit noch kein Entwurf vor. Für die Variantenbereiche liegen auch keine landesplanerischen Stellungnahmen vor.

Somit sind für die Variantenbereiche keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

In den nachfolgenden Tabellen des Vergleichs der einzelnen Varianten sind Ausschnitte aus dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein abgebildet. Die entsprechende Legende ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

LEGENDE

SIEDLUNGSSTRUKTUR

-  Siedlungsbereich (Z)
(Plansatz 2.3.2 u. 2.3.3)
-  Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungen (Z)
(Plansatz 2.5.2)
-  Entwicklungspolitisch für die Region besonders bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungen (Z) (G)
(Plansatz 2.5.2)
-  Integrierte Lage (VRG) (Z)
(Plansatz 2.5.3 (4))
-  Ergänzungsstandort (VBG) (Z)
(Plansatz 2.5.3 (5))
-  Einzelhandelsbestand (N)
-  Vorranggebiet Einkaufszentrum
-  Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung), Bestand
-  Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung), Bestand
-  Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (V)
(Plansatz 2.4.2)
-  Sonderfläche (Bund)

FREIRAUMSTRUKTUR

-  Regionaler Grünzug (Z)
(Plansatz 3.2.2)
-  Grünzäsur (Z)
(Plansatz 3.2.3)
-  Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
(Plansatz 3.3.1.2)
-  Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe I (Z)
(Plansatz 3.3.2.2)
-  Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G)
(Plansatz 3.3.2.2)
-  Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Z)
(Plansatz 3.3.3.2)
-  Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung Erholungsgebiet (Z)
(Plansatz 3.3.4.2)
-  Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung Erholungsschwerpunkt (Z)
(Plansatz 3.3.4.2)

INFRASTRUKTUR

- | Bestand | Planung | |
|---|--|---|
|  |  | Straße für großräumigen Verkehr (N) (V)
(Plansatz 4.1.2) |
|  |  | Straße für überregionalen Verkehr (N) (V)
(Plansatz 4.1.2) |
|  |  | Straße für regionalen Verkehr (N) (V)
(Plansatz 4.1.2) |
|  | | Ausbau einer Straße (N) (V)
(Plansatz 4.1.2) |
|  | | Freizuhaltende Trasse für den Neubau einer Straße (Z)
(Plansatz 4.1.2) |
|  | | Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung (N) (V)
(Plansatz 4.1.2) |
| |  | Alternativtrasse einer Straße (N) (V)
(Plansatz 4.1.2) |
|  |  | Niveaufreie Anschlussstelle (N) (V)
(Plansatz 4.1.2) |
|  |  | Eisenbahn-Hauptstrecke (N)
(Plansatz 4.1.3) |
|  |  | Eisenbahn-Nebenstrecke/
Straßenbahnstrecke (N)
(Plansatz 4.1.3 u. 4.1.4) |
|  |  | Eisenbahnstrecke elektrifiziert (N)
(Plansatz 4.1.3 u. 4.1.4) |
| |  | Neubau einer Eisenbahn-/
Straßenbahnstrecke mit unbestimmter Trassenführung (N) (V)
(Plansatz 4.1.3 u. 4.1.4) |
|  | | Einrichtung für Wasserverkehr
(Plansatz 4.1.6) |
|  | | Messe
(Plansatz 2.5.2) |
| |  | Freizuhaltender Bereich für
Infrastruktureinrichtungen (Z)
(Plansatz 4.1.7) |
|  | | Flughafen
(Plansatz 4.1.7) |
|  |  | Sonderlandeplatz (V)
(Plansatz 4.1.7) |
|  | | Segelfluggplatz
(Plansatz 4.1.7) |
|  | | An- und Abflugsektor/
Bauschutzbereich |
|  |  | Richtfunkstrecke/Richtfunkstelle
(Plansatz 4.1.9) |

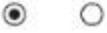
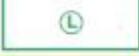
	Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (Z) (Plansatz 3.3.5.2)		Ton- und Fernsehsender mit/ohne Richtfunkstelle (Plansatz 4.1.9)
	Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (VBG) (G) (Plansatz 3.3.5.3)		Hochspannungsfreileitung (N) (V) (Plansatz 4.2.2)
	Überschwemmungsgefährdete Siedlungsgebiete (Hinweis) (V) (Plansatz 3.3.5.4)		Kraftwerk (Plansatz 4.2.2)
	Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) (Plansatz 3.3.5.5)		Umspannwerk (N) (Plansatz 4.2.2)
	Konzession/Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe (N)		Öfemleitung
	Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand (Z) (Plansatz 3.3.5.2)		Raffinerie
	Vorranggebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand (Z) (Plansatz 3.3.5.3)		Gasfernleitung (N) (Plansatz 4.2.3)
	Vorbehaltsgebiet zur Sicherung der Rohstoffe Kies und Sand (G) (Plansatz 3.3.5.4)		
	Ausschlussgebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand (Z) (Plansatz 3.3.5.5)		Vorranggebiet für regionalbedeutende Windkraftanlagen (VRG) (Z) (Plansatz 4.2.5.2)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Festgestein) (VRG) (Z) (Plansatz 3.3.5.6)		Windfarm
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Festgestein) (VRG) (Z) (Plansatz 3.3.5.7)		Gebiet für regionalbedeutende Photovoltaikanlagen (VBG) (Z) (Plansatz 4.2.5.3)
	Naturschutzgebiet		Photovoltaikanlage
	Landschaftsschutzgebiet		Potentieller Standort für Photovoltaikanlage (V)
	Naturpark		Kläranlage ≥ 10000 EW-Gleichwerte
	Flächenhaftes Naturdenkmal		Deponie für Siedlungsabfälle (N) (Plansatz 4.3)
	NATURA 2000 (N)*		Bodenaushubdeponie
	Wasserschutzgebiet		Sortieranlage für Wertstoffe aus Hausmüll
	Heilquellenschutzgebiet		Umladestation für Siedlungsabfälle (N) (Plansatz 4.3)
	Überschwemmungsgebiet		Themische Behandlungsanlage für Restmüll
	Fläche des Integrierten Rheinprogramms (N) R = Retention, D = Dammrückverlegung (Plansatz 3.3.5.1)		Kompostwerk/Vergärungsanlage (N) (Plansatz 4.3)
	Wald		Sammelstelle und Vorbehandlungsanlage für Sonderabfälle
	Gewässer		Verbrennungsanlage für Klärschlämme
			Recyclinganlage für Bauschutt

Abbildung 1: Legende Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Vor dem Hintergrund u.a. des Grundsatzes Nr. 4.2.4 des Landesentwicklungsplans¹ werden ergänzend die Darstellungen der rechtsverbindlichen Flächennutzungspläne ausgewertet. Im Flächennutzungsplan wird gemäß § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Sie sind Grundlage zur Beurteilung von Konflikten mit oder Einschränkungen von Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde im Planungsraum. Für die Verbindlichkeit von Darstellungen der Flächennutzungspläne gilt für das Planfeststellungsverfahren das Anpassungsgebot des § 7 Satz 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift haben öffentliche Planungsträger, die an der Aufstellung eines Flächennutzungsplans nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesen Plan nicht widersprochen haben. § 7 Satz 1 BauGB geht damit über die allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung städtebaulicher Belange bei der fachplanerischen Abwägung hinaus, indem er den Darstellungen des Flächennutzungsplans eine ihnen sonst nicht zukommende rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem öffentlichen Planungsträger für den Fall verleiht, dass dieser dem Flächennutzungsplan trotz ordnungsgemäßer Beteiligung nicht widersprochen hat.

Die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans ist aber nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planungsstufe rechtfertigen.

Für die Beurteilung, ob noch ein Entwickeln vorliegt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Darstellungen des Flächennutzungsplans entfalten demnach gegenüber nachfolgenden Planungen (§ 7 Satz 1, § 8 Abs. 2 BauGB) und gegenüber Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB) eine Bindungswirkung. Sie müssen aber so bestimmt sein, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen bilden können. Ferner muss sich klar feststellen lassen, welche Darstellungen beschlossen wurden. Darstellungen des Flächennutzungsplans, die lediglich die allgemeinen Funktionen des Außenbereichs umschreiben, die diesem ohnehin nach der Wertung des Gesetzgebers zukommen (vgl. z. B. „Fläche für die Landwirtschaft“), genügen jedoch nicht, um sie einem im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben entgegenzuhalten (vgl. zur Bindungswirkung der Darstellung des Flächennutzungsplans nach § 7 BauGB im Einzelnen BVerwG, U. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10 = BVerwGE 141, 171 Rn. 29 ff.; U. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09 = BVerwGE 138, 226 Rn. 37 ff.; zur fehlenden Verbindlichkeit allgemeiner Darstellungen des Flächennutzungsplans BVerwG, B. v. 03.06.1998 – 4 B 6.98 = NVwZ 1998, 960 Rn. 6 f.).

¹ Das Netz der Transportleitungen ist bedarfsgerecht auszubauen. Hierzu erforderliche Trassen sind zu sichern. Belange der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen zu nutzen (LEP 2002 BW, Nr. 4.2.4).

Nach diesen Grundsätzen stellt sich die Frage der Bindungswirkung nach § 7 Satz 1 BauGB regelmäßig nicht, wenn die zur Auswahl stehenden Trassen in Bereichen liegen, in denen der Flächennutzungsplan nur allgemeine Darstellungen enthält, die die gesetzlich ohnehin vorgesehenen Funktionen des Außenbereichs umschreiben. Konflikte mit der Bindungswirkung entstehen, wenn der Flächennutzungsplan für den Bereich der zu beurteilenden Trassenführung sachlich und räumlich eindeutige positive planerische Aussagen enthält, etwa die Darstellung von Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen. Der Vergleichskategorie Raumverträglichkeit kommt ein besonderes Gewicht zu, da darin u.a. Konflikte mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, die nicht der Abwägung zugänglich sind, dargelegt werden.

Vermeidung von Siedlungsannäherungen

Erhebliche Annäherungen der Trasse an Siedlungsbereiche sollen vermieden werden. Insbesondere sollen Überspannungen von Wohngebäuden im Sinne der Vorsorge von § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV sowie Wohngebäude innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung vermieden werden. Grenz- bzw. Richtwerte von elektrischen und magnetischen Feldern (26. BImSchV) und Lärm (TA Lärm) müssen sicher eingehalten werden.

Es wurde eine überschlägige Immissionsbetrachtung an relevanten Immissionsorten durchgeführt. Als Immissionsort wurde der Punkt innerhalb eines Wohngebietes mit dem geringsten Abstand zur Trasse für die Betrachtung ausgewählt. Damit wird der Ort mit den maximalen Immissionen in Wohngebieten geprüft. Die Ergebnisse dieser Betrachtung sind im tabellarischen Variantenvergleich dargestellt.

Ein entsprechendes Vorgehen wurde für Gewerbegebiete und sonstige Immissionsorte gewählt. Letztere umfassen Orte, welche nicht nur zum vorübergehenden, aber auch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind und sich in einem Abstand von maximal 30 Meter beidseits der Trassenachse befinden. Hierzu zählen Sportanlagen und Kleingartensiedlungen.

Auch geplante Siedlungen sind Gegenstand der Betrachtung. Bei den geplanten Siedlungsflächen muss es sich um verfestigte Planungen handeln, die raumordnerisch oder bauleitplanerisch ausgewiesen sind.

Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme von Siedlungsflächen sind zudem die Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu betrachten. Es soll keine Verschlechterung des Status erfolgen. Im Falle eines Mastneubaus oder einer geänderten Trassenführung ist eine Abstandsmaximierung zu den Siedlungsflächen anzustreben, soweit andere Belange dem nicht erheblich entgegenstehen. Der Vergleichskategorie kommt ein besonderes Gewicht zu, da der Bewertungsmaßstab die Grenz- bzw. Richtwerte von elektrischen und magnetischen Feldern (26. BImSchV) und Lärm (TA Lärm) sind und sich über den Grad der Grenz- bzw. Richtwertausschöpfung der Vorsorgeaspekt gegenüber dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit widerspiegelt.

Nutzung der Bestandstrasse

Der vorbelastete Trassenraum der Bestandsleitung soll berücksichtigt werden, um Neuzerschneidungen von bisher ungestörten Landschaftsräumen oder Nutzungen sowie die Verlagerung oder Neuschaffung von Konflikten zu vermeiden. Gemäß Landesentwicklungsplan Grundsatz 1.9 sind die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln.

Auch im Regionalplan Mittlerer Oberrhein ist dies als Grundsatz benannt. Bei der Trassierung von Höchst- und Hochspannungsfreileitungen ist gemäß Pkt. 4.2.2 Grundsatz 6 darauf hinzuwirken, dass, [...] bei jedem Leitungsneubau geprüft wird, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können.

Auch wenn im Falle einer Neutrassierung die Bestandsleitung im alten Trassenraum zurückgebaut wird, entstehen dort sowohl kurz- als auch langfristige Auswirkungen. Für den Rückbau der Leitung ist die Erschließung des Trassenraums mit schwerlasttauglichen Zuwegungen sowie die Anlage von Arbeits- und Lagerflächen erforderlich. Zudem kommt es zu Erdarbeiten für den Fundamentrückbau. Neben den baubedingten Auswirkungen sind mittel- bis langfristige Auswirkungen zu erwarten, da sich höherwertige Biotoptypen und Habitate, die bisher Restriktionen durch die Bestandsleitung wie bspw. einer Aufwuchs-Höhenbeschränkung unterlagen, nur langsam regenerieren.

Ein Ersatzneubau innerhalb der Bestandstrasse erfolgt überwiegend ohne Änderung des Schutzstreifens und somit ohne Änderung der bisherigen Inanspruchnahme von Grundstücken. Sofern es zu neuen Betroffenheiten kommt, ist die Nutzung von öffentlichen Grundstücken gegenüber privaten Grundstücken zu bevorzugen.

Das Gebot der Nutzung bestehender Trassen beinhaltet, dass der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Denn eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln. Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Sie gelten zudem nicht einschränkungslos.

Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, greifen sie ebenso wenig wie im Fall, dass die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, BVerwGE 157, 73, Rn. 35).

An die Bestandstrasse anzuknüpfen und keine Neutrassierung vorzunehmen kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn Konflikte nur verlagert oder neue Konflikte geschaffen werden, zumal Einwirkungen der bisherigen Trasse auf Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, juris Rn.35). Der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse kommt ein besonderes Gewicht zu, da sich darin die Nutzung eines vorbelasteten Trassenraums widerspiegelt, in dem sich die Leitung etabliert hat und eine bestehende Einschränkung bzw. Beeinträchtigung für die Raumnutzung und die Umweltgüter darstellt.

Geradliniger Trassenverlauf

Im Sinne einer möglichst schonenden Verwirklichung einer Trasse soll ein möglichst geradliniger Verlauf der Trasse berücksichtigt werden. Der Planungsansatz der Geradlinigkeit basiert auf der Grundannahme, dass mit abnehmender Länge die potenziell nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange, das Privateigentum und die Kosten für den Leitungsbau sinken.

Zielkriterien sind die Leitungslänge in Kilometern, die Gesamtanzahl der Maste, die Anzahl der Winkelabspannmaste sowie die Anzahl der Richtungsänderungen. Die Kosten ergeben sich aus der Leitungslänge, der Anzahl der Maste, der Differenzierung in Trag- und Winkelabspannmaste.

Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten

Die Übertragungsnetzbetreiber haben zu einem zuverlässigen Betrieb der Leitungen beizutragen und Versorgungssicherheit gem. § 12 Abs. 1 EnWG zu gewährleisten. Daher sind netztechnische Belange in Form von Anlagen- und Versorgungssicherheit zu betrachten. Umstände, die diese Belange beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

Negative Auswirkungen auf die Anlagen- und Versorgungssicherheit können sich durch Kreuzungen von Stromkreisen verschiedener Leitungsbetreiber ergeben. Leitungskreuzungen mit anderen linienhaften Infrastrukturelementen, die zu nachteiligen baubedingten und betrieblichen Abhängigkeiten führen, sollen möglichst vermieden werden. In der Bauphase ergeben sich hieraus vermeidbare netztechnische Abhängigkeiten durch kurzfristige Abschaltungen oder den Einsatz von Schutzgerüsten. In der Betriebsphase erhöhen sich die netztechnischen Abhängigkeiten, da es im Falle eines Maststurzes im überkreuzenden Spannungsfeld zu einem Ausfall mehrerer Systeme kommt.

Netztechnische Abhängigkeiten können sich auch durch die Mitführung von Stromkreisen verschiedener Leitungsbetreiber auf einem Gestänge ergeben. In der Betriebsphase müssen bei Arbeiten am Mast mitunter mehrere Stromkreise zeitgleich abgeschaltet werden. Zudem kommt es, im Falle eines Maststurzes, zu einem Ausfall mehrerer Systeme.

Die Realisierung anderer verfestigter Planungsvorhaben im Trassenraum soll möglich bleiben.

Berücksichtigung von Bündelungsoptionen

Andere linienhafte Infrastrukturelemente werden als Bündelungsoptionen bei der Trassenführung berücksichtigt. Die Neuzerschneidung eines bisher nicht von linienförmiger Infrastruktur betroffenen Raumes soll vermieden werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, die Zerschneidung eines Raumes durch die Bestandstrasse und deren Rückbau aufzulösen. Das Bündelungsgebot wird in Raumordnungsplänen konkretisiert und entspricht den Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie dem Regionalplan Mittlerer Oberrhein vom 13.03.2002, Stand Nov. 2018.

Gemäß Landesentwicklungsplan Grundsatz 1.9 sind die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu sichern. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung von Freiräumen für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zurückzuführen. Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume sind zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln. Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sind die Umweltqualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein Regionalplan besagt in Kap. 1.7 „Grundsätze zur Entwicklung der Infrastruktur“, Grundsatz 3, dass Trassen und Standorte der Infrastruktureinrichtungen auf die Siedlungs- und Freiraumentwicklung abzustimmen sind. Die Errichtung neuer Anlagen und die Wahl der technischen Verfahren sollen so erfolgen, dass die Belastungen des Raums und der Verbrauch zusätzlicher Flächen möglichst geringgehalten werden. Die Zerschneidung der Freiräume soll durch die Bündelung der Trassen und Standorte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Zwar ergeben sich durch Parallelführung mit anderen Hoch- oder Höchstspannungsleitungen räumliche Einschränkungen bei den Bauflächen, dafür können jedoch bestehende Zuwegungen der Parallelleitungen genutzt werden. Die Trassenbündelung hilft den Flächenverbrauch zu verringern und trägt dazu bei, die zwischen den Siedlungen noch vorhandenen Freiräume vor weiterer Zerschneidung und Zerstückelung zu bewahren. Gleichzeitig soll die Möglichkeit

berücksichtigt werden, die Zerschneidung eines Raumes durch die Bestandstrasse durch deren Rückbau aufzulösen. Als Zielkriterium dient der prozentuale Anteil der Bündelung in Relation zur Trassenlänge. Dabei werden einerseits andere Freileitungen auf Hoch- und Höchstspannungsebene berücksichtigt, andererseits weitere linienförmige Infrastrukturen wie die Bundesautobahn (BAB) oder Bahntrassen. Der Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen kommt ein besonderes Gewicht zu, es sich dabei um ein Erfordernis der Raumordnung handelt, um bestehende Infrastrukturbänder (Leitungstrassen, Verkehrswege) zu nutzen und eine Neuinanspruchnahme und -zerschneidung des Raumes zu vermeiden.

1.4.2 Bewertung

Über eine fünfstufige Skala wird die Erfüllung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze in den einzelnen Kriterien verbal-argumentativ bewertet. Eine arithmetische Addition der Einzelbewertungen aus der unten erläuterten fünfstufigen Skala ist nicht zulässig.

Über ein Fazit der Einzelbewertungen der Kriterien wird in einer Gesamtbewertung ermittelt, ob die Bestandstrasse oder die Variante vorzugswürdig ist.

Den einzelnen Vergleichsabschnitten wird zur besseren Veranschaulichung jeweils eine Abbildung mit dem geplanten Leitungsverlauf vorangestellt.

Tabelle 2: Bewertungsklassen mit Erläuterung zur Bewertung

Bewertung	Erläuterung der Bewertung
++	Vollumfängliche Berücksichtigung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze
+	Überwiegende Berücksichtigung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze
0	Teilweise Berücksichtigung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze
-	Überwiegend ohne Berücksichtigung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze
--	Ohne Berücksichtigung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze

Die Bewertungsklassen dienen nur der besseren Veranschaulichung der des Erfüllungsgrades der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze. Von der verbal-argumentativen Bewertung wird dadurch nicht abgerückt. Eine Vorabgewichtung erfolgt nicht. Die Bewertung der Varianten erfolgt nach Maßgabe des Abwägungsgebots jeweils situationsbedingt. Eine pauschale Vorabgewichtung einzelner Kategorien ohne Berücksichtigung der konkreten Situation, der jeweiligen Betroffenheit und der im Einzelfall bewerteten Bedeutung der einschlägigen Belange wäre mit dem Abwägungsgebot nicht vereinbar. Eine rote Bewertung (- -) bedeutet nicht, dass eine Variante nicht realisierbar ist. Sofern eine Variante gegen einen Planungsleitsatz verstoßen sollte und somit striktem Recht entgegenstehen sollte, wird dies verbal-argumentativ dargelegt. Abweichungen von einem Planungsleitsatz sind nur bei entsprechender Rechtsgrundlage möglich und setzen voraus, dass keine andere zumutbare Variante zur Verfügung steht.

2 Durmersheim/Bietigheim

2.1 Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt

Die Antragstrasse (s. Abbildung 2) befindet sich zwischen Mast 031A und 044A auf der Trasse der Bestandsachse. Sie verläuft westlich der Gemarkung Durmersheim und östlich der Gemarkung Würmersheim innerhalb einer Grünzäsur. Ab Mast 044A wird die Bestandstrasse über eine Strecke von rund 2,7 km verlassen. Durch eine Anpassung des Standorts von Mast 044A kann die Annäherung der Trassenachse an die nächst gelegenen Wohngebäude im Spannungsfeld auf Mast 045A um rund 50 m auf über 120 m vergrößert werden. Nach der Überquerung von Gehölzbeständen im Bereich des Schmiedbachs werden landwirtschaftliche Flächen passiert. Im Anschluss an Mast 046A wird die DB-Strecke Nr. 4020 und zwischen den Masten 047A und 048A die B 36 überquert. Daraufhin zweigt die Trasse nach Südosten ab, um bis Mast 051B die Bündelung mit der Bundesstraße aufzunehmen und das Gewerbegebiet von Bietigheim östlich zu umgehen. Die Antragstrasse umfasst in diesem Bereich 20 Maste über eine Länge von 7,0 km, dabei müssen 5 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Der kürzeste Abstand zur Wohnbebauung beträgt rd. 95 Meter und befindet sich bei Mast 041A. Zum Ortsteil Würmersheim beträgt der Abstand der Trasse zur Wohnbebauung mindestens 80 Meter.

2.2 Verlauf der Variante im Vergleichsabschnitt

In der Variante (s. Abbildung 3) verlässt die geplante Leitung ab Mast 031A die Bestandstrasse und rückt bis Mast 032A für wenige Meter in Richtung Westen ab. Grund dafür sind die Anlagen eines Sportvereins. Bis Mast 034A befindet sich die geplante 380-kV-Freileitung in Bündelung mit der Anl. 1450 der Netze BW. Da diese im weiteren Verlauf den Siedlungsbereich Durmersheim tangiert, rückt die geplante 380-kV-Freileitung über eine Länge von 1,65 km von der parallel verlaufenden Anl. 1450 in nördliche Richtung ab. Im Spannungsfeld zwischen Mast 038A und 040A wird zunächst die B 36 gekreuzt. Unmittelbar nach Mast 040A wird die 110-kV-Freileitung gekreuzt und die geplante 380-kV-Freileitung in Richtung Süden verschwenkt. In unmittelbarer Parallellage zur B 36 verläuft die Trasse bis Mast 051B über eine Länge von rd. 5 km. Ab Mast 051B verschwenkt sie in südöstliche Richtung auf die bestehende Achse der Bestandsleitung. Insgesamt weist die Variante eine Länge von rd. 7,8 km auf. Sie umfasst 12 Winkelabspannmaste und insgesamt 23 Maste. Der nächste Abstand zur Wohnbebauung von Durmersheim beträgt ca. 140 m. Dieser befindet sich zwischen dem Spannungsfeld von Mast 038A bis 040A und der Helmholtzstraße. Zu Rheinstetten-Mörsch beträgt der geringste Abstand ca. 280 Meter.

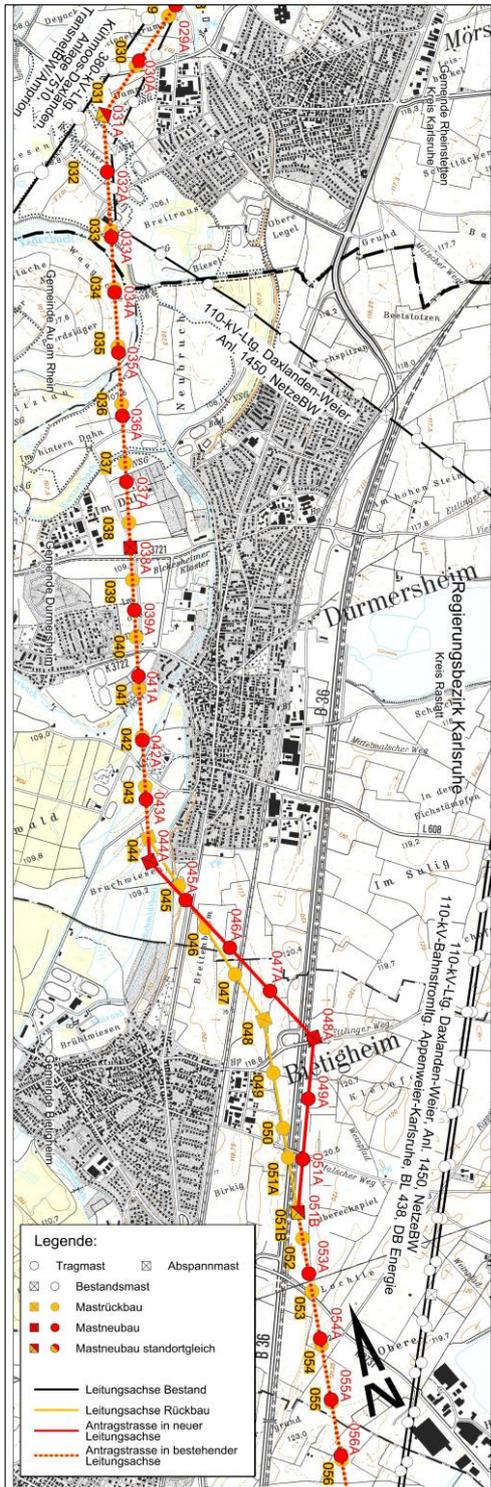


Abbildung 2: Übersicht Vergleichsabschnitt Darmersheim/Bietigheim – Antragstrasse

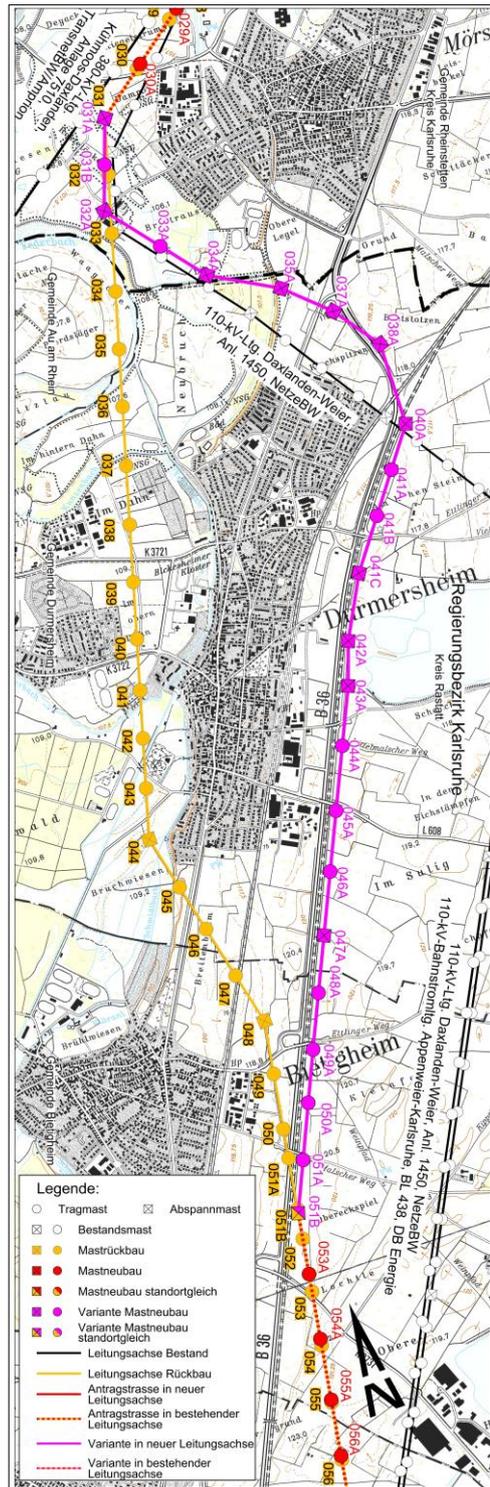


Abbildung 3: Übersicht Vergleichsabschnitt Darmersheim/Bietigheim – Variante

2.3 Variantenvergleich

Tabelle 3: Variantenvergleich Durmersheim/Bietigheim

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/Bietigheim
<p>Natur und Landschaft</p>	<p>Die Antragstrasse quert ein Naturschutzgebiet (NSG Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten), ein FFH-Gebiet (DE 7015-341 Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe) und zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG 2.15.061 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten und LSG 2.16.031 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ NSG Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten: Querungslänge 980 m ▪ FFH-Gebiet Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe: Querungslänge 2.180 m ▪ LSG 2.15.061 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten: Querungslänge 360 m ▪ LSG 2.16.031 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten: Querungslänge 1.040 m <p>Die Antragstrasse erfüllt die Voraussetzung für die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen (siehe unten).</p>	<p>Die Variante quert je ein FFH-Gebiet (DE 7015-341 Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe), Naturschutzgebiet (NSG Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten) und Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.15.061 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ NSG Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten: Querungslänge 1.130 m ▪ FFH-Gebiet Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe: Querungslänge 1.430 m ▪ LSG 2.15.061 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten: Querungslänge 370 m <p>Die Variante erfüllt die Voraussetzung für die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen (siehe unten).</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>Eine NATURA 2000-Verträglichkeit ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Antragstrasse gegeben.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden zwischen den Masten 31A und 45A erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V-P2 Maßnahmen zum Schutz von Stäuben in Magerstandorte ▪ V-P3 Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen ▪ V-P4 Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten ▪ V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten ▪ V-T3 Schutzzäune für Reptilien ▪ V-T5 Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen <p>Insgesamt sind baubedingt 28 Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgegenstände des FFH-Gebiets zwischen den Masten 31/31A und 45/45A erforderlich.</p> <p>Die Herleitung dieses Ergebnisses ist Gegenstand des Anhangs 1 dieses Variantenvergleichs.</p>	<p>Eine NATURA 2000-Verträglichkeit ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Variante einschließlich Rückbau in Aussicht zu stellen.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind voraussichtlich zwischen den Masten 31A – 35A und 31 – 45 erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V-P2 Maßnahmen zum Schutz von Stäuben in Magerstandorte ▪ V-P3 Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen ▪ V-P4 Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten ▪ V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten ▪ V-T2 B Bauzeitenregelungen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten ▪ V-T3 Schutzzäune für Reptilien ▪ V-T4 Schutzzäune für Amphibien ▪ V-T5 Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
		<p>Es sind voraussichtlich baubedingt 41 Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgegenstände des FFH-Gebiets zwischen den Masten 31A und 35A einschließlich dem Rückbau zwischen Mast 31 und 45 notwendig.</p> <p>Davon entfallen 2 Maßnahmen auf die Anlage eines neuen Schutzstreifens.</p> <p>Die Herleitung dieses Ergebnisses ist Gegenstand des Anhangs 1 dieses Variantenvergleichs.</p>
	<p>Südwestlich von Durmersheim nimmt der Mast 044A ein Offenlandbiotop (gesetzlich geschützt nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) dauerhaft in Anspruch. Ein weiteres gesetzlich geschütztes Offenlandbiotop wird durch den Mast 034A randlich in Anspruch genommen.</p> <p>Für den Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen möglich.</p>	<p>Nördlich von Durmersheim wird durch den Mast 034A ein Offenlandbiotop (gesetzlich geschützt nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) randlich dauerhaft in Anspruch genommen.</p> <p>Für den Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen möglich.</p>
	<p>Die sehr strukturreiche, kleingegliederte Landschaft verursacht ein höheres Konfliktpotenzial beim Artenschutz als die Variante.</p> <p>Es befindet sich ein Mast innerhalb von Ausgleichsflächen für das Bahnvorhabens Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel. Es handelt sich überwiegend um geplante CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können</p>	<p>Durch die strukturärmere, intensiv genutzte Landschaft außerhalb der Schutzgebiete ist bei der Variante überwiegend ein geringeres Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes zu erwarten als bei der Antragstrasse. Es befinden sich fünf Masten innerhalb von Ausgleichsflächen für das Bahnvorhabens Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel. und somit vier Masten mehr</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	durch Maßnahmen vermieden werden.	als bei der Antragstrasse. Es handelt sich überwiegend um geplante CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse. Wenngleich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden können, sind an dieser Stelle deutlich größere Aufwendungen erforderlich als bei der Antragstrasse.
	Nördlich von Durmersheim quert die Antragstrasse auf einer kurzen Strecke von ca. 160 m ohne Maststandort das Wasserschutzgebiet Rheinstetten, OT Neuburgweier (Zone IIIA) und südwestlich von Durmersheim auf ca. 3,2 km mit neun Maststandorten das Wasserschutzgebiet Rheinwald (Zone IIIA und IIIB). Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen steht die Errichtung einer Freileitung im Wasserschutzgebiet der Zonen IIIA und IIIB nicht entgegen.	Nördlich von Durmersheim quert die Variante auf einer kurzen Strecke von ca. 200 m mit einem Maststandort das Wasserschutzgebiet Rheinstetten, OT Neuburgweier (Zone IIIA) und südöstlich von Durmersheim auf ca. 2,2 km mit sieben Maststandorten das Wasserschutzgebiet Rheinwald (Zone IIIB). Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen steht die Errichtung einer Freileitung im Wasserschutzgebiet der Zonen IIIA und IIIB nicht entgegen.
	Die Antragstrasse ist ca. 780 m kürzer als die Variante und erfordert drei Masten weniger als die Variante. Zudem liegt die Anzahl der Abspannmasten mit 5 derartigen Masten deutlich niedriger als bei der Variante mit 12 Abspannmasten.	Die Variante weist gegenüber der Antragstrasse eine Mehrlänge von ca. 780 m auf und erfordert drei Masten mehr. Die Anzahl der Abspannmaste ist bei der Variante mit 12 Abspannmasten deutlich höher als bei der Antragstrasse mit 5 Abspannmasten. Dies führt zu einem höheren dauerhaften Flächenverbrauch durch Nutzungsentzug durch die Maststandorte (insgesamt 752 m ² mehr als bei der Antragstrasse) und einer größeren Schutzstreifenfläche (ca.

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>Gemäß Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart quert die Variante Flächen der Wertstufen 3 bis 6 (auf einer 11-stufigen Skala, 0 = niedrigster Wert, 10 = höchster Wert).</p> <p>Hinsichtlich der Empfindlichkeit liegt die Antragstrasse mit ca. 210 m in Bereichen der Wertstufe 6. In den übrigen Bereichen weist die Antragstrasse eine geringfügig höhere Empfindlichkeit hinsichtlich der betroffenen Wertstufen auf.</p>	<p>3,77 ha mehr als bei der Antragstrasse) in der Nutzungsrestriktionen gelten (Verbot baulicher Anlagen und Wuchshöhenbegrenzung)</p> <p>Gemäß Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart quert die Variante Flächen der Wertstufen 3 bis 6 (auf einer 11-stufigen Skala, 0 = niedrigster Wert, 10 = höchster Wert).</p> <p>Hinsichtlich der Empfindlichkeit liegt die Variante mit ca. 470 m in Bereichen der Wertstufe 6 (und damit 260 m mehr als die Antragstrasse). In den übrigen Bereichen weist die Variante eine geringfügig geringere Empfindlichkeit hinsichtlich der betroffenen Wertstufen auf.</p> <p>Die höhere Mastanzahl (auch der Winkelabspannmasten) gegenüber der Antragstrasse führt zu einer stärkeren Veränderung der Eigenart der Landschaft und somit zu einer höheren Einwirkungsintensität auf das Landschaftsbild. Bei der Überspannung der Rohstofffläche östlich von Durmersheim sind zwei sehr hohe Masten erforderlich.</p> <p>Die Ursache dafür liegt in der dort befindlichen Halde mit einer Höhe von 25 m. Zzgl. ist eine Reichweite von 7 m für den Bewirtschafter erforderlich, um seine Tätigkeiten ausführen zu können. Um elektrische Sicherheitsabstände sicherzustellen, kommen nochmals 8 m hinzu. Durch das große Spannfeld von über 400 m ergeben sich daraus</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
		<p>sehr hohe Maste, um den vorgeschriebenen lichten Raum des untersten Leiterseils zur darunter befindlichen Nutzung einhalten zu können.</p> <p>Insgesamt wird somit eine stärkere Wirkung auf das Landschaftsbild ausgelöst.</p> <p><u>Verordnungen</u></p> <p>NSG Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten</p> <p>Das Naturschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" (2.181) in den Gemeinden Au am Rhein, Durmersheim und der Stadt Rheinstetten hat eine Gesamtgröße von rd. 261 ha.</p> <p>Schutzzweck (§ 3)</p> <p>Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, die Sicherung und die Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Federbachs als einer für die Rheinniederung typischen Bach- aue auf einer alten Rheinschlinge mit Schilf und Großseggenbeständen sowie Weidenbüschen, Erlen und anderen Pflanzen feuchter Standorte sowie als eines landschaftsbestimmenden und landschaftsgliedernden Elements in der Rheinebene; ▪ der Vielzahl an Pflanzengesellschaften in ihren typischen, naturnahen bis natürlichen Ausprägungen mit allen Varianten zwischen nassen und feuchten bis hin zu trockenen Standorten mit sämtlichen Reliktvorkommen ehemals ausgedehnter Pfeifengraswiesengesellschaften und Sandrasengesellschaften auf extrem trockenen Standorten; ▪ der Vorkommen regional bedeutsamer Vogelarten sowie weiterer Tierarten, vor allem Insektenarten, welche an die vielfältigen Habitatstrukturen gebunden sind; ▪ der Vorkommen fast aller in Baden-Württemberg heimischen Amphibienarten mit einer der größten Laubfroschpopulation des Landes. <p>Dem geplanten Vorhaben im Naturschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung 2.181 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist es untersagt, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.</p> <p>Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden. Über Befreiungen im Naturschutzgebiet entscheidet die höhere, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde (§ 11 der Schutzgebietsverordnung).</p> <p><u>Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses</u></p> <p>Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nur durch die Neubaumasten. Dem steht der Rückbau der Bestandsmasten und die damit verbundene Entsiegelung gegenüber.</p> <p>Der verbleibende Eingriff, der nicht durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Alle Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14, Anhang 2) dargelegt und in den Plananlagen 14.3 und 14.6 dargestellt.</p> <p>Der Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich (vgl. Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kap. 3.2).</p> <p>Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für das geplante Vorhaben zu, da den geringen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht. Der § 54 NatSchG verweist hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen auf § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>Durch die vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.</p> <p>Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig. Das Vorhaben ist im vordringlichen Bedarf nach dem Bundesbedarfsplangesetz enthalten und damit grundsätzlich im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten. Der gesetzlichen Bedarfsfeststellung kommt ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung der für die Befreiung sprechenden Gründe zu. Auf der anderen Seite stehen lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, das durch die Bestandsleitung vorbelastet ist.</p> <p>Ergänzend kann die Befreiung auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden, weil das Vorhaben ohne Befreiungsmöglichkeit an den Verbote der Schutzgebietsverordnung scheitern würde und dieses Ergebnis für die Vorhabenträgerin nicht zumutbar ist.</p> <p>LSG 2.15.061 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" 2.15.061 hat eine Gesamtgröße von rd. 51 ha.</p> <p>Schutzzweck (§ 6)</p> <p>Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Sicherung des Schutzgegenstandes und die Verwirklichung des Schutzzweckes der Naturschutzflächen durch Schaffung von Pufferzonen sowie Vernetzungs- und Ergänzungsbereichen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt mit der Erhaltung der naturräumlichen Vielfalt der Landschaft, der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ihrer vielgestaltigen Nutzungsintensität und der darauf kleinteilig strukturierten naturnahen Biotopenelemente sowie der Erhaltung der betroffenen Fluren zur Erholung für die ortsansässige Bevölkerung.</p> <p>Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 7 LSG-Verordnung Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
		<ol style="list-style-type: none"> 1. der Naturhaushalt geschädigt wird; 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird; 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird; 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird; 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. <p>Gemäß § 7 Abs. 1 bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 7 Abs. 3).</p> <p>Von den Vorschriften der Verordnung kann nach § 63 NatSchG eine Befreiung erteilt werden. (§ 11 der Schutzgebietsverordnung).</p> <p><u>Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses</u></p> <p>Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nur durch die Neubaumasten. Dem steht der Rückbau der Bestandsmasten und die damit verbundene Entsiegelung gegenüber. Der verbleibende Eingriff, der nicht durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Alle Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14, Anhang 2) dargelegt und in den Plananlagen 14.3 und 14.6 dargestellt.</p> <p>Der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich (vgl. Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kap. 3.2).</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
		<p>Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für das geplante Vorhaben zu, da den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht. Der § 54 NatSchG verweist hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen auf § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Durch die vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.</p> <p>Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig. Das Vorhaben ist im vordringlichen Bedarf nach dem Bundesbedarfsplangesetz enthalten und damit grundsätzlich im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten. Der gesetzlichen Bedarfsfeststellung kommt ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung der für die Befreiung sprechenden Gründe zu. Auf der anderen Seite stehen lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, das durch die Bestandsleitung vorbelastet ist.</p> <p>Ergänzend kann die Befreiung auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden, weil das Vorhaben ohne Befreiungsmöglichkeit an den Verboten der Schutzgebietsverordnung scheitern würde und dieses Ergebnis für die Vorhabenträgerin nicht zumutbar ist.</p> <p>LSG 2.16.031 Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet "Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten" 2.16.031 hat eine Gesamtgröße von rd. 235 ha.</p> <p>Schutzzweck (§ 6)</p> <p>Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Sicherung des Schutzgegenstandes und die Verwirklichung des Schutzzweckes der Naturschutzflächen durch Schaffung von Pufferzonen sowie Vernetzungs- und Ergänzungsbereichen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt mit der Erhaltung der naturräumlichen Vielfalt der Landschaft, der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit ihrer vielgestaltigen Nutzungsintensität und der darauf</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
		<p>kleinteilig strukturierten naturnahen Biotopenelemente sowie der Erhaltung der betroffenen Fluren zur Erholung für die ortsansässige Bevölkerung.</p> <p>Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 7 LSG-Verordnung Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Naturhaushalt geschädigt wird; 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird; 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird; 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird; 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. <p>Gemäß § 7 Abs. 1 bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 7 Abs. 3).</p> <p>Von den Vorschriften der Verordnung kann nach § 63 NatSchG eine Befreiung erteilt werden. (§ 11 der Schutzgebietsverordnung).</p> <p><u>Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses</u></p> <p>Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bau-phase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nur durch die Neubaumasten. Dem steht der Rückbau der Bestandsmasten und die damit verbundene Entsiegelung gegenüber. Der verbleibende Eingriff, der nicht durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Alle Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-,</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>Minderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14, Anhang 2) dargelegt und in den Plananlagen 14.3 und 14.6 dargestellt.</p> <p>Der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich (vgl. Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kap. 3.2).</p> <p>Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für das geplante Vorhaben zu, da den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht. Der § 54 NatSchG verweist hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen auf § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Durch die vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.</p> <p>Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig. Das Vorhaben ist im vordringlichen Bedarf nach dem Bundesbedarfsgesetz enthalten und damit grundsätzlich im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten. Der gesetzlichen Bedarfsfeststellung kommt ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung der für die Befreiung sprechenden Gründe zu. Auf der anderen Seite stehen lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, das durch die Bestandsleitung vorbelastet ist.</p> <p>Ergänzend kann die Befreiung auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden, weil das Vorhaben ohne Befreiungsmöglichkeit an den Verboten der Schutzgebietsverordnung scheitern würde und dieses Ergebnis für die Vorhabenträgerin nicht zumutbar ist.</p>	
Bewertung:	<p>Eine NATURA 2000-Verträglichkeit ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Antragstrasse nachgewiesen und für die Variante Durmersheim/Bietigheim einschließlich Rückbau in Aussicht zu stellen.</p> <p>Durch den Neubau der Variante Durmersheim/Bietigheim ergibt sich gegenüber der Vorzugstrasse eine kürzere Querung des FFH-Gebietes. Die</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>Variante ist jedoch überwiegend nicht in enger Parallelführung zu einer bestehenden Trasse geplant, so dass der Schutzstreifen sowie die notwendigen Pflegemaßnahmen im Raum als neue Wirkungen zu werten sind. Zudem erfolgt durch die Variante eine Neubeanspruchung von bewaldeten Bereichen innerhalb der Schutzgebietskulisse. Durch den Rückbau der Bestandsleitung würden anlage- und betriebsbedingte Wirkungen im derzeitigen Querungsbereich des Schutzgebietes gänzlich entfallen. Die Vorzugstrasse quert innerhalb des Schutzgebietes fast vollständig Offenlandbereiche, so dass die Wirkungen sich weitestgehend auf eine kleinräumige Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastfundamente beschränkt</p> <p>Hinsichtlich der festgelegten bzw. voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen lässt sich in Art und Umfang festhalten, dass in beiden Vorhaben nahezu gleiche Maßnahmen genutzt werden müssen. Da für die Variantenprüfung keine bautechnischen Details vorliegen, wurde eine „worst-case“ Abschätzung durchgeführt, was für die Variante im Vergleich zur Vorzugstrasse in einem erhöhten Maßnahmenumfang resultiert.</p> <p>Die Antragstrasse zeigt Nachteile hinsichtlich der Querungslängen von nationalen Schutzgebieten, der Inanspruchnahme hochwertiger Landschaftsstrukturen sowie des höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials.</p> <p>Vorteilhaft sind bei der Antragstrasse aufgrund des Verlaufs und der geringeren Mastanzahl gegenüber der Variante der geringere Flächenverbrauch und die geringeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild.</p> <p>Nachteilig erweist sich die Variante zudem in der stärkeren dauerhaften Inanspruchnahme von geplanten Kompensationsflächen eines anderen Vorhabens (CEF-Flächen der Rheintalbahn).</p> <p>Die Antragstrasse und die Variante unterscheiden sich nicht derart, dass unterschiedliche Schutzgebietskategorien in Anspruch genommen werden oder unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich ihrer Verträglichkeit festgestellt werden können.</p> <p>Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse sind in geringem Umfang festzustellen.</p> <p>Die Antragstrasse ist ebenso wie die Variante unter Berücksichtigung von Maßnahmen umwelt- und NATURA 2000-verträglich. In dieser Hinsicht werden die Planungsleit- und -grundsätze vollumfänglich erfüllt. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen und des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen wird die Antragstrasse in der Vergleichskategorie Natur und</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>Landschaft nachteilig gegenüber der Variante beurteilt. Dies führt zur schlechteren (orange) Bewertung im Vergleich zur Variante.</p> <p>Für die Variante ist die mittlere (gelb) Bewertung maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">O</p>
<p>Wälder und Forst</p>	<p>Die Antragstrasse quert die als Wald i. S. des Biotopkartierung anzusprechenden Uferbereiche des Federbachs an zwei Stellen auf ca. 30 m (gewässerbegleitender Auwaldstreifen) bzw. ca. 60 m (gewässerbegleitender Auwaldstreifen und Auwald der Bäche und kleinen Flüsse). Es handelt sich dabei jeweils um gesetzlich geschützte Biotope nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Der Waldbereich im FFH-Gebiet Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe wird zwischen den Masten 044A und 045A auf ca. 310 m Länge gequert (Pappelbestand und Sumpfwald). Auf den Pappelwaldflächen sind der Neubau eines Mastes und der Rückbau eines Mastes vorgesehen. Es handelt sich dabei überwiegend um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Bei den Waldbiotoptypen ist aufgrund der Endwuchshöhen zu erwarten, dass die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen wirksam wird und eine regelmäßige Trassenpflege mit Gehölzrückschnitt erforderlich ist.</p> <p>Darüber hinaus überspannt die Antragstrasse zahlreiche sonstige Gehölzflächen, die nicht als Wald i. S.</p>	<p>Im NSG Rheinniederung zwischen Au am Rhein, Durmersheim und Rheinstetten und dem FFH-Gebiet Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe verläuft die Variante durch eine Waldfläche (Mast 034A - 037A) von ca. 340 m (Schwarzerlenbruchwald, Hainbuchenwald und sonstige Laubwaldbestände). Es handelt sich dabei überwiegend um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.</p> <p>Darüber hinaus werden zwei Waldflächen zwischen Mast 043A – 044A auf ca. 110 m (Edellaubholzbestand) und zwischen Mast 046A – 047A auf ca. 230 m (Roteichen- und Edellaubholzbestand) gequert.</p> <p>Bei den Waldbiotoptypen ist aufgrund der Endwuchshöhen zu erwarten, dass die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen wirksam wird und eine regelmäßige Trassenpflege mit Gehölzrückschnitt erforderlich ist.</p> <p>Darüber hinaus überspannt die Antragstrasse zahlreiche sonstige Gehölzflächen, die nicht als Wald i. S. der Biotopkartierung anzusprechen sind, in der bestehenden Trasse. Aufgrund der geringeren Endwuchshöhe der dortigen Gehölze, sind keine Auswirkungen durch die</p>

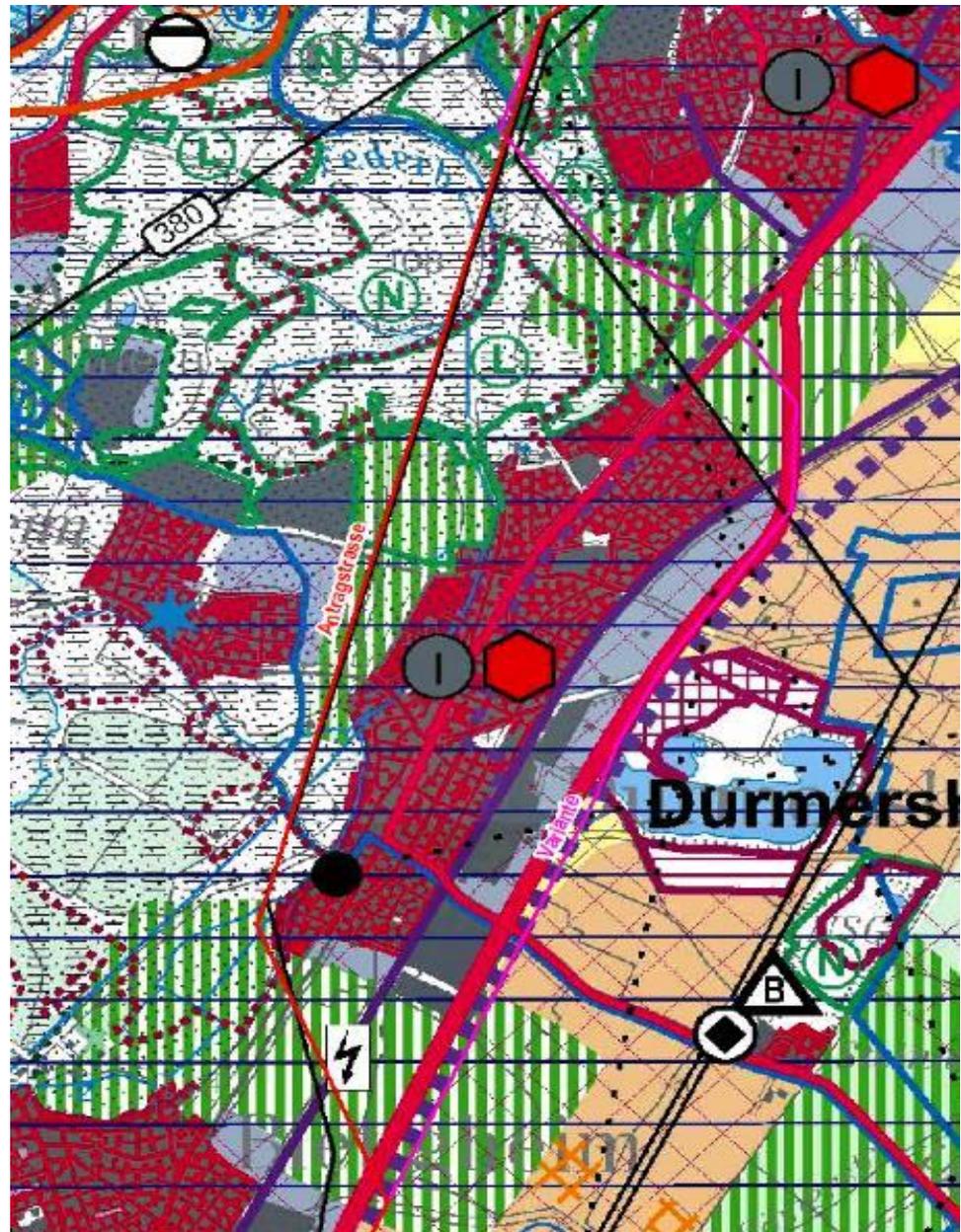
Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/ Bietigheim
	<p>der Biotopkartierung anzusprechen sind, in der bestehenden Trasse. Aufgrund der geringeren Endwuchshöhe der dortigen Gehölze, sind keine Auswirkungen durch die Wuchshöhenbeschränkung zu erwarten.</p>	<p>Wuchshöhenbeschränkung zu erwarten.</p>
<p>Bewertung:</p>	<p>Antragstrasse und Variante nehmen Waldflächen in vergleichbarem Maße in Anspruch und lösen entsprechende Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der Leitung aus. Zu einem dauerhaften Waldeingriff durch einen Maststandort kommt es nur bei der Antragstrasse. Dem Eingriff ist der Rückbau von einem Maststandort im Wald gegenüberzustellen. Entscheidungserhebliche Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse sind insgesamt nicht festzustellen. Antragstrasse und Variante berücksichtigen den Planungsgrundsatz Wälder und Forst nicht zu beeinträchtigen jeweils nur teilweise. Dies führt für beide Trassen zu einer mittleren (gelb) Bewertung.</p>	
	<p>○</p>	<p>○</p>

Raumverträglichkeit

(Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)

Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Auszug)



12. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein - Entwurf (Auszug)



Regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung (als Vorschlag gekennzeichnet): Die vorhandenen Sportflächen sollen verlagert werden. Auf den frei werdenden, gut an das ÖPNV Netz angebindenen Flächen soll ein Wohngebiet entstehen.

Schutz und zur Entwicklung der Landschaft

Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Kap. 1.6.1 Grundsatz 1 soll die Landschaft als Grundlage für alle Raumnutzungen so entwickelt und geschützt werden, dass die Stabilität und die Wohlfahrtswirkungen des Naturhaushalts erhalten und nachhaltig gesichert werden. Hierzu sollen

- möglichst große zusammenhängende Freiräume gesichert und entwickelt werden,
- zusammenhängende Freiräume erhalten und vorhandene Durchschneidungen - wenn möglich - beseitigt werden,
- die verschiedenen Funktionen der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes gesichert und ihre Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden,
- die biologische Regulations- und Regenerationsfähigkeit erhalten und verbessert werden,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt der Naturlandschaft erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden,

	<ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bewahrt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. <p>Der Grundsatz 2 des Kap. 1.6.1 besagt, dass wertvolle Biotope und andere landschaftstypische Ökosysteme geschützt und durch aktive Sanierungsmaßnahmen weiterentwickelt werden sollen. Die Extensivierung der Freiraumnutzungen ist zu fördern.</p> <p>Gemäß Kap. 1.6.1, Grundsatz 3 sollen Eingriffe, die den Naturhaushalt schädigen, vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Bereits bestehende Belastungen sind zu verringern. Vor allem sind weitere qualitative und quantitative Belastungen des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Luft sowie der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zu unterlassen.</p>		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="435 768 935 1776"> <p>Von Mast 031A bis Mast 044A südwestlich von Durmersheim verläuft die Antragstrasse durch einen Freiraum, der bereits durch die ersatzneuzubauende Höchstspannungsfreileitung zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragstrasse kommt es südlich von Mast 044A zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandene Höchstspannungsfreileitung, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p> </td> <td data-bbox="935 768 1433 1776"> <p>Die Variante verläuft durch einen Freiraum, der überwiegend bereits durch eine 110 kV-Leitung nördlich von Durmersheim und die B 36 sowie die im Bau befindliche Bahnstrecke im Osten von Durmersheim auf ca. 80 % der Länge zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante verursacht teilweise eine Neuzerschneidung des Freiraums nördlich von Durmersheim, hebt jedoch die Zerschneidung des Freiraums durch die vorhandene Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Antragstrasse auf.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante festgestellt.</p> </td> </tr> </table>	<p>Von Mast 031A bis Mast 044A südwestlich von Durmersheim verläuft die Antragstrasse durch einen Freiraum, der bereits durch die ersatzneuzubauende Höchstspannungsfreileitung zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragstrasse kommt es südlich von Mast 044A zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandene Höchstspannungsfreileitung, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p>	<p>Die Variante verläuft durch einen Freiraum, der überwiegend bereits durch eine 110 kV-Leitung nördlich von Durmersheim und die B 36 sowie die im Bau befindliche Bahnstrecke im Osten von Durmersheim auf ca. 80 % der Länge zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante verursacht teilweise eine Neuzerschneidung des Freiraums nördlich von Durmersheim, hebt jedoch die Zerschneidung des Freiraums durch die vorhandene Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Antragstrasse auf.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante festgestellt.</p>
<p>Von Mast 031A bis Mast 044A südwestlich von Durmersheim verläuft die Antragstrasse durch einen Freiraum, der bereits durch die ersatzneuzubauende Höchstspannungsfreileitung zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragstrasse kommt es südlich von Mast 044A zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandene Höchstspannungsfreileitung, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p>	<p>Die Variante verläuft durch einen Freiraum, der überwiegend bereits durch eine 110 kV-Leitung nördlich von Durmersheim und die B 36 sowie die im Bau befindliche Bahnstrecke im Osten von Durmersheim auf ca. 80 % der Länge zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante verursacht teilweise eine Neuzerschneidung des Freiraums nördlich von Durmersheim, hebt jedoch die Zerschneidung des Freiraums durch die vorhandene Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Antragstrasse auf.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante festgestellt.</p>		
	<p>Ausbau der Entwicklungsachsen</p> <p>Der Grundsatz des Kap. 2.2.4 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass das Netz der Entwicklungsachsen in seiner inneren Struktur so auszubilden und weiter auszubauen ist, dass die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und die Bündelung der Infrastruktur</p>		

	<p>unterstützt und der Leistungsaustausch zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume verbessert wird. Hierzu soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen konzentriert werden, - die Gliederung der Entwicklungsachsen durch Freiräume zwischen den einzelnen Siedlungen im Verlauf der Achsen erhalten und das Entstehen von ungegliederten Siedlungsbändern verhindert werden, - die für den Leistungsaustausch, insbesondere auch für den Öffentlichen Personennahverkehr, bedeutsame Infrastruktur der Entwicklungsachsen gesichert, bei Bedarf weiter ausgebaut und hierbei nach Möglichkeit räumlich zusammengefasst werden. 		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="435 842 935 1758"> <p>Die Antragstrasse liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 25 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) teilweise erfüllt.</p> </td> <td data-bbox="935 842 1425 1758"> <p>Die Variante liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Variante keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 80 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) überwiegend erfüllt.</p> </td> </tr> </table>	<p>Die Antragstrasse liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 25 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) teilweise erfüllt.</p>	<p>Die Variante liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Variante keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 80 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) überwiegend erfüllt.</p>
<p>Die Antragstrasse liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 25 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) teilweise erfüllt.</p>	<p>Die Variante liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Variante keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 80 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) überwiegend erfüllt.</p>		
	<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Regionale Grünzüge sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß Kap. 3.2.2, Ziel 1 nehmen Regionale Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für öko-</p>		

	<p>logische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge über die in Grundsatz 2 [Kap. 3.2.2 des Regionalplans] genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Nach Kap. 3.2.2 Grundsatz 2 ist die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht.</p>	
	<p>Der Bereich der Antragstrasse zwischen Durmersheim und Würmersheim ist als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die Antragstrasse führt zu keiner Neuzerschneidung des Regionalen Grünzugs, da im Bereich des Regionalen Grünzugs ein Ersatzneubau in bestehender Trasse erfolgt (Querungslänge 2.780 m). Die Antragsstrasse erfüllt somit die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.2. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nicht innerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann und es erfolgt keine erstmalige Zerschneidung eines zusammenhängenden Freiraums.</p>	<p>Der Bereich der Variante südwestlich von Rheinstetten ist als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die Variante verläuft auf einer Länge von ca. 1.140 m parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung durch den Regionalen Grünzug. Die Variante führt zu keiner Neuzerschneidung des Regionalen Grünzugs, sondern zu einer Aufweitung der bestehenden Schneise durch die 110-kV-Leitung. Gleichzeitig kann durch die Variante die bestehende 220 kV-Leitung im Bereich der Antragsstrasse im Regionalen Grünzug nordwestlich von Durmersheim zurückgebaut werden. Die Variante erfüllt die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.2. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nicht innerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann und es erfolgt keine erstmalige Zerschneidung eines zusammenhängenden Freiraums.</p>
	<p>Grünzäsuren</p> <p>Auch bei Grünzäsuren handelt es sich gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein um Ziele der Raumordnung (Kap. 3.2.3, Ziel 1). Demnach sind Freiräume, die insbesondere zu Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen beitragen, als Grünzäsuren zu erhalten. Die Freihaltung der Grünzäsuren trägt zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.</p>	

	<p>Die bauliche Nutzung der Grünzäsuren über die in Grundsatz 2 [Kap. 3.2.3] genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Nach Kap. 3.2.3 Grundsatz 2 ist die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht. Eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist anzustreben.</p>		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="435 600 935 1971"> <p>Die Antragstrasse quert die Grünzäsur zwischen Durmersheim und Würmersheim in der Bestandstrasse (ca. 1,5 km) und die Grünzäsur südlich von Durmersheim weitestgehend in der Bestandstrasse (ca. 1,6 km).</p> <p>Die Antragstrasse führt weitestgehend zu keiner Neuzerschneidung der Grünzäsuren, da ein Ersatzneubau überwiegend in bestehender Trasse erfolgt und die Grünzüge entsprechend der Zielvorgabe erhalten bleiben bzw. nicht erheblich weiter beeinträchtigt werden. Die Antragstrasse erfüllt auch die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.3. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann, es steht der Zielfestlegung nicht entgegen und durch den Ersatzneubau erfolgt eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.</p> </td> <td data-bbox="935 600 1433 1971"> <p>Die Variante quert zwei Grünzäsuren nördlich (ca. 1,3 km) und südlich (ca. 1,2 km) von Durmersheim.</p> <p>Die Variante führt zu einer Neuzerschneidung der Grünzäsur nördlich von Durmersheim in der Breite des erforderlichen Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Südöstlich von Durmersheim wird die Grünzäsur im Bereich der B 36n gequert.</p> <p>Die Neuinanspruchnahme der Grünzäsur steht der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und als unbebauter Freiraum zwischen den bestehenden Siedlungsflächen entgegen, zumal mit der Antragstrasse eine alternative Trassenführung ohne Neuzerschneidung zur Verfügung steht. Somit wird die Ausnahmevoraussetzung des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.3, wonach eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anzustreben ist, nicht erfüllt.</p> <p>Diese Einschätzung ändert sich auch dann nicht, wenn man nördlich von Durmersheim die Option einer Bündelung und Mitnahme der 110-kV-Leitung mit dem Neubau der 380-kV-Leitung in die Bewertung</p> </td> </tr> </table>	<p>Die Antragstrasse quert die Grünzäsur zwischen Durmersheim und Würmersheim in der Bestandstrasse (ca. 1,5 km) und die Grünzäsur südlich von Durmersheim weitestgehend in der Bestandstrasse (ca. 1,6 km).</p> <p>Die Antragstrasse führt weitestgehend zu keiner Neuzerschneidung der Grünzäsuren, da ein Ersatzneubau überwiegend in bestehender Trasse erfolgt und die Grünzüge entsprechend der Zielvorgabe erhalten bleiben bzw. nicht erheblich weiter beeinträchtigt werden. Die Antragstrasse erfüllt auch die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.3. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann, es steht der Zielfestlegung nicht entgegen und durch den Ersatzneubau erfolgt eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.</p>	<p>Die Variante quert zwei Grünzäsuren nördlich (ca. 1,3 km) und südlich (ca. 1,2 km) von Durmersheim.</p> <p>Die Variante führt zu einer Neuzerschneidung der Grünzäsur nördlich von Durmersheim in der Breite des erforderlichen Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Südöstlich von Durmersheim wird die Grünzäsur im Bereich der B 36n gequert.</p> <p>Die Neuinanspruchnahme der Grünzäsur steht der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und als unbebauter Freiraum zwischen den bestehenden Siedlungsflächen entgegen, zumal mit der Antragstrasse eine alternative Trassenführung ohne Neuzerschneidung zur Verfügung steht. Somit wird die Ausnahmevoraussetzung des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.3, wonach eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anzustreben ist, nicht erfüllt.</p> <p>Diese Einschätzung ändert sich auch dann nicht, wenn man nördlich von Durmersheim die Option einer Bündelung und Mitnahme der 110-kV-Leitung mit dem Neubau der 380-kV-Leitung in die Bewertung</p>
<p>Die Antragstrasse quert die Grünzäsur zwischen Durmersheim und Würmersheim in der Bestandstrasse (ca. 1,5 km) und die Grünzäsur südlich von Durmersheim weitestgehend in der Bestandstrasse (ca. 1,6 km).</p> <p>Die Antragstrasse führt weitestgehend zu keiner Neuzerschneidung der Grünzäsuren, da ein Ersatzneubau überwiegend in bestehender Trasse erfolgt und die Grünzüge entsprechend der Zielvorgabe erhalten bleiben bzw. nicht erheblich weiter beeinträchtigt werden. Die Antragstrasse erfüllt auch die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.3. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann, es steht der Zielfestlegung nicht entgegen und durch den Ersatzneubau erfolgt eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.</p>	<p>Die Variante quert zwei Grünzäsuren nördlich (ca. 1,3 km) und südlich (ca. 1,2 km) von Durmersheim.</p> <p>Die Variante führt zu einer Neuzerschneidung der Grünzäsur nördlich von Durmersheim in der Breite des erforderlichen Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Südöstlich von Durmersheim wird die Grünzäsur im Bereich der B 36n gequert.</p> <p>Die Neuinanspruchnahme der Grünzäsur steht der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und als unbebauter Freiraum zwischen den bestehenden Siedlungsflächen entgegen, zumal mit der Antragstrasse eine alternative Trassenführung ohne Neuzerschneidung zur Verfügung steht. Somit wird die Ausnahmevoraussetzung des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.3, wonach eine möglichst weitgehende Reduzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild anzustreben ist, nicht erfüllt.</p> <p>Diese Einschätzung ändert sich auch dann nicht, wenn man nördlich von Durmersheim die Option einer Bündelung und Mitnahme der 110-kV-Leitung mit dem Neubau der 380-kV-Leitung in die Bewertung</p>		

		<p>einbezieht. Ein Neubau in der vorhandenen Trasse der 110-kV-Leitung ist nicht raumverträglich, weil die Trasse unmittelbar am Siedlungsrand verläuft. Eine Mitnahme der 110-kV-Leitung auf der Trasse der Variante ändert nichts an der Neuzerschneidung der Grünzäsur. Dies steht dem Ziel der Erhaltung möglichst weiter zusammenhängender Freiräume zwischen den Siedlungsgebieten entgegen (vgl. Begründung des Regionalplans zu 3.2.3, S. 127). Die Aufhebung der 110-kV-Trasse ist kein gleichwertiger Ausgleich für die Neuzerschneidung, weil diese Trasse am Rand der Grünzäsur liegt und damit nur einen geringen Zerschneidungseffekt aufweist.</p>
	<p>Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft</p> <p>Bei den schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft der Stufe I handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Kap. 3.3.2.2, Ziel 1 sind diese für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.</p> <p>Grundsatz 2 des Kap. 3.3.2.2 besagt, dass die Inanspruchnahme der Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, in begründeten Fällen möglich ist, wenn keine Alternativen mit geringerer Belastung der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei den schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft der Stufe II handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe II sollen nur dann für andere Nutzungen und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden (Kap. 3.3.2.2, Grundsatz 4).</p>	
	Keine Betroffenheit	Östlich von Durmersheim und Bietigheim quert die Variante einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I (partiell

		<p>Stufe II). Dort sind fünf Neubaumasten erforderlich, die zu einem dauerhaften Flächenentzug führen.</p> <p>Die Variante steht dem Ziel 1, Kap. 3.3.2.2 zunächst entgegen, da sie zu einem dauerhaften Entzug schutzwürdiger Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I führt. Die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2 werden durch die Variante nicht erfüllt. Es handelt sich zwar um eine Leitung, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann, jedoch liegt mit der Antragstrasse eine Alternative mit geringerer Belastung der Landwirtschaft vor. Allerdings ist der dauerhafte Entzug schutzbedürftiger Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I durch fünf Maststandorte (insgesamt ca. 500 m²) vor dem Hintergrund der Gesamtfläche der Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I als gering zu bewerten. Die Inanspruchnahme von schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft der Stufe II unterliegt aufgrund des Charakters eines Grundsatzes der Abwägung. Aufgrund der nur kleinflächigen Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und der fehlenden Umfahrungsmöglichkeit der schutzbedürftigen Bereiche ist eine Abwägung zugunsten der Leitung vertretbar.</p>
	<p>Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser</p> <p>Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein Kap. 3.3.5.3, Grundsatz 1 sollen in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhoch-</p>	

	<p>wasser vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Hierzu sollen Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in den gemeindlichen Planungen festgelegt werden. Nicht anpassbare Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.</p>	
	<p>Der Bereich der Antragstrasse zwischen Durmersheim und Würmersheim ist als überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser festgelegt.</p> <p>Die Antragstrasse steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>	<p>Der Bereich der Variante südwestlich von Rheinstetten ist als überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser festgelegt.</p> <p>Die Variante steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>
	<p>Schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>Die Ziele 1 und 2, Kap. 3.3.6.2 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagen, dass für die Sicherung des Sand- und Kiesabbaus schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden.</p> <p>In den schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderweitigen Nutzungen. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig.</p>	
	<p>Keine Betroffenheit</p>	<p>Die Variante verläuft östlich von Durmersheim am Rande eines Vorranggebietes für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand (Vorranggebiet) und eines unmittelbar angrenzenden Konzessions- bzw. Abbaustandortes für oberflächennahe Rohstoffe (nachrichtliche Übernahme).</p> <p>Der Neubaumast 041C befindet sich am Rande des Vorranggebietes. Der Neubaumast 042A liegt im Übergang zwischen Vorranggebiet und</p>

	<p>der unmittelbar angrenzenden Konzession / Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe. Am Südrand der Konzession / Abbaustandort für oberflächennahe Rohstoffe befindet sich der Neubaumast 043A.</p> <p>Aufgrund des kleinen Maßstabs des Regionalplans und dessen räumlicher Unschärfe lässt sich die exakte Betroffenheit des Vorranggebietes nicht feststellen. Durch die unmittelbar westlich an das Vorranggebiet für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand angrenzende Eisenbahn-Hauptstrecke (Planung) gemäß nachrichtlicher Übernahme des Regionalplans ist eine randliche Inanspruchnahme des Vorranggebietes zum Abbau der Rohstoffe Kies und Sand durch zwei Maststandorte zu erwarten.</p> <p>Die genaue Betroffenheit lässt sich über den Rahmenbetriebsplan feststellen. Demnach befindet sich der Mast 042A innerhalb der Grenze des Rahmenbetriebsplans vom 05.10.2000, Planfeststellungsbeschluss vom 10.09.2002, LGRB Az. 4718-752.40/3/53 sowie der Antragsgrenze zur Erweiterung der Quarzsandgrube. Die Grenzen verlaufen unmittelbar entlang der westlich angrenzenden, geplanten Bahnstrecke.</p> <p>Der Mast 041A liegt unmittelbar außerhalb dieser Grenzen.</p>
--	---

		 <p>Planung</p> <p> Antragsfläche geplanter Lagerplatz</p> <p>Sonstiges <small>Nachrichtliche Übernahme</small></p> <p> Antragsgrenze zur Erweiterung der Quarzsandgrube</p> <p> Grenze Rahmenbetriebsplan vom 05.10.2000 (Planfeststellungsbeschluss vom 10.09.2002, LGRB Az. 4718-752.40/3156)</p> <p> Grenze Teilabschlussbetriebsplan vom 18.05.1994 (zugelassen am 02.10.1996, LGRB Az. 4718-752.40/13136)</p> <p> Grenze Hauptbetriebsplan 2010-2013</p> <p>Auf dem Gelände des Rohstoffabbaus befindet sich eine Halde mit einer Höhe von 25 m. Zzgl. ist eine Reichweite von 7 m für den Bewirtschafteter erforderlich, um seine Tätigkeiten ausführen zu können. Um elektrische Sicherheitsabstände sicherzustellen, kommen nochmals 8 m hinzu. Durch das große Spannungsfeld von über 400 m ergeben sich daraus sehr hohe Masten, um den vorgeschriebenen lichten Raum des untersten Leiterseils zur darunter befindlichen Nutzung einhalten zu können.</p> <p>Eine Freileitung fällt unter die im Ziel 2 genannten unzulässigen Nutzungen. Der Rohstoffabbau ist nicht nur unmittelbar am Maststandort nicht mehr möglich, sondern auch um den Maststandort herum, um die</p>
--	--	---

		<p>Standicherheit des Mastes zu gewährleisten. Einen festgeschriebenen Abstandsradius zwischen Abbau und Mast gibt es nicht. Trotzdem muss die Standicherheit der Maste gewährleistet sein. In regelmäßigen Abständen müssen Setzungsmessungen zur Kontrolle etwaiger Erschütterungen durchgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt stets der Verursacher.</p> <p>Der Rohstoffabbau ist in dem Bereich nicht möglich. Aufgrund der Inanspruchnahme des Vorranggebietes durch einen Maststandort und der daraus resultierenden deutlichen Einschränkung für den Rohstoffabbau liegt ein Zielkonflikt vor. Der Zielkonflikt ist aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffabbaus besonders gravierend.</p>
<p>Energie – Allgemeine Grundsätze</p> <p>Der Grundsatz des Kap 4.2.1 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass die Region in allen ihren Teilen so mit Energie versorgt werden soll, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein bedarfsgerechtes und möglichst preiswertes und vielfältiges Energieangebot sichergestellt ist, - die erforderliche Energie effizient bereitgestellt sowie rationell und sparsam genutzt wird, - die langfristigen volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Energieversorgung möglichst gering sind, - Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie das Klima nicht beeinträchtigt werden, - die Umwelt und die Ressourcen geschont werden. 		
	<p>Die Antragstrasse liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Gesamtkosten der Antragsstrasse sind gegenüber der Variante</p>	<p>Die Variante liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Gesamtkosten der Variante sind gegenüber der Antragstrasse höher. Dies wird in der Vergleichskategorie</p>

	<p>geringer. Dies wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>	<p>Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>
<p>Energie – Elektrizitätsversorgung</p> <p>Gemäß Grundsatz Kap. 4.2.2, Grundsatz 6 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ist bei der Trassierung von Höchst- und Hochspannungsleitungen darauf hinzuwirken, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Stromleitungen nur dann errichtet werden, wenn vorhandene Gestänge - auch anderer Energieversorgungsunternehmen sowie der Deutschen Bahn AG - nicht mitgenutzt werden können, - zusätzlich erforderlich werdende Stromleitungen grundsätzlich im Zuge von Leitungsstraßen bzw. gebündelt mit großräumigen Verkehrsstraßen geführt werden, - bei jedem Leitungsneubau geprüft wird, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können, - in landschaftlich besonders empfindlichen Gebieten sowie in Siedlungsbereichen die Leitungen erdverkabelt werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. 		
	<p>Von Mast 031A bis Mast 044A südwestlich von Durmersheim nutzt die Antragstrasse die vorhandene 220 kV-Höchstspannungsfreileitung, die durch das geplante Vorhaben verstärkt werden soll, in Form eines Ersatzneubaus.</p> <p>Ab Mast 044A weicht die Antragsstrasse aus der Bestandsachse ab.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrsstraßen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>	<p>Die Variante nutzt die vorhandene Leitung westlich von Durmersheim nicht.</p> <p>Die Variante verläuft stattdessen zwischen den Masten 031A und 034A in Bündelung mit einer 110 kV-Freileitung. Im Bereich zwischen Mast 040A und 051B verläuft sie rd. 5 km parallel mit der B36 sowie der im Bau befindlichen Schnellbahnstrecke). Dort erfolgt eine Bündelung mit großräumigen Verkehrsstraßen.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>

	<p>Siedlungsflächen</p> <p>Der Regionalplan enthält grundsätzlich Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur. Entsprechende Festlegungen kommen im Variantenbereich jedoch nicht vor.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein stellt die Siedlungsflächen (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) und Siedlungsflächen (überwiegend gewerbliche Nutzung) als Bestand dar. Für diese Flächen im Bereich Durmersheim enthält der Regionalplan keine Ziele oder Grundsätze.</p>	
	<p>Die Antragstrasse verläuft zwischen den Siedlungsbereichen von Durmersheim und Würmersheim. Die Siedlungsflächen sind überwiegend als Wohn-/Mischnutzung ausgewiesen. Bei Würmersheim schließt noch ein regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung sowie eine Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung) an.</p> <p>Eine Inanspruchnahme durch die Antragstrasse findet nicht statt.</p>	<p>Der westlich der Variante gelegene Siedlungsbereich von Durmersheim ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) ausgewiesen. Daran schließt sich östlich ein regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung sowie eine Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung) an.</p> <p>In Rheinstetten-Mörsch ist gemäß 12. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Entwurf) ein regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung geplant (im Regionalplan-Entwurf als Vorschlag gekennzeichnet). Dort soll ein Wohngebiet entstehen.</p> <p>Eine Inanspruchnahme durch die Variante findet nicht statt.</p>
	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>In Rheinstetten quert die Antragstrasse gemäß Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Rheinstetten, Stand März 2012 eine Grünfläche (Sportplatz) in bestehender Trasse auf einer Länge von 190 m. Der östlich der Antragstrasse gelegene Siedlungsbereich von Rheinstetten-Mörsch ist als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>In Durmersheim quert die Antragstrasse gemäß Flächennutzungsplan</p>	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>In Rheinstetten quert die Variante gemäß Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Rheinstetten, Stand März 2012 eine Grünfläche (Sportplatz) in neuer Trasse auf eine Länge von 130 m. Südlich von Mörsch führt die Variante unmittelbar an einer Fläche für die Ver- und Entsorgung vorbei (Kompostieranlage). Der östlich und nördlich der Variante gelegene Siedlungsbereich von Mörsch ist als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p>

	<p>des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim, 2. Änderung, Stand September 2011, drei Grünflächen (zwei Sportplätze, Friedhof) nördlich des Kunzenbaches, nördlich des Alten Federbaches und nördlich der Straße Am Oberwald in bestehender Trasse auf einer Länge von insgesamt 280 m.</p> <p>Bei den der Antragstrasse zugewandten Teilen des Siedlungsbereichs Würmersheim zwischen den Kreisstraßen K 3721 und K 3722 handelt es sich um eine Wohnbaufläche und beim Siedlungsbereich Durmersheim zwischen der Kreisstraße K 3721 und dem südlichen Siedlungsrand um Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf. Bauleitplanerische Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung zwischen den Ortsteilen liegen nicht vor. Durch die im Regionalplan Mittlerer Oberrheinausgewiesene Grünzäsur (Ziel Kap. 3.2.3, Ziel 1) zwischen den beiden Ortsteilen soll eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindert werden. Bauliche Anlagen in Form von Siedlungen sind in der Grünzäsur nicht zulässig. Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Durch die 12. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Entwurf) wird die Grundlage für die Erweiterung der Wohnbaufläche um ca. 2,6 ha geschaffen.</p> <p>Die Variante quert gemäß Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Durmersheim, 2. Änderung, Stand September 2011, randlich eine bestehende und eine geplante Fläche für Abgrabungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, die östlich von Durmersheim bis an die Neubaustrecke Bahn heranreicht. Zwei Masten stehen unmittelbar am Rand der Fläche für Abgrabungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze. Der Mast 042A, der aufgrund der angrenzenden Neubaustrecke nicht von der Fläche für Abgrabungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze abgerückt werden kann, nimmt an dieser Stelle die Fläche für Abgrabungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze dauerhaft ein.</p> <p>Zudem führt die Variante östlich von Durmersheim durch zahlreiche Ausgleichsflächen für die Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel der Deutschen Bahn.</p> <p>Ein kleinflächiger Konflikt mit den Ausweisungen der Bauleitplanung ergibt sich durch die Inanspruchnahme der Fläche für Abgrabungen (Bestand und Planung) östlich von Durmersheim.</p>
--	--	--

<p>Bewertung:</p>	<p>Die überwiegend in der Bestandstrasse verlaufende Antragstrasse löst keine neuen erstmaligen Konflikte mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung aus. Die überwiegende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung führt zu einer guten (hellgrün) Bewertung der Antragstrasse. Die Variante hingegen steht Zielfestlegungen des Regionalplans (Planungsleitsätze) durch Neutrassierung und erstmalige Zerschneidung entgegen (Grünzäsur, schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I). Hinsichtlich eines schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe besteht aufgrund der Detailbetrachtung mithilfe des Rahmenbetriebsplans eine Inanspruchnahme durch einen Neubaumast. Auch hier steht die Zielfestlegung der Variante entgegen. Aufgrund des flächenmäßig sehr geringen, dauerhaften Flächenentzugs in Relation zur Gesamtfläche führt die Inanspruchnahme der schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I nicht zu einem Zielkonflikt. Durch die Inanspruchnahme der Grünzäsur und des schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegen bei der Variante Zielkonflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung vor. Diese führen zu einer mittleren (gelb) Bewertung der Variante. Die Grundsätze der Raumordnung Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser werden aufgrund der Vorhabenausprägung einer Freileitung (Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung) unbeeinträchtigt. Antragstrasse und Variante stimmen diesbezüglich mit den Grundsätzen der Raumordnung gleichermaßen überein. Die Betroffenheiten hinsichtlich der Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft, zu den Entwicklungsachsen und zur Energie werden in den anderen Vergleichskategorien detailliert betrachtet und bewertet. Um eine Doppelbewertung zu vermeiden fließen diese Grundsätze, welche der Abwägung zugänglich sind, in dieser Vergleichskategorie nicht in die Bewertung mit ein. Hinsichtlich der bauleitplanerischen Ausweisungen besteht nur bei der Variante ein Konfliktpotenzial durch die Inanspruchnahme einer Fläche für Abgrabungen. Zusammenfassend sind deutliche Vorteile der Antragstrasse gegenüber der Variante festzustellen.</p>	
<p>Vermeidung von Siedlungsannäherungen</p>	<p style="text-align: center;">+</p>	<p style="text-align: center;">0</p>
	<p><u>Wohngebiete</u> Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 039A und 041A dem Wohngebiet von</p>	<p><u>Wohngebiete</u> Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 033A und 034A dem im FNP (Flächennutzungsplan 2010 der Stadt</p>

	<p>Durmersheim auf ca. 95 m und Würmersheim auf ca. 80 m. In beiden Fällen liegen die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 4 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 3 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen den Masten 044A und 045A nähert sich die Trasse dem südöstlichen Siedlungsbereich auf ca. 120 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 3 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 2 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>	<p>Rheinstetten, Stand März 2012) von Rheinstetten-Mörsch ausgewiesenen Wohngebiet auf ca. 280 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte betragen <1 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 038A und 040A dem nordöstlichen Wohngebiet von Durmersheim auf ca. 140 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die Werte für das elektrische Feld betragen ca. 2 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 1 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>
	<p><u>Gewerbegebiete</u> keine Betroffenheit</p>	<p><u>Gewerbegebiete</u> Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 045A und 046A dem westlich gelegenen Gewerbegebiet von Durmersheim auf ca. 90 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 4 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 3 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>
	<p><u>Sonstige Immissionsorte</u> Zwischen den Masten 032A und 033A wird ein Sportgelände überspannt. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter</p>	<p><u>Sonstige Immissionsorte</u> Zwischen den Masten 032A und 033A wird ein Sportgelände überspannt. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter</p>

	<p>45 dB(A). Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 80 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 35 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Im Spannungsfeld den Masten 036A und 037A nähert sich die Trasse einer Kleingartensiedlung bis auf ca. 40 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 40 dB(A). Die Werte für das elektrische Feld betragen ca. 5 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 12 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Zwischen den Masten 041A und 042A wird eine Kleingartensiedlung überspannt. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 45 dB(A). Die Werte für das elektrische Feld betragen ca. 80 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 35 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>	<p>45 dB(A). Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 80 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 35 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>
<p>Bewertung:</p>	<p>Die Grenz- bzw. Richtwerte von elektrischen und magnetischen Feldern und Lärm werden sowohl bei der Antragstrasse als auch bei der Variante sicher eingehalten. Es werden keine Wohngebäude überspannt. Aufgrund der Mehranzahl der sonstigen Immissionsorte im Vergleich zur Variante wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen bei der Antragstrasse lediglich teilweise berücksichtigt. Bei der Variante wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen überwiegend berücksichtigt.</p>	
<p>Nutzung der Bestandstrasse</p>	<p>0</p> <p>Die Antragstrasse verläuft bis auf eine kleinräumige Verschwenkung in einer Länge von 2,6 km im südlichen Trassenabschnitt zwischen Durmersheim und Bietigheim innerhalb der Bestandstrasse.</p>	<p>+</p> <p>Die Variante verläuft vollständig außerhalb der Bestandstrasse. Dadurch kommt es durchgehend zu einer Neuinanspruchnahme außerhalb der Vorbelastung.</p>

Bewertung:	Da die Antragstrasse im Vergleichsabschnitt überwiegend den bestehenden Trassenraum nutzt, wird der Planungsgrundsatz Nutzung der Bestandstrasse daher überwiegend berücksichtigt. Die Variante verläuft vollständig außerhalb des bestehenden Trassenraums. Daher wird der Planungsgrundsatz Nutzung der Bestandstrasse nicht berücksichtigt.	
	+	--
Geradliniger Trassenverlauf	Die Antragstrasse hat eine Länge von rund 7,0 km. Insgesamt werden 20 Masten benötigt, wovon 5 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts kommt es lediglich zu 2 Richtungsänderungen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 6,7 Mio. €.	Die Variante hat eine Länge von rund 7,8 km. Die Variante weist damit eine Mehrlänge von ca. 10 % gegenüber der Antragstrasse auf. Insgesamt werden 23 Masten benötigt, wovon 12 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts erfolgen 10 Richtungsänderungen. Durch die längere Trasse und die größere Anzahl an Masten kommt es zudem zu einer erhöhten temporären und dauerhaften Grundstücksinanspruchnahme im Vergleich zur Bestandstrasse. Die Kosten belaufen sich auf ca. 8,2 Mio. €.
Bewertung:	Aufgrund der geringeren Anzahl an Masten und der im Vergleichsabschnitt rd. 20 % geringeren Kosten wird der Planungsgrundsatz Geradliniger Trassenverlauf bei der Antragstrasse überwiegend berücksichtigt. Bei der Variante bleibt der Planungsgrundsatz Geradliniger Trassenverlauf dagegen überwiegend unberücksichtigt.	
Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten	Die Antragstrasse kreuzt zwischen Mast 047A und 048A die B36 und eine Bahntrasse. Dadurch ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation. Gegebene netztechnische Abhängigkeiten im Betrieb bleiben bestehen. Bei der Antragstrasse ergeben sich keine Vor- oder Nachteile bezüglich der bauzeitlichen Umsetzung.	Die Variante kreuzt im Spannungsfeld von Mast 038A und 040A die B36 sowie eine Bahntrasse. Gegebene netztechnische Abhängigkeiten im Betrieb bleiben bestehen. Zusätzlich wird zwischen den Masten 032A und 033A sowie 040A und 041A die 110-kV-Freileitung der Netze BW gekreuzt. In der Bau- und Betriebsphase ergeben sich dadurch zusätzliche vermeidbare

		<p>netztechnische Abhängigkeiten mit der 110-kV-Hochspannungsleitung. Diese ergeben sich durch kurzfristige Abschaltungen oder den Einsatz von Schutzgerüsten.</p> <p>In den Kreuzungssituationen zur Bahntrasse und zur B36 ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zur Bestandstrasse.</p> <p>Die Gemeinde Durmersheim brachte im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein, dass ein Neubau der Maste 031B bis 051B außerhalb der Bestandsleitung und deswegen im laufenden Betrieb der 220-kV-Bestandsleitung durchgeführt werden könnte. Für eine Betrachtung der Gesamtbauzeit muss jedoch der komplette Leitungsabschnitt zwischen den Umspannwerken Daxlanden und Kuppenheim betrachtet werden. Für den Neubau in bestehender Leitungstrasse ist für die Leitungsabschnitte außerhalb dieser Variante trotzdem eine Komplettabschaltung der bestehenden 220-kV-Freileitung der Anl. 5110 notwendig. Der Abschnitt zwischen den beiden Umspannwerken beträgt ca. 23 km. Zieht man davon die Länge des Mastabschnitts zwischen den Masten 031B bis 051B ab, erfolgt noch immer für 14 km ein Neubau in bestehender Leitungsachse. Daher ergeben sich in der Gesamtbetrachtung des Leitungsabschnitts zwischen den Umspannwerken bei der Variante keine Vor- oder Nachteile in der bauzeitlichen Umsetzung. Mit einem zügigeren Abschluss der Bauaktivitäten ist durch</p>
--	--	---

		die Realisierung der Variante nicht zu rechnen.
Bewertung:	Aufgrund der Kreuzungssituation wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten bei der Antragstrasse und der Variante lediglich teilweise berücksichtigt. Eine Unterscheidung ergibt sich aus der zweimaligen Überkreuzung der 110-kV-Freileitung bei der Variante.	
	0	-
Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	Die Antragstrasse verläuft im Spannungsfeld zwischen Mast 031A und 033A rd. 600 Meter in Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung. Zwischen Mast 048A und 051B verläuft sie rd. 1,1 km parallel mit der B36 und einer Bahntrasse. Insgesamt beläuft sich der Anteil der Bündelung im Trassenabschnitt auf ca. 25 %.	Die Variante verläuft zwischen den Masten 031A und 034A rd. 1,1 km in Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung. Im Bereich zwischen Mast 040A und 051B verläuft sie rd. 5 km parallel mit der B36 sowie einer Bahntrasse. Insgesamt beläuft sich der Anteil mit Bündelung damit auf ca. 80 %. Der überwiegende Teil der Bündelung besteht aus der Parallelage zu einer Straße und einer Bahntrasse. Dabei handelt es sich auch um lineare Infrastrukturen, zu denen eine Bündelung anzustreben ist, jedoch weisen diese andere Vorhabenswirkungen auf als eine Höchstspannungsfreileitung.
Bewertung:	Aufgrund des Anteils der Bündelung im Trassenabschnitt bei ca. 25 % bleibt der Planungsgrundsatz Berücksichtigung von Bündelungsoptionen bei der Antragstrasse überwiegend unberücksichtigt. Aufgrund des Anteils der Bündelung im Trassenabschnitt bei ca. 80 % wird der Planungsgrundsatz Berücksichtigung von Bündelungsoptionen bei der Variante überwiegend berücksichtigt, wenngleich die Bündelung überwiegend nicht mit anderen Freileitungen sondern andersartigen linearen Infrastrukturen erfolgt.	
	-	+

2.4 Gesamtbewertung

In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse des tabellarischen Variantenvergleichs in den einzelnen Vergleichskategorien zusammengestellt. Eine verbal argumentative Gesamtbewertung zur Begründung der gewählten Antragstrasse schließt das Kapitel ab.

Tabelle 4 Zusammenfassung Variantenvergleich Durmersheim

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Durmersheim/Bietigheim
Natur und Landschaft	-	○
Wälder und Forst	○	○
Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)	+	○
Vermeidung von Siedlungsannäherungen	○	+
Nutzung der Bestandstrasse	+	- -
Geradliniger Trassenverlauf	+	-
Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten	○	-
Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	-	+

Zunächst ist festzustellen, dass es weder für die Antragstrasse noch für die Variante unüberwindbare Realisierungshemmnisse vorliegen. Beide Trassen sind raum-, umwelt- und NATURA 2000-verträglich, halten die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte deutlich ein und sind technisch umsetzbar.

In der Gesamtbewertung zeigt sich, dass die Antragstrasse bei der Vergleichskategorie Raumverträglichkeit Vorteile und bei der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse deutliche Vorteile gegenüber der Variante aufweist. Dem stehen die Vorteile der Variante bei Natur und Landschaft sowie der Berücksichtigung von Bündelungsoptionen gegenüber. Bei Natur und Landschaft liegt der Unterschied zwischen Antragstrasse und Variante nicht in ihrer Verträglichkeit, sondern im Umfang der Maßnahmen, die realisiert werden müssten, um den Eingriff zu kompensieren und die Verträglichkeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund kommt dieser Vergleichskategorie im konkreten Fall nur ein abgeschwächtes Gewicht zu.

Den Vorteilen der Antragstrasse bei den Vergleichskategorien Raumverträglichkeit und Nutzung der Bestandstrasse steht der Vorteil der Berücksichtigung von Bündelungsoptionen bei der Variante gegenüber. Dieser Vorteil hat allerdings kein ausreichendes Gewicht, um im Hin-

blick auf die bessere Eignung der Antragstrasse bei Raumverträglichkeit und Nutzung der Bestandstrasse ein überwiegendes Gewicht zugunsten der Variante zu begründen. Bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen zeigen sich leichte Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse. Im konkreten Fall gehen diese Vorteile allerdings mit eher geringem Gewicht in die Abwägung ein, da die zulässigen Immissionsgrenz- und Richtwerte bei beiden Varianten deutlich unterschritten werden. Auch dem Vorsorgeprinzip wird durch jeweils relativ große Abstände zu den Siedlungen in hohem Maße genüge getan. Bei der Bewertung dieser Kategorie muss auch berücksichtigt werden, dass bei Verwirklichung der Variante zwar eine Entlastung der Wohngebiete von Durmersheim und Würmersheim erfolgt, die durch die bestehende Leitung vorbelastet sind. Im Gegenzug erfolgt allerdings eine Neubelastung der Siedlungsbereiche im Süden von Rheinstetten-Mörsch und im Norden und Osten von Durmersheim. Diese Siedlungsannäherungen bei Verwirklichung der Variante relativieren die Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse.

Bei den weiteren Vergleichskategorien ergeben sich bei der Vergleichskategorie Wälder und Forst keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen Antragstrasse und Variante. Bei der Vergleichskategorie geradliniger Verlauf zeigt die Antragstrasse deutliche Vorteile und bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten leichte Vorteile gegenüber der Variante. Die Variante ist in keiner der weiteren Vergleichskategorien besser zu bewerten als die Antragstrasse.

In der Gesamtabwägung ist festzuhalten, dass die Antragstrasse bei den Vergleichskategorien Raumverträglichkeit und Nutzung der Bestandstrasse deutlich besser abschneidet als die Variante. Die Vergleichskategorie Raumwiderstände, bei der die Variante besser abschneidet, ist im konkreten Fall etwas abgeschwächt zu gewichten, weil beide Varianten grundsätzlich raumverträglich sind und sich nur im Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen leicht unterscheiden. Bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen schneidet die Variante zwar besser ab, allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei der Verwirklichung der Variante Siedlungsbereiche neu betroffen werden. Bündelungsoptionen berücksichtigt die Variante besser als die Antragstrasse.

In der Gesamtabwägung ist aus Sicht der Vorhabenträgerin den mit der Nutzung der Bestandstrasse verbundenen Belangen der Vorrang einzuräumen. Das Gebot der Nutzung bestehender Trassen wurde in der Rechtsprechung mit dem Inhalt als richtig bestätigt, dass „der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen“ (BVerwG, U. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15, Rn. 35). Die Neutrassierung im Bereich der Variante Durmersheim würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen (insbesondere in Rheinstetten-Mörsch und an den östlichen Siedlungsbereichen von Durmersheim) und, da die Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln. Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem Ihnen im konkreten Fall zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen und privaten Belangen. Ist die zusätzliche Belastung durch die Änderung einer bestehenden Trasse erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht

genutzte Trasse, greifen sie ebenso wenig wie im Fall, dass die zu erwartenden Einwirkungen rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse auch im konkreten Fall der Vorrang einzuräumen. Wie dargestellt, gibt es im konkreten Fall keine anderen öffentlichen oder privaten Belange, die so großes Gewicht erreichen, dass sie geeignet wären, die Vorteile der Antragstrasse, insbesondere im Hinblick auf die Raumverträglichkeit und den Belang der Nutzung vorhandener Trassenräume, zu überwinden. Die zu erwartenden Einwirkungen beim Ausbau der Leitung auf der Bestandstrasse werden keine rechtswidrigen Eigentums- oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nach sich ziehen. In der Gesamtbewertung schneidet die Antragstrasse unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange deshalb deutlich besser ab als die Variante.

3 Rastatt-Rauental

3.1 Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt

Im Bereich des Rastatter Ortsteils Rauental verlässt die Antragstrasse (siehe Abbildung 4) zwischen Mast 066A und dem Bestandsmast 070B vor dem UW Kuppenheim für eine Länge von rd. 1,5 km den bestehenden Trassenraum. Das Abrücken wird erforderlich, da mehrere Wohngebäude durch die Leiterseile der bestehenden 220-kV-Freileitung überspannt werden. Innerhalb dieses Abschnitts verläuft die 220-kV-Bestandsleitung in Parallellage zu den 110-kV-Freileitungen der DB Energie (Bl. 438) sowie der Netze BW (Anl. 1450). Aus diesem Grund sind Umplanungen beider 110-kV-Freileitungen notwendig, um die Anl. 7110 in Richtung Osten verlegen zu können. Die Anl. 1450 wird versetzt und die Stromkreise der Bl. 438 werden abschnittsweise auf der 380-kV-Leitung zwischen den Masten 067A und 070A mitgeführt.

Die Antragstrasse zweigt im Anschluss an Mast 066A ab und verläuft um ca. 120 m weiter östlich versetzt zum Siedlungsrand. Anschließend erfolgt die Anbindung der Stromkreise an das UW Kuppenheim über den Bestandsmast 070B. Die Anl. 1450 der Netze BW wird hierfür ca. 100 m in Richtung Osten versetzt. Westlich davon wird die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung errichtet, welche die Bl. 438 auf vier Masten mitführt, um den Abstand zur Wohnbebauung zu erhöhen. Somit kann der Siedlungsabstand im Südosten Rauentals auf rd. 100 Meter erhöht werden. Die Länge der neuen 380-kV-Freileitung zwischen den Masten 066A und 070B beträgt ca. 1,6 km, wovon 1,2 km der Länge der Gemeinschaftsleitung entsprechen. Es werden jeweils 5 Masten der Anl. 5110 und der Bl. 438 zurückgebaut, während 5 Masten der Anl. 7110 sowie ein Anschlussmast der Bl. 438 innerhalb dieses Vorhabens errichtet werden. Die Länge der Umtrassierung der Anl. 1450 entspricht rd. 1,3 km. Dabei werden 6 Masten neu errichtet und 5 Masten zurückgebaut. Insgesamt werden im entsprechenden Abschnitt 12 Masten neu errichtet, während 15 Masten zurückgebaut werden können.

3.2 Verlauf der Variante im Vergleichsabschnitt

In der Variante (siehe Abbildung 5) wird die Anl. 1450 lediglich um rd. 60 Meter in Richtung Osten versetzt. Die geplante Anl. 7110 rückt in die Bestandstrasse der ehemaligen Anl. 1450 und wird analog zur Antragstrasse als Gemeinschaftsgestänge mit der Bl. 438 realisiert. Der Abstand zwischen der 380-kV-Freileitung und dem Siedlungsbereich beträgt bei der Variante rd. 55 m. Die Anzahl der zurückgebauten und neu zu errichtenden Masten verändert sich im Vergleich zur Antragstrasse nicht. Dabei weist die Anl. 7110 in der Variante eine Länge von rd. 1,2 km auf, wobei ca. 1 km als Gemeinschaftsleitung mit der Bl. 438 dient. Die Länge der Umtrassierung der Anl. 1450 beträgt rd. 1 km. Neue Leitungskreuzungen ergeben sich weder bei der Antragstrasse noch bei der Variante.

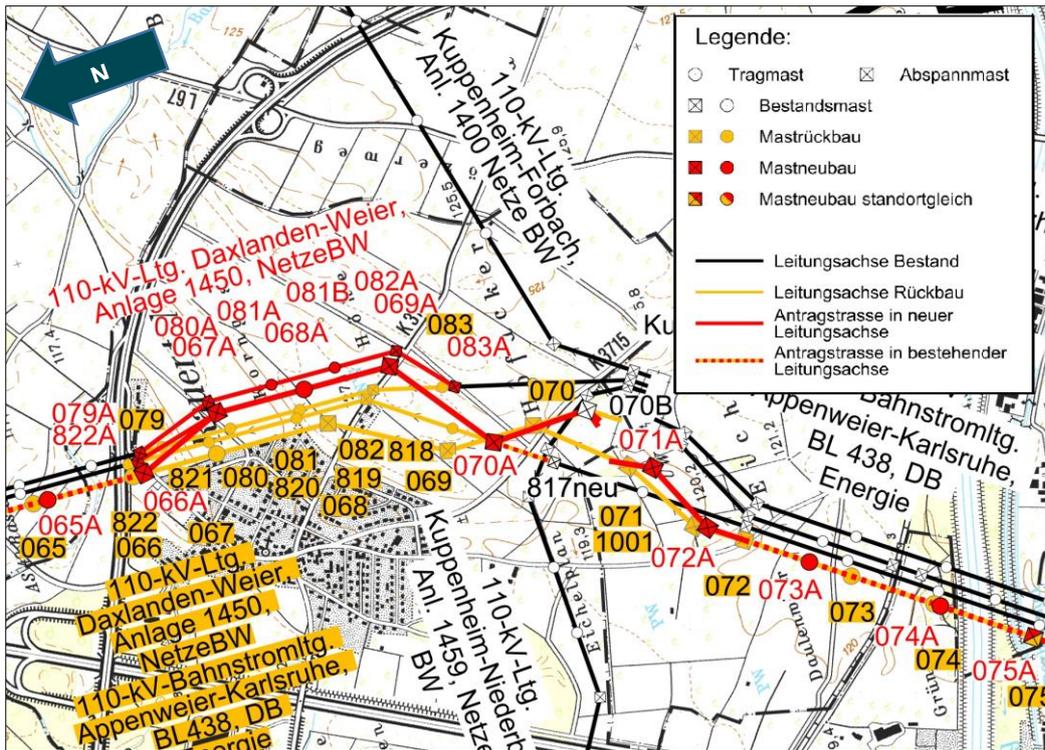


Abbildung 4: Übersicht Vergleichsabschnitt Raental – Antragstrasse

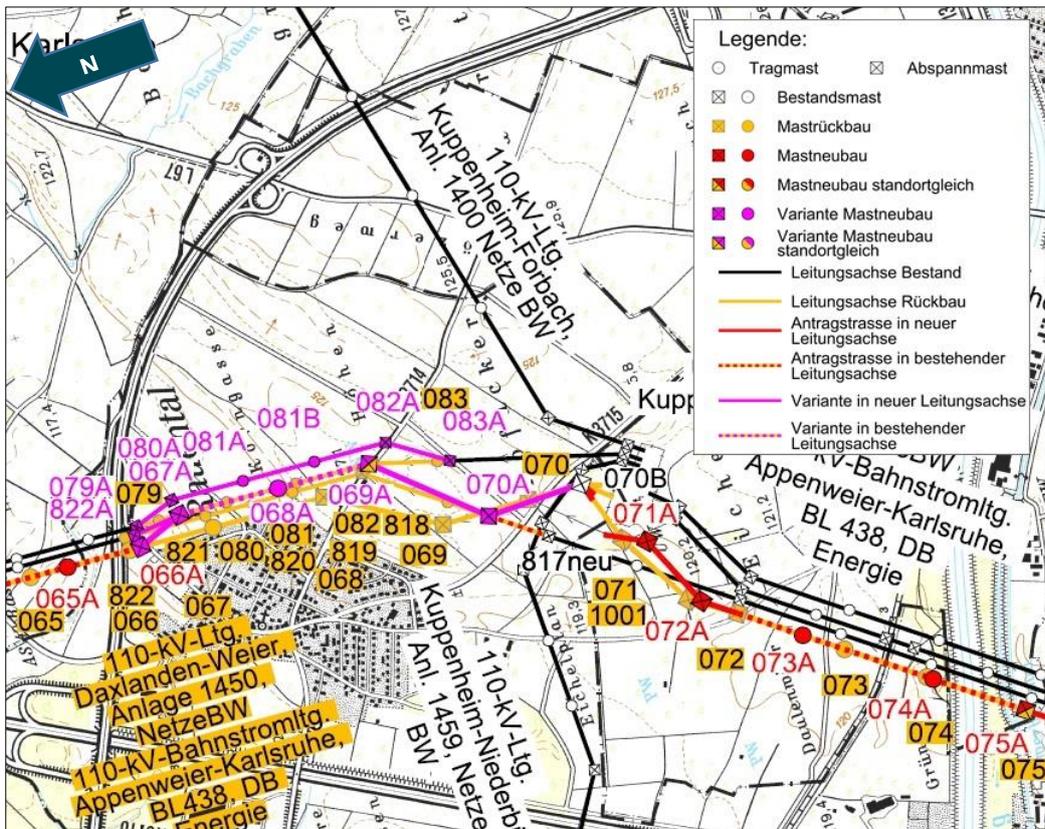


Abbildung 5: Übersicht Vergleichsabschnitt Raental – Variante

3.3 Variantenvergleich

Tabelle 5: Variantenvergleich Rauental

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Rauental
<p>Natur und Landschaft</p>	<p>Die Antragstrasse verläuft mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Wasserwerke „Kuppenheim u. Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadt Rastatt (Bezeichnung gemäß Rechtsverordnung vom 17.02.1984) bzw. WSG Stadtw. Gaggenau u. Rastatt, Kupp.-Mugg. 47 (Bezeichnung gemäß digitale Daten der LUBW), Zonen II und III/IIIA außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Biotopen. Die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes entspricht jener in der Bestandssituation.</p> <p>In der Zone II/IIA liegen die Neubaumasten M068A, M069A, M081AB, M082AA, M083A sowie die Rückbaumasten 068, 069, 081A, 082, 083, 818, 819, 820. Die übrigen Masten liegen in der Zone III/IIIA.</p> <p>Das Vorhaben fällt in der Zone III/IIIA nicht unter die Verbote nach § 2 Abs. 2 der WSG-Verordnung.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Höchstspannungsfreileitung in der Zone II fällt unter das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der WSG-Verordnung „Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung“ sowie des § 3 Abs.1 Nr. 5 „Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern, sowie von Wohnunterkünften“.</p>	<p>Die Variante verläuft mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Wasserwerke „Kuppenheim u. Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadt Rastatt (Bezeichnung gemäß Rechtsverordnung vom 17.02.1984) bzw. WSG Stadtw. Gaggenau u. Rastatt, Kupp.-Mugg. 47 (Bezeichnung gemäß digitale Daten der LUBW), Zonen II und III/IIIA außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Biotopen.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes entspricht jener in der Bestandssituation.</p> <p>In der Zone II/IIA liegen die Neubaumasten M068A, M069A, M070A, M081B, M082A, M083A sowie die Rückbaumasten 068, 069, 081A, 082, 083, 818, 819, 820. Die übrigen Masten liegen in der Zone III/IIIA.</p> <p>Das Vorhaben fällt in der Zone III/IIIA nicht unter die Verbote nach § 2 Abs. 2 der WSG-Verordnung.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Höchstspannungsfreileitung in der Zone II fällt unter das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der WSG-Verordnung „Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung“ sowie des § 3 Abs.1 Nr. 5 „Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern, sowie von Wohnunterkünften“.</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Rauental
	<p>Eine Befreiung kann gemäß § 6 Abs. 1 der WSG-Verordnung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.</p> <p>Die sichere Stromversorgung der Bevölkerung, die durch das BBPIG Vorhaben Nr. 21 gewährleistet werden soll, stellt einen überwiegenden Grund des Wohls der Allgemeinheit dar. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sind aufgrund der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahme nicht zu besorgen. Als wesentliche Maßnahme ist dabei die „Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung“ vorgesehen. Die Maßnahme ist in Anlage 9 (UVP-Bericht), Kap. 11.1.3.2 und Anlage 14, Anhang 2 (Landschaftspflegerischer begleitplan, Maßnahmenblätter), Kap. 6 näher dargelegt.</p> <p>Für die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung gestellt (vgl. Unterlage 15.2 der PFV-Unterlage).</p>	<p>Eine Befreiung kann gemäß § 6 Abs. 1 der WSG-Verordnung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.</p> <p>Die sichere Stromversorgung der Bevölkerung, die durch das BBPIG Vorhaben Nr. 21 gewährleistet werden soll, stellt einen überwiegenden Grund des Wohls der Allgemeinheit dar. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sind aufgrund der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahme nicht zu besorgen. Als wesentliche Maßnahme ist dabei die „Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung“ vorgesehen. Die Maßnahme ist in Anlage 9 (UVP-Bericht), Kap. 11.1.3.2 und Anlage 14, Anhang 2 (Landschaftspflegerischer begleitplan, Maßnahmenblätter), Kap. 6 näher dargelegt.</p> <p>Für die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes wird ein entsprechender Antrag auf Befreiung gestellt (vgl. Unterlage 15.2 der PFV-Unterlage).</p>

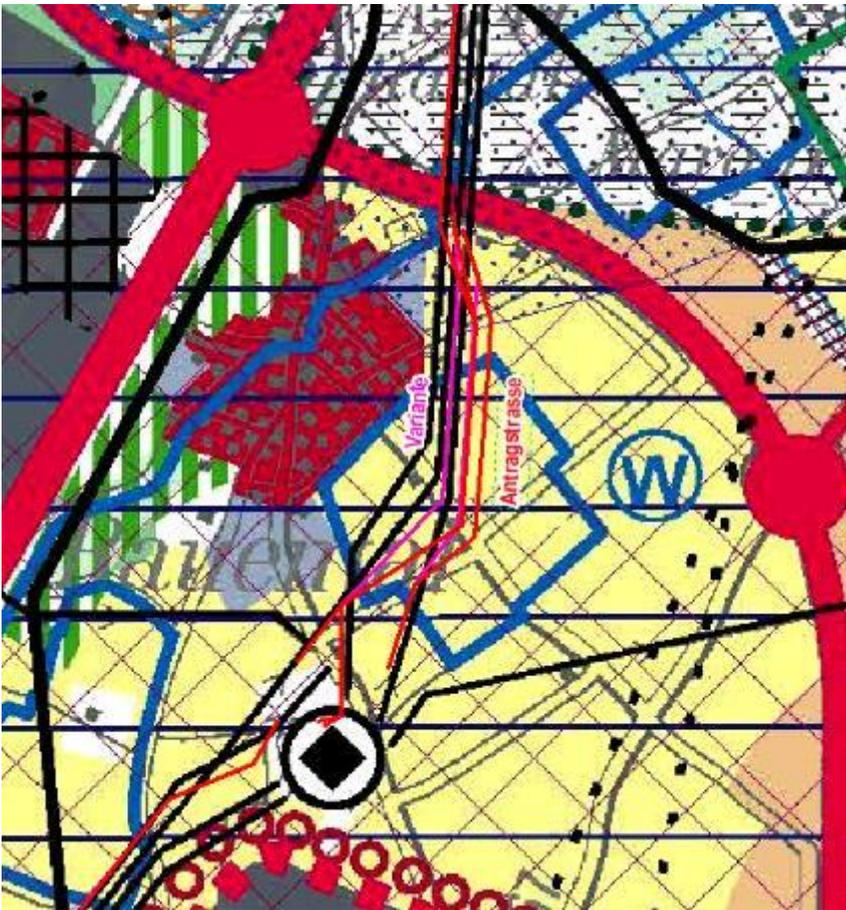
Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Rauental
	<p>Verordnungen</p> <p>Wasserschutzgebiet im Einzugsgebiet der Wasserwerke „Kuppenheim u. Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadt Rastatt (Bezeichnung gemäß Rechtsverordnung vom 17.02.1984) bzw. WSG Stadtw. Gaggenau u. Rastatt, Kupp.-Mugg. 47 (Bezeichnung gemäß digitale Daten der LUBW)</p> <p>§ 2 Abs. 1:</p> <p>In der weiteren Schutzzone – Zone IIIB sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren. 2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden. 3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen. 4. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven u. wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund. 5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind. 6. Versenken von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser sowie von Kühlwasser. 7. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub oder erdaushubähnlichem Bauschutt. 8. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen der VLwF erfasst sind. 9. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben. 10. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine wesentliche Minderung des nutzbaren Dargebots zur Folge haben. <p>§ 2 Abs. 2:</p> <p>In der weiteren Schutzzone – Zone IIIA sind verboten:</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Raumental
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Zone IIIB genannten Handlungen. 2. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen. 3. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern <ol style="list-style-type: none"> a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen, b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden, c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die den gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann, d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt. 4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. 5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist. 6. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen. Ausgenommen sind Kleinkläranlagen mit Anschluss an die Kanalisation. 7. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden. 8. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung 9. Versickern von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers sowie von Kühlwasser 10. Einleiten von biologisch nicht abbaubarem schädlichem oder giftigem Abwasser in oberirdische Gewässer, bevor das Abwasser entgiftet oder unschädlich gemacht ist.

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Raental
	<p>11. Einleiten von biologisch abbaubarem Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.</p> <p>12. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.</p> <p>13. Errichte und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.</p> <p>14. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.</p> <p>15. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.</p> <p>16. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden.</p> <p>17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.</p> <p>18. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.</p> <p>19. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>20. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.</p> <p>21. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.</p> <p>22. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.</p> <p>23. Errichten oder wesentliches Erweitern, von Anlagen zur Tierhaltung, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.</p> <p>24. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.</p> <p>25. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.</p> <p>§ 3 Abs. 1:</p> <p>In der engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 2). 2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. 	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Raumental
		<ol style="list-style-type: none"> 3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichen Bauschutt. 4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingärten. 5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern, sowie von Wohnunterkünften. 6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen. 7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfunken, Bohrungen u. a.) von mehr als 1 m Tiefe; Sprengungen. 8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen. 9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen. 10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr. 11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers. 12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasser-Wärmepumpen. 13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe. 14. Anlegen von Dränagen und Vorflutgräben. 15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe. 16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost). 17. Ausbringen von Fäkalien, 18. Vorratslager von Dungstoffen. 19. Ausbringen von Silagewässern. 20. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel. 21. Großflächiges Roden von Wald. 22. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechende Organisationen. 23. Ausbringen von flüssiger, organischen oder mineralischen Düngemitteln. 24. Ausbringen fester organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht. 25. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken. 26. Umbrechen von Wiesen in Ackerland. 27. Roden von Wald.

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Rauental
	<p>§ 3 Abs. 2: Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel i.d.F. vom 19.12.80 (BGBl. I S. 2335) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hierzu wird auch auf § 2 Abs. (3) Teil 2 hingewiesen.</p> <p>§ 6 Abs. 1: Bas Landratsamt Rastatt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutz Vorkehrungen nicht zu besorgen ist.</p>	
Bewertung:	<p>Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse sind nicht festzustellen. Für die Antragstrasse und die Variante wird der Planungsgrundsatz Schutzgebiete aus Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen, überwiegend berücksichtigt, da beide Trassen Wasserschutzgebiete der Zone II und IIIB in Anspruch nehmen. Dies führt zu einer guten (hellgrün) Bewertung der Antragstrasse als auch der Variante.</p>	
	+	+
Wälder und Forst	<p>Im Bereich der Antragstrasse befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen (z.B. Hecken, Streuobstbestände), jedoch keine geschlossenen Waldbestände. Aufgrund der Ausprägung und Höhe der vorhandenen Gehölze ist nicht mit einer Wuchshöhenbeschränkung zu rechnen.</p>	<p>Im Bereich der Variante befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen (z.B. Hecken, Streuobstbestände), jedoch keine geschlossenen Waldbestände. Aufgrund der Ausprägung und Höhe der vorhandenen Gehölze ist nicht mit einer Wuchshöhenbeschränkung zu rechnen.</p>
Bewertung:	<p>Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse sind nicht festzustellen. Antragstrasse und Variante berücksichtigen den Planungsgrundsatz Wälder und Forst nicht zu beeinträchtigen jeweils überwiegend. Dies führt für beide Trassen zu einer guten (hellgrün) Bewertung.</p>	
	+	+

<p>Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)</p>	<p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</p>
	<p><u>Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Auszug)</u></p>  <p>Schutz zur Entwicklung der Landschaft</p> <p>Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Kap. 1.6.1 Grundsatz 1 soll die Landschaft als Grundlage für alle Raumnutzungen so entwickelt und geschützt werden, dass die Stabilität und die Wohlfahrtswirkungen des Naturhaushalts erhalten und nachhaltig gesichert werden. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst große zusammenhängende Freiräume gesichert und entwickelt werden, - zusammenhängende Freiräume erhalten und vorhandene Durchschneidungen - wenn möglich - beseitigt werden, - die verschiedenen Funktionen der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes gesichert und ihre Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden, - die biologische Regulations- und Regenerationsfähigkeit erhalten und verbessert werden, - die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt der Naturlandschaft erhalten und soweit erforderlich wiederhergestellt werden,

	<p>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bewahrt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.</p> <p>Der Grundsatz 2 des Kap. 1.6.1 besagt, dass wertvolle Biotope und andere landschaftstypische Ökosysteme geschützt und durch aktive Sanierungsmaßnahmen weiterentwickelt werden sollen. Die Extensivierung der Freiraumnutzungen ist zu fördern.</p> <p>Gemäß Kap. 1.6.1, Grundsatz 3 sollen Eingriffe, die den Naturhaushalt schädigen, vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Bereits bestehende Belastungen sind zu verringern. Vor allem sind weitere qualitative und quantitative Belastungen des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Luft sowie der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zu unterlassen.</p>
<p>Die Antragstrasse verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch die parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung auf ca. 85 % der Länge zerschnitten ist.</p> <p>Die Antragstrasse führt zu einer kleinräumigen Verlagerung der Zerschneidung des Freiraums, jedoch nicht zu einer Beseitigung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p>	<p>Die Variante verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch die parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung auf ca. 85 % der Länge zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante führt zu einer kleinräumigen Verlagerung der Zerschneidung des Freiraums, jedoch nicht zu einer Beseitigung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante festgestellt.</p>
<p>Ausbau der Entwicklungsachsen</p> <p>Der Grundsatz des Kap. 2.2.4 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass das Netz der Entwicklungsachsen in seiner inneren Struktur so auszubilden und weiter auszubauen ist, dass die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und die Bündelung der Infrastruktur unterstützt und der Leistungsaustausch zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume verbessert wird. Hierzu soll</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen konzentriert werden, - die Gliederung der Entwicklungsachsen durch Freiräume zwischen den einzelnen Siedlungen im Verlauf der Achsen erhalten und das Entstehen von ungegliederten Siedlungsbändern verhindert werden, - die für den Leistungsaustausch, insbesondere auch für den Öffentlichen Personennahverkehr, bedeutsame Infrastruktur der Entwicklungsachsen gesichert, bei Bedarf weiter ausgebaut und hierbei nach Möglichkeit räumlich zusammengefasst werden. 	
	<p>Die Antragstrasse liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte</p> <p>Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 85 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) überwiegend erfüllt.</p>	<p>Die Variante liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Variante keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte</p> <p>Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 90 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) überwiegend erfüllt.</p>
	<p>Schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft</p> <p>Bei den schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft der Stufe II handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Die schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe II sollen nur dann für andere Nutzungen und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden (Kap. 3.3.2.2, Grundsatz 4).</p>	

	<p>Die Antragstrasse quert auf ihrer gesamten Länge einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe II.</p> <p>Die Inanspruchnahme von schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft der Stufe II unterliegt aufgrund des Charakters eines Grundsatzes der Abwägung. Aufgrund der nur kleinflächigen Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und der fehlenden Umfahrungsmöglichkeit der schutzbedürftigen Bereiche ist eine Abwägung zugunsten der Leitung vertretbar.</p>	<p>Die Variante quert auf ihrer gesamten Länge einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe II.</p> <p>Die Inanspruchnahme von schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft der Stufe II unterliegt aufgrund des Charakters eines Grundsatzes der Abwägung. Aufgrund der nur kleinflächigen Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und der fehlenden Umfahrungsmöglichkeit der schutzbedürftigen Bereiche ist eine Abwägung zugunsten der Leitung vertretbar.</p>
<p>Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser</p> <p>Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein Kap. 3.3.5.3, Grundsatz 1 sollen in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhochwasser vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Hierzu sollen Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in den gemeindlichen Planungen festgelegt werden. Nicht anpassbare Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.</p>		
	<p>Die Antragstrasse quert im nördlichen Teilstück einen überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.</p> <p>Die Antragstrasse steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>	<p>Die Variante quert im nördlichen Teilstück einen überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.</p> <p>Die Variante steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>
<p>Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein weist Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen in Kap. 3.3.5.5 als Grundsatz aus. Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen so geschützt und entwickelt</p>		

	<p>werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen. Insbesondere soll die Eröffnung neuer Kiesgruben und Abbaustellen anderer Bodenbestandteile vermieden werden. Begrenzte Flächenerweiterungen bestehender Abbaustellen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn hydrologische Gegebenheiten und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Maßnahmen zur Trinkwassergewinnung sollen grenzüberschreitend dahingehend abgestimmt werden, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung erfolgt (Kap. 3.3.5.5 Grundsatz 1).</p>	
	<p>Die Antragstrasse verläuft auf ihrer gesamten Länge durch einen Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Die Leitung fällt nicht unter die nach dem Grundsatz insbesondere zu vermeidenden Vorhaben (Abgrabungen). Durch fachgerechte Bauausführung und unter Berücksichtigung des Standes der Technik können Eintragungen ins Grundwasser und somit erhebliche Auswirkungen auf die Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge ausgeschlossen werden. Die Leitung steht dem Grundsatz somit nicht entgegen.</p>	<p>Die Variante verläuft auf ihrer gesamten Länge durch einen Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Die Leitung fällt nicht unter die nach dem Grundsatz insbesondere zu vermeidenden Vorhaben (Abgrabungen). Durch fachgerechte Bauausführung und unter Berücksichtigung des Standes der Technik können Eintragungen ins Grundwasser und somit erhebliche Auswirkungen auf die Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge ausgeschlossen werden. Die Leitung steht dem Grundsatz somit nicht entgegen.</p>
	<p>Energie – Allgemeine Grundsätze</p> <p>Der Grundsatz des Kap 4.2.1 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass die Region in allen ihren Teilen so mit Energie versorgt werden soll, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein bedarfsgerechtes und möglichst preiswertes und vielfältiges Energieangebot sichergestellt ist, - die erforderliche Energie effizient bereitgestellt sowie rationell und sparsam genutzt wird, - die langfristigen volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Energieversorgung möglichst gering sind, - Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie das Klima nicht beeinträchtigt werden, 	

	<p>- die Umwelt und die Ressourcen geschont werden.</p>	
	<p>Die Antragstrasse liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>	<p>Die Variante liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>
	<p>Energie – Elektrizitätsversorgung</p> <p>Gemäß Grundsatz Kap. 4.2.2, Grundsatz 6 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ist bei der Trassierung von Höchst- und Hochspannungsleitungen darauf hinzuwirken, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Stromleitungen nur dann errichtet werden, wenn vorhandene Gestänge - auch anderer Energieversorgungsunternehmen sowie der Deutschen Bahn AG - nicht mitgenutzt werden können, - zusätzlich erforderlich werdende Stromleitungen grundsätzlich im Zuge von Leitungsstraßen bzw. gebündelt mit großräumigen Verkehrsstrassen geführt werden, - bei jedem Leitungsneubau geprüft wird, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können, - in landschaftlich besonders empfindlichen Gebieten sowie in Siedlungsbereichen die Leitungen erdverkabelt werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. 	
	<p>Die Antragstrasse kann die vorhandene Leitung im Bereich Rauental nicht nutzen, da sich durch die Netzverstärkung aus schallimmissionstechnischen Gründen das Erfordernis für ein Abrücken vom Siedlungsrand ergibt.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrsstrassen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p>	<p>Die Variante kann die vorhandene Leitung im Bereich Rauental nicht nutzen, da sich durch die Netzverstärkung aus schallimmissionstechnischen Gründen das Erfordernis für ein Abrücken vom Siedlungsrand ergibt.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrsstrassen erfolgt durch die Variante nicht.</p>

	<p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>	<p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>
<p>Siedlungsstruktur</p> <p>Der Regionalplan enthält grundsätzlich Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur. Entsprechende Festlegungen kommen im Variantenbereich jedoch nicht vor.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein weist regionalplanerisch abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung als Vorschlag aus. Gemäß Plansatz 2.4.2 soll die Ausweisung von Wohn- und Gewerbebauflächen außerhalb des Siedlungsbestandes innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten, regionalplanerisch abgestimmten Bereiche für Siedlungserweiterungen erfolgen.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein stellt die Siedlungsflächen (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) und Siedlungsflächen (überwiegend gewerbliche Nutzung) als Bestand dar. Für diese Flächen enthält der Regionalplan keine Ziele oder Grundsätze.</p>		
<p>Der westlich der Antragstrasse gelegene Siedlungsbereich von Rauental ist im Norden als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung und anschließend als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) festgelegt.</p> <p>Eine Inanspruchnahme durch die Antragstrasse findet nicht statt.</p>		<p>Der westlich der Variante gelegene Siedlungsbereich von Rauental ist im Norden als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung und anschließend als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) festgelegt.</p> <p>Eine Inanspruchnahme durch die Variante findet nicht statt.</p>
<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Der westlich der Antragstrasse gelegene Siedlungsbereich von Rauental ist gemäß Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, einschl. 10. Änderung, Stand Mai 2017 als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die minimale Annäherung beträgt ca. 45 m.</p> <p>Südlich an die Gemischte Baufläche kurz vor dem Zusammenschluss von Antragstrasse und Variante be-</p>		<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Der westlich der Antragstrasse gelegene Siedlungsbereich von Rauental ist gemäß Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, einschl. 10. Änderung, Stand Mai 2017, als Gemischte Baufläche ausgewiesen. Die minimale Annäherung beträgt ca. 45 m.</p> <p>Südlich an die Gemischte Baufläche kurz vor dem Zusammenschluss von Antragstrasse und Variante be-</p>

	<p>findet sich eine geplante Wohnbaufläche. Die Antragstrasse hat im Norden dieser Fläche einen um bis zu 30 m größeren Abstand als die Variante.</p> <p>An der Bundesstraße B 462 führt die Gemeinschaftsleitung und die parallel verlaufende 110-kV-Leitung unmittelbar an einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motel vorbei.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung sind nicht zu erwarten.</p>	<p>findet sich eine geplante Wohnbaufläche. Die Variante hat im Norden dieser Fläche einen um bis zu 30 m geringeren Abstand als die Antragstrasse.</p> <p>An der Bundesstraße B 462 führt die Gemeinschaftsleitung und die parallel verlaufende 110-kV-Leitung in geringfügig größerem Abstand als die Antragstrasse an einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Motel vorbei.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung sind nicht zu erwarten.</p>
Bewertung:	<p>Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse sind nicht festzustellen. Antragstrasse und Variante berücksichtigen dieselben Erfordernisse der Raumordnung. Konflikte mit den Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung werden nicht ausgelöst. Ebenso stehen Antragstrasse und Variante nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung Dies führt insgesamt zu einer guten (hellgrün) Bewertung sowohl der Antragstrasse als auch der Variante.</p>	
	+	+
Vermeidung von Siedlungsannäherungen	<p><u>Wohngebiete</u></p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 066A und 067A dem Wohngebiet von Rauental auf ca. 45 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 40 dB(A). Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 10 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 8 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 068A und 069A dem Wohngebiet von Rau-</p>	<p><u>Wohngebiete</u></p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 066A und 067A dem Wohngebiet von Rauental auf ca. 45 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 40 dB(A). Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 10 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 8 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 068A und 069A dem Wohngebiet von Rau-</p>

	tal auf ca. 100 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 3 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 2 % des jeweiligen Grenzwertes.	tal auf ca. 55 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 40 dB(A). Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 8 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 7 % des jeweiligen Grenzwertes.
Bewertung:	Die Grenz- bzw. Richtwerte von elektrischen und magnetischen Feldern und Lärm werden sicher eingehalten. Es werden keine Wohngebäude überspannt. Aufgrund des Mehrabstandes zum geschlossenen Siedlungskörper im Vergleich zur Variante wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen bei der Antragstrasse vollumfänglich berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein Vorteil gegenüber der Variante, welche der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen nur überwiegend berücksichtigt.	
	++	+
Nutzung der Bestandstrasse	Die Antragstrasse verläuft um bis zu ca. 120 m versetzt zur Bestandstrasse und außerhalb des bestehenden Trassenraumes (inkl. 110-kV-Leitungen).	Die Variante verläuft um bis zu ca. 65 m versetzt zur Bestandstrasse und nutzt zumindest teilweise den Trassenraum der 110-kV-Freileitung der Netze BW. Daher ist eine geringere Neuinanspruchnahme zu erwarten als bei der Antragstrasse.
Bewertung:	Da die Antragstrasse überwiegend außerhalb des durch Leitungen vorbelastenden Raumes verläuft, bleibt der Planungsgrundsatz Nutzung der Bestandstrasse überwiegend unberücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein Vorteil der Variante, welche der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen zumindest teilweise berücksichtigt.	
	-	0
Geradliniger Trassenverlauf	Die Antragstrasse hat eine Länge von rd. 1,3 km. Insgesamt werden 11 Maste benötigt, wovon 8 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts kommt es zu 3 Richtungsänderungen.	Die Antragstrasse hat eine Länge von rd. 1,2 km. Insgesamt werden 11 Maste benötigt, wovon 8 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts kommt es zu 3 Richtungsänderungen.

Bewertung:	Im Vergleich zur Länge weisen sowohl Antragstrasse als auch Variante eine hohe Anzahl an Maste und Richtungsänderungen auf. Eine Unterscheidung im Hinblick auf den Planungsgrundsatz Geradliniger Trassenverlauf ergibt sich daraus nicht. In beiden Fällen wird das Planungsziel lediglich teilweise berücksichtigt.	○	○		
Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten	Zwischen der Antragstrasse und der Variante ergeben sich keine Unterschiede im Hinblick auf netztechnische Belange. Es liegen keine Kreuzungen in diesem Bereich vor. Sowohl Antragstrasse, als auch die Variante, werden zwischen Mast 067A und 070A als Gemeinschaftsgestänge mit der 110-kV-Freileitung der DB Energie errichtet.	Bewertung:	Aufgrund des geplanten Gemeinschaftsgestänges wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten bei der Antragstrasse und der Variante lediglich teilweise berücksichtigt.	○	○
Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	Zwischen der Antragstrasse und der Variante ergeben sich keine Unterschiede im Hinblick auf der Berücksichtigung von Bündelungsoptionen. Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft in beiden Fällen in Bündelung mit einer parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung. Insgesamt beläuft sich der Anteil mit Bündelung bei der Antragstrasse auf ca. 85%, bei der Variante auf rd. 90%.	Bewertung:	Aufgrund des Bündelungsanteiles wird der Planungsgrundsatz Berücksichtigung von Bündelungsoptionen bei der Antragstrasse und der Variante überwiegend berücksichtigt.	+	+

3.4 Gesamtbewertung

In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse des tabellarischen Variantenvergleichs in den einzelnen Vergleichskategorien zusammengestellt. Eine verbal argumentative Gesamtbewertung zur Begründung der gewählten Antragstrasse schließt das Kapitel ab.

Tabelle 6 Zusammenfassung Variantenvergleich Raumental

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Raumental
Natur und Landschaft	+	+
Wälder und Forst	+	+
Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)	+	+
Vermeidung von Siedlungsannäherungen	++	+
Nutzung der Bestandstrasse	-	○
Geradliniger Trassenverlauf	○	○
Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten	○	○
Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	+	+

Zunächst ist festzustellen, dass es weder für die Antragstrasse noch für die Variante unüberwindbare Realisierungshemmnisse vorliegen. Beide Trassen sind raum- und umweltverträglich, halten die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte deutlich ein und sind technisch umsetzbar.

Bei den Vergleichskategorien Natur und Landschaft, Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung) und Berücksichtigung von Bündelungsoptionen sind keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen Antragstrasse und Variante festzustellen.

Bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen zeigen sich leichte Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse. Der Unterschied ist allerdings nicht sehr hoch zu bewerten, da die zulässigen Immissionsgrenz- und Richtwerte deutlich unterschritten werden. Dem Vorsorgeprinzip wird durch die Siedlungsabstände im hohen Maße genüge getan.

Bei der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse zeigen sich leichte Vorteile bei der Variante, weil sie etwas näher an der Bestandstrasse liegt. Allerdings ist festzuhalten, dass beide Trassen räumlich nah beieinanderliegen und einen vergleichbaren Raum einnehmen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei beiden Varianten die Bestandstrasse verlassen

werden muss. Die Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse erreicht deshalb für die betrachteten Varianten ein geringeres Gewicht.

Bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen ergeben sich danach entscheidungserhebliche Unterschiede. Aufgrund des größeren Siedlungsabstands der Antragstrasse bestehen Vorteile gegenüber der Variante.

Bei den anderen Vergleichskategorien sind keine entscheidungserheblichen Unterschiede festzustellen.

Die Variante weist zwar leichte Vorteile bei der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse auf. Da auch die Variante die Bestandstrasse verlassen muss, wird im konkreten Fall dem Vorteil der Antragstrasse bei der Vermeidung von Siedlungsannäherungen und der Möglichkeit der Entlastung des Wohnumfelds ein höheres Gewicht beigemessen. Unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist die Antragstrasse gegenüber der Variante vorzugswürdig.

4 Bühl-Weitenung

4.1 Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt

Die Antragstrasse (siehe Abbildung 6) verlässt die Achse der Bestandsleitung über eine Strecke von ca. 1,7 km zwischen den Masten 117A und Mast 122A. Die Leitung zweigt im Anschluss an Mast 117A ab und verläuft westlich versetzt in größerem Abstand zum Siedlungsrand. Der minimale Abstand beträgt dabei ca. 70 m. Bei Mast 118A knickt die Leitung erneut ab und führt geradlinig auf Mast 122A. Im Verlauf wird die K 3756 im Spannungsfeld zwischen den Masten 120A und 121A gequert. Die Parallelleitung wird an den resultierenden Trassenverlauf angelehnt und verläuft in direkter Bündelung über die Maste 479A bis 474A. Insgesamt werden 10 Maststandorte benötigt. Davon müssen 6 Maste als Winkelabspannmaste realisiert werden. Im Vergleich zur Bestandssituation kann die Mastanzahl um zwei Maste reduziert werden.

4.2 Verlauf der Variante 1 im Vergleichsabschnitt

Auch bei der Trassenführung der Variante 1 (siehe Abbildung 7) wird die Achse der Bestandsleitung zwischen Mast 117A und Mast 122A verlassen. Die Streckenlänge beträgt ca. 1,8 km. Von Mast 117A wird die Leitung zunächst geradlinig bis Mast 119A geführt, wo die Trasse nach Süden abknickt und bis Mast 121A über zwei Spannungsfelder in Parallellage zur A 5 geführt wird. Der minimale Abstand zum Siedlungsrand beträgt ca. 110 m. Bei Mast 121A erfolgt abermals eine Richtungsänderung, um die Trasse auf den standortgleich geplanten Mast 122A zu führen, wo erneut die Bestandstrasse erreicht wird. Die Parallelleitung wird an den resultierenden Trassenverlauf angelehnt und verläuft in direkter Bündelung über die Maste 479A bis 474A. Insgesamt sind 12 Maststandorte für die Variante 1 erforderlich. Davon müssen 8 Maste als Winkelabspannmaste realisiert werden. Die Anzahl der Maste entspricht der Bestandssituation. Der Abstand zwischen den 380-kV-Freileitungen wurde vergrößert, um die Beeinträchtigung eines Feldgehölzes auf Baden-Badener Gemarkung zu vermindern.

4.3 Verlauf der Variante 2 im Vergleichsabschnitt

Die Länge des Trassenabschnitts von Variante 2 (siehe Abbildung 8) beträgt ca. 1,7 km. Die Bestandstrasse wird dabei nur teilweise verlassen. Zunächst zweigt die Leitung bei Mast 117A ab und verläuft westlich versetzt über die Maste 118A und 119A innerhalb der Trassenachse der Parallelleitung. Der minimale Abstand zum Siedlungsrand beträgt ca. 40 m. Von Mast 119A wird die Leitung wieder auf die Bestandstrasse zurückgeführt und verläuft geradlinig bis zu Mast 122A. Die Parallelleitung wird an den resultierenden Trassenverlauf angelehnt und verläuft in direkter Bündelung über die Maste 479A bis 474A. Zwischen den Masten 476A und 479A erfolgt ebenfalls ein trassengleicher Neubau. Insgesamt sind 12 Maststandorte für die Variante 2 erforderlich. Davon müssen 10 Maste aufgrund der häufigeren Richtungsänderungen als Winkelabspannmaste realisiert werden. Die Anzahl der Maste entspricht damit ebenfalls der Bestandssituation.

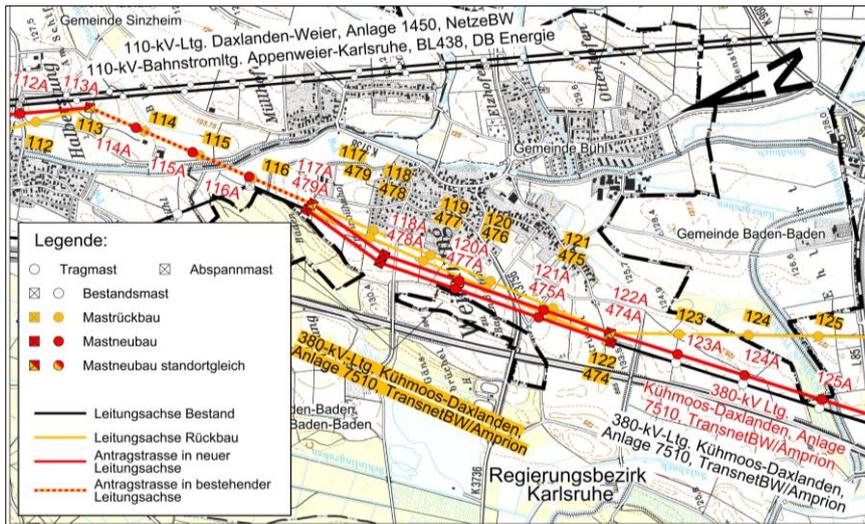


Abbildung 6: Übersicht Vergleichsabschnitt Weitung – Antragstrasse

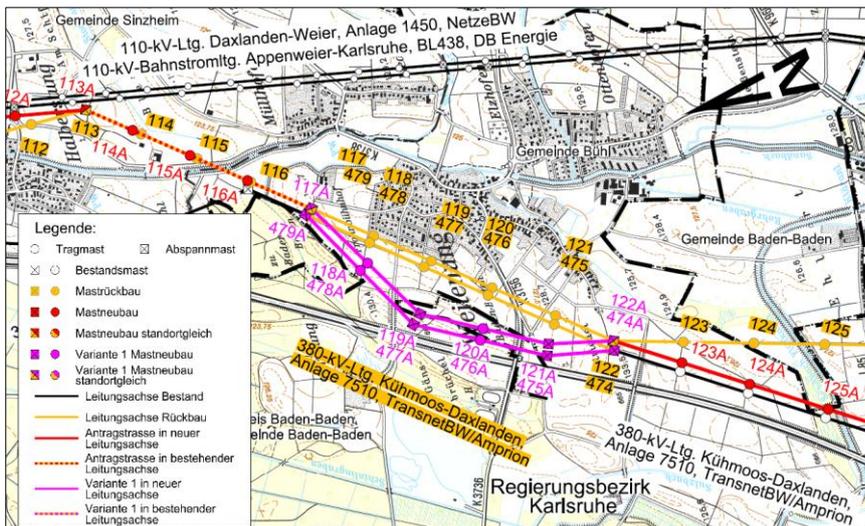


Abbildung 7: Übersicht Vergleichsabschnitt Weitung – Variante 1

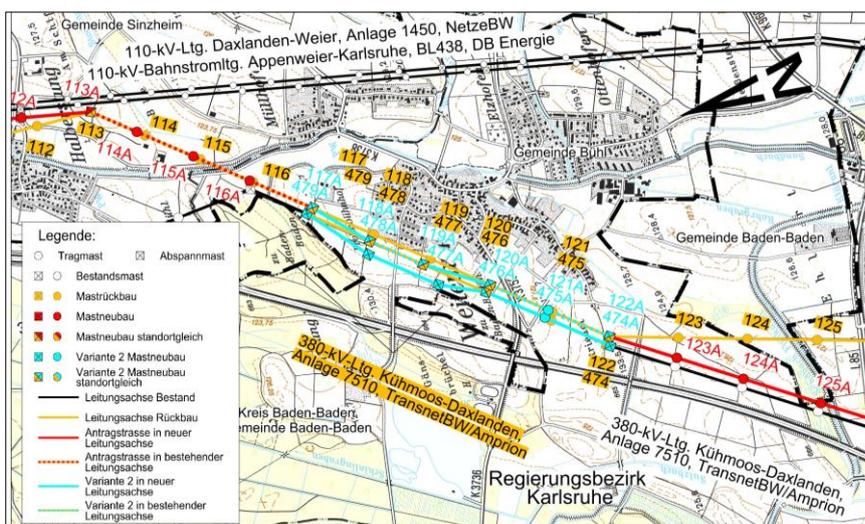


Abbildung 8: Übersicht Vergleichsabschnitt Weitung – Variante 2

4.4 Variantenvergleich

Tabelle 7: Variantenvergleich Weitenung

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Weitenung 1	Variante Weitenung 2
Natur und Landschaft	Die Antragstrasse verläuft mit Ausnahme der durchgehenden Querung des Wasserschutzgebietes Gemeinde Sinzheim "Im Großen Bruch" (Zone IIIB) außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Biotopen. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen steht die Errichtung einer Freileitung im Wasserschutzgebiet der Zone IIIB nicht entgegen.	Die Variante 1 verläuft mit Ausnahme der durchgehenden Querung des Wasserschutzgebietes Gemeinde Sinzheim "Im Großen Bruch" (Zone IIIB) außerhalb von Schutzgebieten. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen steht die Errichtung einer Freileitung im Wasserschutzgebiet der Zone IIIB nicht entgegen.	Die Variante 2 verläuft mit Ausnahme der durchgehenden Querung des Wasserschutzgebietes Gemeinde Sinzheim "Im Großen Bruch" (Zone IIIB) außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Biotopen. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen steht die Errichtung einer Freileitung im Wasserschutzgebiet der Zone IIIB nicht entgegen.
	Keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen	Die Variante quert jedoch ein Feldgehölz, (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Eine dauerhafte Inanspruchnahme durch einen Maststandort erfolgt nicht. Die temporären, baubedingten Arbeitsflächen innerhalb des Feldgehölzes betragen 539 m². Die Querungslänge des aus mehreren Teilflächen bestehenden Feldgehölzes beträgt insgesamt ca. 210 m.	Keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen

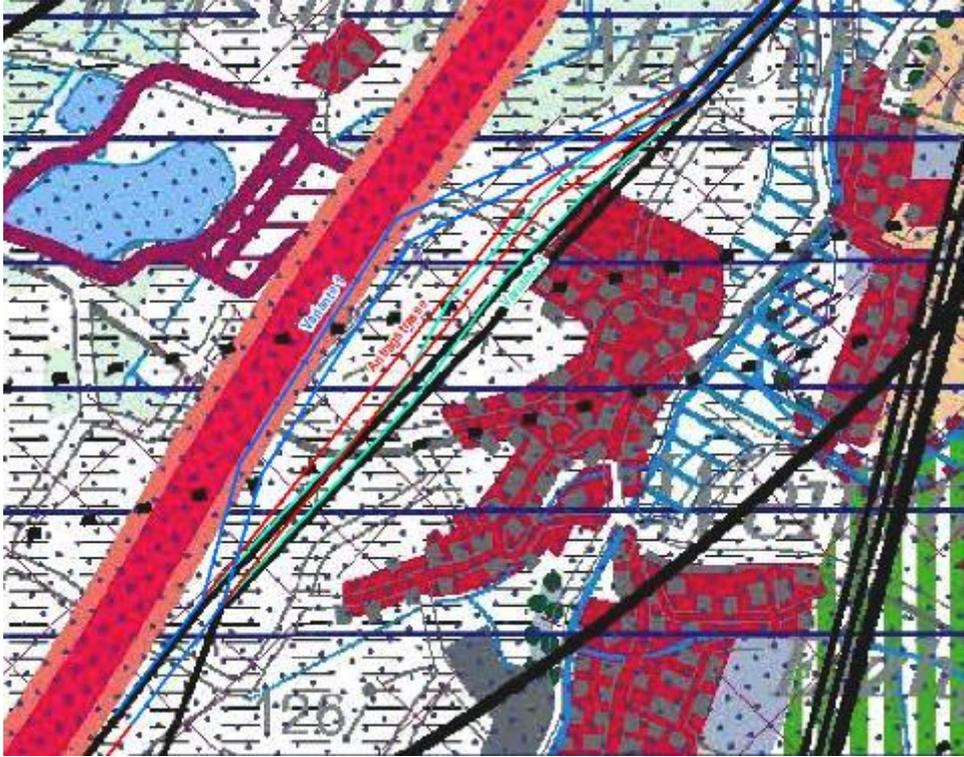
Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Weitung 1	Variante Weitung 2
	<p>Die Antragstrasse ist bei einer Gesamtlänge von 1,7 km um ca. 100 m kürzer als die Variante 1.</p> <p>Die insgesamt 10 Masten (davon 16 Winkelabspannmasten) führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 1.666 m².</p> <p>Neben der dauerhaften Inanspruchnahme ist auch die Schutzstreifenfläche mit 17,9 ha um 2,9 ha kleiner als bei Variante 1. Schutzwürdige Böden werden durch die Maststandorte nicht in Anspruch genommen.</p>	<p>Für den Eingriff in das Feldgehölz sind gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich Ausgleichsmaßnahmen möglich.</p> <p>Die Variante weist bei einer Gesamtlänge von 1,8 km gegenüber der Antragstrasse eine Mehrlänge von ca. 100 m auf.</p> <p>Die insgesamt 12 Masten (davon 8 Winkelabspannmasten) führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 2.066 m².</p> <p>Dies führt zu einem höheren dauerhaften Flächenverbrauch durch Nutzungsentzug durch die Maststandorte (insgesamt 400 m² mehr als bei der Antragstrasse) und einer größeren Schutzstreifenfläche (Schutzstreifenfläche 20,8 ha und somit 2,9 ha mehr als bei der Antragstrasse) in der Nutzungsrestriktionen gelten (Verbot baulicher Anlagen und Wuchshöhenbegrenzung).</p> <p>Es befinden sich zwei Masten (119A und</p>	<p>Die Variante weist mit 1,7 km die gleiche Länge wie die Antragstrasse auf.</p> <p>Die insgesamt 12 Masten (davon 10 Winkelabspannmasten) führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 2.233 m².</p> <p>Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist somit um 567 m² größer als bei der Antragstrasse.</p> <p>Die Schutzstreifenfläche beträgt 18,9 ha und ist somit um 1,0 ha größer als bei der Antragstrasse.</p> <p>Im Vergleich zur Antragstrasse kommt es zu geringfügig höheren Auswirkungen auf den Flächenverbrauch, die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden und das Landschaftsbild.</p> <p>Schutzwürdige Böden werden durch die</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Weitenung 1	Variante Weitenung 2
	<p>Die Antragstrasse führt gemäß Daten des LUBW vollständig durch einen unzerschnittenen Raum der geringsten Kategorie 0 – 4 km².</p> <p>Gemäß Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart quert die Antragstrasse Flächen der Wertstufen 2 und 3 (auf einer 11-stufigen Skala, 0 = niedrigster Wert, 10 = höchster Wert).</p> <p>Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitungen, Bundesautobahn BAB 5, Siedlungsfläche) und der geringen Strukturvielfalt als gering empfindlich anzusprechen. Das wesentliche gliedernde Element in der Landschaft stellt das Feldgehölz westlich von Weitenung dar.</p> <p>Der Trassenraum hat keine hervorgehobene überregionale oder regionale, sondern eine</p>	<p>120A) auf Moorstandorten, die als Archivböden der Natur- und Kulturgeschichte eingestuft sind.</p> <p>Die Variante führt gemäß Daten des LUBW vollständig durch einen unzerschnittenen Raum der geringsten Kategorie 0 – 4 km².</p> <p>Gemäß Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart quert die Variante Flächen der Wertstufen 2, 3, 4 und 5 (auf einer 11-stufigen Skala, 0 = niedrigster Wert, 10 = höchster Wert).</p> <p>Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitungen, Bundesautobahn BAB 5, Siedlungsfläche) und der geringen Strukturvielfalt als gering empfindlich anzusprechen. Das wesentliche gliedernde Element in der Landschaft stellt das Feldgehölz westlich von Weitenung dar.</p> <p>Der Trassenraum hat keine hervorgehobene überregionale oder regionale, sondern eine allgemeine Bedeutung für die Erholung und dient</p>	<p>Maststandorte nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Variante führt gemäß Daten des LUBW vollständig durch einen unzerschnittenen Raum der geringsten Kategorie 0 – 4 km².</p> <p>Gemäß Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart quert die Variante Flächen der Wertstufen 2 und 3 (auf einer 11-stufigen Skala, 0 = niedrigster Wert, 10 = höchster Wert).</p> <p>Das Landschaftsbild ist aufgrund der Vorbelastung (Höchstspannungsfreileitungen, Bundesautobahn BAB 5, Siedlungsfläche) und der geringen Strukturvielfalt als gering empfindlich anzusprechen. Das wesentliche gliedernde Element in der Landschaft stellt das Feldgehölz westlich von Weitenung dar.</p> <p>Der Trassenraum hat keine hervorgehobene überregionale oder regionale, sondern eine allgemeine Bedeutung</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Weitung 1	Variante Weitung 2
	allgemeine Bedeutung für die Erholung und dient der wohnumfeldnahen Erholung (allgemeiner, regelmäßig genutzter Erholungsbereich für Anwohner).	der wohnumfeldnahen Erholung (allgemeiner, regelmäßig genutzter Erholungsbereich für Anwohner).	für die Erholung und dient der wohnumfeldnahen Erholung (allgemeiner, regelmäßig genutzter Erholungsbereich für Anwohner).
Bewertung:	<p>Vorteile der Variante 2 gegenüber der Antragstrasse sind nicht festzustellen. Hingegen bestehen geringe Vorteile der Antragstrasse und der Variante 2 gegenüber der Variante 1.</p> <p>Für die Antragstrasse und die Variante 2 wird der Planungsleitsatz Schutzgebiete aus Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen, vollumfänglich berücksichtigt, was zu einer guten (grün) Bewertung sowohl der Antragstrasse als auch der Variante 2 führt.</p> <p>Für die Variante 1 wird der Planungsgrundsatz nur überwiegend berücksichtigt, da sie ein gesetzlich geschütztes Biotop temporär in Anspruch nimmt. Zudem führt sie zu einem geringfügig höheren Flächenverbrauch. Aus diesen Gründen erfolgt ebenfalls eine gute (dunkelgrün bzw. hellgrün) Bewertung der Variante 1, die jedoch abgestuft (+) gegenüber der Antragstrasse und der Variante 2 ist (+ +).</p>		
	+ +	+	+ +
Wälder und Forst	Die Antragstrasse verläuft außerhalb von Wäldern und Forsten.	Die Variante 1 sowie die umzubauende Parallelleitung (380-kV-Leitung Kühmoos-Daxlanden) queren zwar kein geschlossenes Waldgebiet, jedoch ein nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG geschütztes Feldgehölz, für das eine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich wird. Gemäß § 2 Abs. 1 BWaldG ist Wald im Sinne des Gesetzes	Die Variante 2 verläuft außerhalb von Wäldern und Forsten.

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Weitung 1	Variante Weitung 2
		<p>jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des Gesetzes jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.</p> <p>Bei dem Feldgehölz handelt sich um eine mit Forstpflanzen bestockte Fläche. Es hat zudem einen Durchmesser von mehr als 20 m, sodass ihm eine Waldeigenschaft zukommt. Bei dem Feldgehölz handelt es sich somit um Wald.</p> <p>Dieses Feldgehölz wird temporär durch Arbeitsflächen, nicht jedoch dauerhaft durch Maststandorte in Anspruch genommen. Da das Feldgehölz bereits in</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Weitenung 1	Variante Weitenung 2
		<p>der Kategorie Raumwiderstände Natur und Landschaft betrachtet wurde und in die Bewertung eingeflossen ist, wird zur Vermeidung einer Doppelbewertung an dieser Stelle auf eine Bewertung verzichtet.</p> <p>Weitere Waldflächen sind von der Variante nicht betroffen.</p>	
Bewertung:	<p>Antragstrasse und Variante 2 berücksichtigen den Planungsgrundsatz Wälder und Forst nicht zu beeinträchtigen jeweils vollumfänglich. Dies führt für beide Trassen zu einer guten (dunkelgrün) Bewertung.</p> <p>Das Feldgehölz, das durch die Variante 1 in Anspruch genommen wird, ist zwar als Wald einzustufen, um jedoch eine Doppelbewertung mit der Kategorie Natur und Landschaft zu vermeiden, wird es in dieser Kategorie nicht erneut bewertet. Unter dieser Prämisse wird der Planungsgrundsatz, Wälder und Forst nicht zu beeinträchtigen, auch durch die Variante 1 vollumfänglich erfüllt. Somit erfolgt auch für die Variante 1 eine gute (dunkelgrün) Bewertung.</p>		
	++	++	++

Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)	Ziele und Grundsätze der Raumordnung: <u>Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Auszug)</u>
	 <p>Schutz und zur Entwicklung der Landschaft</p> <p>Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Kap. 1.6.1 Grundsatz 1 soll die Landschaft als Grundlage für alle Raumnutzungen so entwickelt und geschützt werden, dass die Stabilität und die Wohlfahrtswirkungen des Naturhaushalts erhalten und nachhaltig gesichert werden. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none">- möglichst große zusammenhängende Freiräume gesichert und entwickelt werden,- zusammenhängende Freiräume erhalten und vorhandene Durchschneidungen - wenn möglich - beseitigt werden,- die verschiedenen Funktionen der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes gesichert und ihre Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden,- die biologische Regulations- und Regenerationsfähigkeit erhalten und verbessert werden,- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt der Naturlandschaft erhalten und soweit erforderlich wiederhergestellt werden,- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bewahrt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden.

	<p>Der Grundsatz 2 des Kap. 1.6.1 besagt, dass wertvolle Biotope und andere landschaftstypische Ökosysteme geschützt und durch aktive Sanierungsmaßnahmen weiterentwickelt werden sollen. Die Extensivierung der Freiraumnutzungen ist zu fördern.</p> <p>Gemäß Kap. 1.6.1, Grundsatz 3 sollen Eingriffe, die den Naturhaushalt schädigen, vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Bereits bestehende Belastungen sind zu verringern. Vor allem sind weitere qualitative und quantitative Belastungen des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Luft sowie der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zu unterlassen.</p>		
	<p>Die Antragstrasse verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch bestehende Höchstspannungsfreileitungen im Osten und die Bundesautobahn BAB 5 im Westen zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragsstrasse kommt es zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine</p>	<p>Die Variante 1 verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch die unmittelbar im Westen angrenzende Bundesautobahn BAB 5 im Westen und die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen im Osten am Ortsrand von Weitenung zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante hebt die Zerschneidung des Freiraums im Abschnitt der Parallelführung zur Bundesautobahn BAB 5 für zwei Spannfelder (ca. 680 m) auf, quert den Freiraum jedoch mit einer Mehrlänge von ca. 100 m zweimal diagonal um diese Bündelung zu erreichen.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist</p>	<p>Die Variante 2 verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch bestehende Höchstspannungsfreileitungen im Osten und die Bundesautobahn BAB 5 im Westen zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragsstrasse kommt es zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine</p>

	<p>Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p>	<p>Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft. Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante 1 festgestellt.</p>	<p>Verträglichkeit der Variante 2 festgestellt.</p>
<p>Ausbau der Entwicklungsachsen</p> <p>Der Grundsatz des Kap. 2.2.4 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass das Netz der Entwicklungsachsen in seiner inneren Struktur so auszubilden und weiter auszubauen ist, dass die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und die Bündelung der Infrastruktur unterstützt und der Leistungsaustausch zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume verbessert wird. Hierzu soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen konzentriert werden, - die Gliederung der Entwicklungsachsen durch Freiräume zwischen den einzelnen Siedlungen im Verlauf der Achsen erhalten und das Entstehen von ungegliederten Siedlungsbändern verhindert werden, - die für den Leistungsaustausch, insbesondere auch für den Öffentlichen Personennahverkehr, bedeutsame Infrastruktur der Entwicklungsachsen gesichert, bei Bedarf weiter ausgebaut und hierbei nach Möglichkeit räumlich zusammengefasst werden. 			
	<p>Die Antragstrasse liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3). Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung</p>	<p>Die Variante 1 liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3). Grundsätzlich hat die Variante 1 keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und</p>	<p>Die Variante 2 liegt außerhalb der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachsen des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3). Grundsätzlich hat die Variante 2 keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und</p>

	<p>auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p>	<p>der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante 1 kleinräumig über zwei Spannungsfelder (insgesamt ca. 680 m) erfüllt.</p>	<p>der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung erfolgt durch die Variante 2 nicht.</p>
<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Regionale Grünzüge sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß Kap. 3.2.2, Ziel 1 nehmen Regionale Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge über die in Grundsatz 2 [Kap. 3.2.2 des Regionalplans] genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Nach Kap. 3.2.2 Grundsatz 2 ist die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht.</p>			
	<p>Die Antragstrasse quert auf ihrer gesamten Länge einen Regionalen Grünzug.</p> <p>Die Antragstrasse führt zu einer kleinräumigen Verlagerung der bestehenden Trasse im Regionalen Grünzug. Es werden keine Waldbereiche zerschnitten.</p>	<p>Die Variante 1 quert auf ihrer gesamten Länge einen Regionalen Grünzug.</p> <p>Die Variante 1 führt zu einer Verlagerung der bestehenden Trasse im Regionalen Grünzug an die Bundesautobahn BAB 5. Gegenüber der Antragstrasse ist die</p>	<p>Die Variante 2 quert auf ihrer gesamten Länge einen Regionalen Grünzug.</p> <p>Die Variante 2 führt zu einer kleinräumigen Verlagerung der bestehenden Trasse im Regionalen Grünzug. Es werden keine Waldbereiche zerschnitten.</p>

	<p>Ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung liegt nicht vor, da keine großflächigen, zusammenhängenden Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen zerschnitten werden.</p> <p>Zudem erfüllt die Antragstrasse die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.2. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nicht innerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann. Zudem ist aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich Weitenung ein Abrücken der Trasse in den Regionalen Grünzug unvermeidbar. Eine Umfahrung ist nicht möglich. Aufgrund der Vorbelastung ist bereits in der Bestandssituation kein zusammenhängender Freiraum gegeben.</p>	<p>Querungslänge des Regionalen Grünzugs durch die Variante 1 um ca. 100 m länger. Sie bündelt über zwei Spannfelder (ca. 680 m) mit der Bundesautobahn 5 und quert den Regionalen Grünzug überwiegend entlang eines vorbelasteten Bereiches. Es werden keine geschlossenen Waldbereiche, jedoch ein Feldgehölz gequert, ohne dass ein Maststandort innerhalb des Feldgehölzes steht.</p> <p>Ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung liegt nicht vor, da keine großflächigen, zusammenhängenden Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen zerschnitten werden.</p> <p>Zudem erfüllt die Variante 1 die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.2. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nicht innerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann. Zudem ist aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich Weitenung ein Abrücken</p>	<p>Ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung liegt nicht vor, da keine großflächigen, zusammenhängenden Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen zerschnitten werden.</p> <p>Zudem erfüllt die Variante die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.2. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nicht innerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann. Zudem ist aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich Weitenung ein Abrücken der Trasse in den Regionalen Grünzug unvermeidbar. Eine Umfahrung ist nicht möglich. Aufgrund der Vorbelastung ist bereits in der Bestandssituation kein zusammenhängender Freiraum gegeben.</p>
--	---	---	--

		<p>der Trasse in den Regionalen Grünzug unvermeidbar. Eine Umfahrung ist nicht möglich. Aufgrund der Vorbelastung ist bereits in der Bestandssituation kein zusammenhängender Freiraum gegeben.</p>	
<p>Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser</p> <p>Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein Kap. 3.3.5.3, Grundsatz 1 sollen in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhochwasser vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Hierzu sollen Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in den gemeindlichen Planungen festgelegt werden. Nicht anpassbare Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.</p>			
<p>Die Antragstrasse verläuft auf ihrer gesamten Länge durch einen überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.</p> <p>Die Antragstrasse steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>	<p>Die Variante 1 verläuft auf ihrer gesamten Länge durch einen überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.</p> <p>Die Variante 1 steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>	<p>Die Variante 2 verläuft auf ihrer gesamten Länge durch einen überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.</p> <p>Die Variante 2 steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>	<p>Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein weist Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen in Kap. 3.3.5.5 als Grundsatz aus. Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen so geschützt und entwickelt</p>

	<p>werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen. Insbesondere soll die Eröffnung neuer Kiesgruben und Abbaustellen anderer Bodenbestandteile vermieden werden. Begrenzte Flächenerweiterungen bestehender Abbaustellen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn hydrologische Gegebenheiten und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Maßnahmen zur Trinkwassergewinnung sollen grenzüberschreitend dahingehend abgestimmt werden, dass keine gegenseitige Beeinträchtigung erfolgt (Kap. 3.3.5.5 Grundsatz 1).</p>		
	<p>Die Antragstrasse quert auf ihrer gesamten Länge einen Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Die Leitung fällt nicht unter die nach dem Grundsatz insbesondere zu vermeidenden Vorhaben (Abgrabungen). Durch fachgerechte Bauausführung und unter Berücksichtigung des Standes der Technik können Eintragungen ins Grundwasser und somit erhebliche Auswirkungen auf die Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge ausgeschlossen werden. Die Leitung steht dem Grundsatz somit nicht entgegen.</p>	<p>Die Variante 1 quert auf ihrer gesamten Länge einen Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Die Leitung fällt nicht unter die nach dem Grundsatz insbesondere zu vermeidenden Vorhaben (Abgrabungen). Durch fachgerechte Bauausführung und unter Berücksichtigung des Standes der Technik können Eintragungen ins Grundwasser und somit erhebliche Auswirkungen auf die Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge ausgeschlossen werden. Die Leitung steht dem Grundsatz somit nicht entgegen.</p>	<p>Die Variante 2 quert auf ihrer gesamten Länge einen Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Die Leitung fällt nicht unter die nach dem Grundsatz insbesondere zu vermeidenden Vorhaben (Abgrabungen). Durch fachgerechte Bauausführung und unter Berücksichtigung des Standes der Technik können Eintragungen ins Grundwasser und somit erhebliche Auswirkungen auf die Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge ausgeschlossen werden. Die Leitung steht dem Grundsatz somit nicht entgegen.</p>

	<p>Energie – Allgemeine Grundsätze</p> <p>Der Grundsatz des Kap 4.2.1 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass die Region in allen ihren Teilen so mit Energie versorgt werden soll, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein bedarfsgerechtes und möglichst preiswertes und vielfältiges Energieangebot sichergestellt ist, - die erforderliche Energie effizient bereitgestellt sowie rationell und sparsam genutzt wird, - die langfristigen volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Energieversorgung möglichst gering sind, - Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie das Klima nicht beeinträchtigt werden, - die Umwelt und die Ressourcen geschont werden. 		
	<p>Die Antragstrasse liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Gesamtkosten der Antragstrasse sind gegenüber der Variante 1 geringer. Dies wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>	<p>Die Variante 1 liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Gesamtkosten der Variante 1 sind gegenüber der Antragstrasse höher. Dies wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>	<p>Die Variante 2 liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Gesamtkosten der Variante 2 sind gegenüber der Antragstrasse höher. Dies wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>
	<p>Energie – Elektrizitätsversorgung</p> <p>Gemäß Grundsatz Kap. 4.2.2, Grundsatz 6 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ist bei der Trassierung von Höchst- und Hochspannungsleitungen darauf hinzuwirken, dass</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> - neue Stromleitungen nur dann errichtet werden, wenn vorhandene Gestänge - auch anderer Energieversorgungsunternehmen sowie der Deutschen Bahn AG - nicht mitgenutzt werden können, - zusätzlich erforderlich werdende Stromleitungen grundsätzlich im Zuge von Leitungsstraßen bzw. gebündelt mit großräumigen Verkehrsstrassen geführt werden, - bei jedem Leitungsneubau geprüft wird, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können, - in landschaftlich besonders empfindlichen Gebieten sowie in Siedlungsbereichen die Leitungen erdverkabelt werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. 		
	<p>Die Antragstrasse kann die vorhandene Leitung westlich von Weitenung nicht nutzen, da sich durch die Netzverstärkung aus schallimmissionstechnischen Gründen das Erfordernis für ein Abrücken vom Siedlungsrand ergibt.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrsstrassen erfolgt durch die Antragsstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>	<p>Die Variante 1 kann die vorhandene Leitung westlich von Weitenung nicht nutzen, da sich durch die Netzverstärkung aus schallimmissionstechnischen Gründen das Erfordernis für ein Abrücken vom Siedlungsrand ergibt.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrsstrassen erfolgt durch die Variante 1 kleinräumig über zwei Spannfelder (insgesamt ca. 680 m).</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>	<p>Die Variante 2 kann die vorhandene Leitung westlich von Weitenung nicht nutzen, da sich durch die Netzverstärkung aus schallimmissionstechnischen Gründen das Erfordernis für ein Abrücken vom Siedlungsrand ergibt.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrsstrassen erfolgt durch die Variante 2 nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>
<p>Siedlungsflächen</p> <p>Der Regionalplan enthält grundsätzlich Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur. Entsprechende Festlegungen kommen im Variantenbereich jedoch nicht vor.</p>			

	<p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein stellt die Siedlungsflächen (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) und Siedlungsflächen (überwiegend gewerbliche Nutzung) als Bestand dar. Für diese Flächen enthält der Regionalplan keine Ziele oder Grundsätze.</p>		
	<p>Der östlich der Antragstrasse gelegene Siedlungsbereich von Weitenung ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) festgelegt.</p> <p>Eine Inanspruchnahme findet nicht statt.</p>	<p>Der östlich der Variante 1 gelegene Siedlungsbereich von Weitenung ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) festgelegt. Zudem führt die Variante 1 teilweise parallel zu einer Straße für den großräumigen Verkehr (A 5).</p> <p>Eine Inanspruchnahme findet nicht statt.</p>	<p>Der östlich der Variante 2 gelegene Siedlungsbereich von Weitenung ist als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/Mischnutzung) festgelegt.</p> <p>Eine Inanspruchnahme findet nicht statt.</p>
	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Der 70 m östlich der Antragstrasse gelegene Siedlungsbereich von Weitenung ist gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Weitenung der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 im nördlichen Teil als Wohnbaufläche und im südlichen Teil als Gemischte Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Die Antragstrasse quert keine Darstellungen der Bauleitplanung, aus denen Konflikte zu erwarten sind.</p>	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Der 110 m östlich der Variante 1 gelegene Siedlungsbereich von Weitenung ist gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Weitenung der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 im nördlichen Teil als Wohnbaufläche und im südlichen Teil als Gemischte Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Die Variante 1 quert keine Darstellungen der Bauleitplanung, aus denen Konflikte zu erwarten sind.</p>	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Der 40 m östlich der Variante 2 gelegene Siedlungsbereich von Weitenung ist gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Weitenung der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 im nördlichen Teil als Wohnbaufläche und im südlichen Teil als Gemischte Baufläche ausgewiesen.</p> <p>Die Variante 2 quert keine Darstellungen der Bauleitplanung, aus denen Konflikte zu erwarten sind.</p>

<p>Bewertung:</p>	<p>Antragstrasse und Varianten berücksichtigen dieselben Erfordernisse der Raumordnung. Konflikte mit den Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung werden nicht ausgelöst.</p> <p>Die Betroffenheit hinsichtlich der Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft, zu den Entwicklungsachsen und zur Energieversorgung werden in den anderen Vergleichskategorien detailliert betrachtet und bewertet. Um eine Doppelbewertung zu vermeiden fließen diese Grundsätze, welche der Abwägung zugänglich sind, in dieser Vergleichskategorie nicht in die Bewertung mit ein.</p> <p>Ebenso stehen Antragstrasse und Varianten nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung. Dies führt insgesamt zu einer guten (hellgrün) Bewertung sowohl der Antragstrasse als auch der Variante.</p> <p>Vorteile der Varianten gegenüber der Antragstrasse sind nicht festzustellen.</p>		
	+	+	+
<p>Vermeidung von Siedlungsannäherungen</p>	<p><u>Wohngebiete</u></p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 117A und 118A dem Wohngebiet von Weitenung auf ca. 70 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgereusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 4 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 5 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen den Masten 118A und 120A nähert sich die Trasse dem</p>	<p><u>Wohngebiete</u></p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 117A und 118A dem Wohngebiet von Weitenung auf ca. 110 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgereusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte betragen jeweils ca. 3 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen den Masten 118A und 120A nähert sich die Trasse dem Wohngebiet von Weitenung auf</p>	<p><u>Wohngebiete</u></p> <p>Die Trasse nähert sich im Spannungsfeld zwischen den Masten 117A und 118A dem Wohngebiet von Weitenung auf ca. 40 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgereusche liegen unter 40 dB(A). Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 6 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 13 % des jeweiligen Grenzwertes.</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen den Masten 118A und 120A nähert sich die Trasse dem Wohngebiet von Weitenung auf ca. 55 m.</p>

	<p>Wohngebiet von Weiteningung auf ca. 100 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 2 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 3 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>	<p>ca. 260 m. Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 35 dB(A) und sind damit nicht mehr wahrnehmbar. Die maximalen Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte betragen jeweils <1 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>	<p>Die niederschlagsbedingten Leitungsgeräusche liegen unter 40 dB(A). Die maximalen Werte für das elektrische Feld betragen ca. 5 % und die der magnetischen Flussdichte ca. 8 % des jeweiligen Grenzwertes.</p>
Bewertung:	<p>Die Grenz- bzw. Richtwerte von elektrischen und magnetischen Feldern und Lärm werden sicher eingehalten. Es werden keine Wohngebäude überspannt. Lediglich aufgrund des geringeren Abstandes zum geschlossenen Siedlungskörper im Vergleich zur Variante 1 wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen bei der Antragstrasse und der Variante 2 nur überwiegend berücksichtigt. Bei der Variante 1 wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen vollumfänglich berücksichtigt.</p>		
	+	++	+
Nutzung der Bestandstrasse	<p>Die Antragstrasse verläuft um bis zu ca. 90 m versetzt zur Bestandstrasse. Dadurch kommt es zu großen Teilen zu einer Neuinanspruchnahme außerhalb der Vorbelastung.</p> <p>Für die Maststandorte werden überwiegend kommunale Flächen in Anspruch genommen (die Neubaumaste 118A und 120A der Anl. 7110 sowie 475A, 477A und 478A der</p>	<p>Die Variante 1 verläuft um bis zu ca. 260 m versetzt zur Bestandstrasse. Dadurch kommt es durchweg zu einer Neuinanspruchnahme außerhalb der Vorbelastung.</p> <p>Für die Maststandorte werden teilweise kommunale Flächen in Anspruch genommen (die Neubaumaste 119A und 120A der Anl. 7110) befinden sich auf Flächen der Stadt Baden-Baden.</p>	<p>Die Variante 2 verlässt die Bestandstrasse nur teilweise und verläuft um bis zu ca. 60 m versetzt zur Bestandstrasse und nutzt zumindest teilweise den Trassenraum der parallel verlaufenden 380-kV-Freileitung (Anl. 7510). Daher ist eine geringere Neuinanspruchnahme zu erwarten als bei der Antragstrasse.</p>

	Anl. 7510) befinden sich auf Flächen der Stadt Bühl.		
Bewertung:	Aufgrund der Neuinanspruchnahme außerhalb der Vorbelastung wird der Planungsgrundsatz Nutzung der Bestandstrasse bei der Antragstrasse und der Variante 1 nicht berücksichtigt. Variante 2 nutzt teilweise den Trassenraum der parallel verlaufenden 380-kV-Freileitung. Der Planungsgrundsatz Nutzung der Bestandstrasse wird daher teilweise berücksichtigt.		
	--	--	O
Geradliniger Trassenverlauf	Die Antragstrasse hat eine Länge von rd. 1,7 km. Insgesamt werden 10 Masten benötigt, wovon 6 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts kommt es lediglich zu einer Richtungsänderung. Die Kosten belaufen sich auf ca. 4,3 Mio. €.	Variante 1 hat eine Länge von rd. 1,8 km. Insgesamt werden 12 Masten benötigt, wovon 8 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Im Vergleich zur Antragstrasse werden damit 2 zusätzliche Masten benötigt. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts kommt es zu 2 Richtungsänderungen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 5,1 Mio. €.	Variante 2 hat eine Länge von rd. 1,7 km. Insgesamt werden 12 Masten benötigt, wovon 10 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Im Vergleich zur Antragstrasse werden damit 2 zusätzliche Masten benötigt. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts kommt es zu 3 Richtungsänderungen, jedoch mit geringem Winkel als bei Variante 1. Die Kosten belaufen sich auf ca. 5,3 Mio. €.
Bewertung:	Aufgrund der geringeren Anzahl an Masten und der im Vergleichsabschnitt rd. 20 % geringeren Kosten wird der Planungsgrundsatz Geradliniger Trassenverlauf bei der Antragstrasse überwiegend berücksichtigt. Bei den Varianten 1 und 2 bleibt der Planungsgrundsatz Geradliniger Trassenverlauf überwiegend unberücksichtigt.		
	+	-	-
Vermeidung von Kreuzun-	Bei der Antragstrasse ergeben sich weder Kreuzungen, noch	Bei der Variante 1 ergeben sich weder Kreuzungen, noch weitere	Bei der Variante 2 ergeben sich weder Kreuzungen, noch

gen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten	weitere Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation. Es sind keine netztechnischen Abhängigkeiten zu erwarten.	Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation. Es sind keine netztechnischen Abhängigkeiten zu erwarten.	weitere Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation. Es sind keine netztechnischen Abhängigkeiten zu erwarten.
Bewertung:	Bei der Antragstrasse und den Varianten 1 und 2 wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten daher vollumfänglich berücksichtigt.		
	++	++	++
Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	Die Antragstrasse verläuft in ihrer gesamten Länge parallel zur einer 380-kV-Freileitung (Anl. 7510). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Bündelung im Trassenabschnitt daher auf 100 % zu einer weiteren Freileitung.	Die Variante 1 verläuft in ihrer gesamten Länge parallel zur einer 380-kV-Freileitung (Anl. 7510). Zusätzlich verläuft Variante 1 über rd. 700 m Länge parallel zur BAB 5. Insgesamt beläuft sich der Anteil der Bündelung im Trassenabschnitt daher auf 100 % zu einer weiteren Freileitung.	Die Variante 2 verläuft in ihrer gesamten Länge parallel zur einer 380-kV-Freileitung (Anl. 7510). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Bündelung im Trassenabschnitt daher auf 100 % zu einer weiteren Freileitung.
Bewertung:	Aufgrund der durchgehenden Bündelung zu einer weiteren Freileitung im Vergleichsabschnitt wird der Planungsgrundsatz Berücksichtigung von Bündelungsoptionen bei der Antragstrasse und den Varianten vollumfänglich berücksichtigt.		
	++	++	++

4.5 Gesamtbewertung

In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse des tabellarischen Variantenvergleichs in den einzelnen Vergleichskategorien zusammengestellt. Eine verbal argumentative Gesamtbewertung zur Begründung der gewählten Antragstrasse schließt das Kapitel ab.

Tabelle 8: Zusammenfassung Variantenvergleich Weitenung

Vergleichskategorie	Antrags-trasse	Variante Weitenung 1	Variante Weitenung 2
Natur und Landschaft	++	+	++

Vergleichskategorie	Antrags- trasse	Variante Weitung 1	Variante Weitung 2
Wälder und Forst	++	++	++
Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)	+	+	+
Vermeidung von Siedlungsannäherungen	+	++	+
Nutzung der Bestandstrasse	--	--	0
Geradliniger Trassenverlauf	+	-	-
Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten	++	++	++
Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	++	++	++

Zunächst ist festzustellen, dass es weder für die Antragstrasse noch für die Varianten unüberwindbare Realisierungshemmnisse vorliegen. Alle Trassen sind raum- und umweltverträglich, halten die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte deutlich ein und sind technisch umsetzbar.

Bei den Vergleichskategorien Raumverträglichkeit und Berücksichtigung von Bündelungsoptionen zeigen sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen der Antragstrasse und den Varianten. Bei der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse lassen sich zwischen der Antragstrasse und der Variante 1 ebenfalls keine entscheidungserheblichen Unterschiede feststellen. Variante 2 ist hier jedoch besser zu bewerten. Allerdings ist festzuhalten, dass beide Trassen räumlich nah beieinanderliegen und einen vergleichbaren Raum einnehmen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei allen Varianten die Bestandstrasse verlassen werden muss. Die Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse erreicht deshalb für die betrachteten Varianten ein geringeres Gewicht.

Bei Natur und Landschaft bestehen leichte Vorteile der Antragstrasse und der Variante 2 gegenüber der Variante 1. Nachteilig bei der Variante 1 ist die Überspannung und temporäre Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops (Feldgehölz).

Die Variante 1 hat durch die Bündelung mit der Bundesautobahn einerseits eine kleinräumig stärkere Entlastung des wohnumfeldnahen Landschaftsbildes als die Antragstrasse und die Variante 2 zur Folge, jedoch führt die höhere Mastanzahl andererseits wieder zu einer höheren Belastung. Die Variante 1 erfordert zwei Winkelabspannmasten mehr als die Antragstrasse. Die Masten stellen den wesentlichen Wirkfaktor für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da sie dominanter in Erscheinung treten als die Leiterseile. Da es sich bei den beiden

zusätzlichen Masten um Winkelabspannmasten handelt, sind diese aufgrund ihrer massiveren Bauweise in besonderer Weise wahrnehmbar. Die höhere Mastanzahl gegenüber der Antragsstrasse führt zu einer stärkeren Veränderung der Eigenart der Landschaft. Positiv ist die Bündelung mit der Bundesautobahn BAB 5 hervorzuheben. Dem steht jedoch eine höhere Anzahl an Winkelabspannmasten im Vergleich zur Antragstrasse gegenüber. Insgesamt sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine Vorzugswürdigkeit der Variante 1 gegenüber der Antragsstrasse feststellbar.

Bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen zeigen sich leichte Vorteile der Variante 1 gegenüber der Antragstrasse und der Variante 2, wenngleich der Unterschied der Trassen sehr gering ist, da die zulässigen Grenz- und Richtwerte deutlich unterschritten werden und dem Vorsorgeprinzip in hohem Maße genüge getragen wird.

Bei den weiteren Vergleichskategorien ergeben sich bei den Vergleichskategorie Wälder und Forst sowie Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen Antragstrasse und Varianten. Die Variante zeigt leichte Vorteile bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen. Das Gewicht ist aufgrund der geringen Ausschöpfung der Grenz- und Richtwerte und der geringen Verbesserung, die durch die Variante 1 erreicht wird jedoch gering. Deutliche Nachteile ergeben sich für die Variante 1 und 2 gegenüber der Antragstrasse bei der Vergleichskategorie Geradliniger Verlauf, die die höhere Mastanzahl, Länge und Kosten widerspiegelt.

Aufgrund der deutlichen Vorteile in der Vergleichskategorie Geradliniger Verlauf in Verbindung mit den leichten Vorteilen in der Vergleichskategorie Natur und Landschaft und dem einzigen und gering ausgeprägten Nachteil in der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen, hat sich die Antragstellerin dazu entschieden, die Antragstrasse zu verwirklichen. Zudem befinden sich die Neubaumaste 118A und 120A (Anl. 7110) sowie 475A, 477A und 478A (Anl. 7510) auf kommunalen Flächen der Stadt Bühl.

5 Bühl-Oberweier

5.1 Verlauf der Antragstrasse im Vergleichsabschnitt

Die Antragstrasse (siehe Abbildung 9) im relevanten Leitungsabschnitt verläuft innerhalb der Bestandstrasse von Mast 132B bis Mast 140A über eine Strecke von rund 2,5 km. Im Trassenverlauf führt die Leitung zunächst geradlinig über landwirtschaftliche Flächen, kreuzt das Kleine Sulzbächle sowie den Großen Hägenichsee im Spannungsfeld zwischen den Masten 135A und 137A und im Vorfeld von Mast 139A den Sasbach-Laufbach-Röderbach-Flutkanal. Der Ortsteil Oberweier, Gemeinde Ottersweier, wird dabei in einem Abstand von ca. 690 m westlich passiert. Bei Mast 140A wird die Bündelung mit parallel geführten 110-kV-Freileitungen von Netze BW und DB Energie erreicht. Ansonsten verläuft die Leitung im Abschnitt ohne Bündelung. Insgesamt werden 8 Maststandorte benötigt. Davon müssen 2 Maste als Winkelabspannmaste realisiert werden. Im Vergleich zur Bestandssituation kann der Mast 136 auf der Halbinsel des Großen Hägenichsees eingespart werden.

5.2 Verlauf der Variante im Vergleichsabschnitt

Die Variante (siehe Abbildung 10) führt ebenfalls von Mast 132B bis 140A. Die Variante hat eine Streckenlänge von ca. 2,7 km. Im Anschluss an Mast 132B zweigt die Leitungstrasse nach Süden ab und wird um bis zu ca. 350 m östlich versetzt zur Trassenachse der Bestandsleitung geführt. Der Ortsteil Oberweier wird in einem Abstand von rund 540 m passiert. Bei Mast 136A zweigt der Leitungsverlauf nach Westen ab, das Kleine Sulzbächle wird gequert und der Große Hägenichsee östlich umfahren. Bei Mast 138A wird die Bündelung mit 110-kV-Leitungen von Netze BW und DB Energie aufgenommen und bis Mast 140A fortgesetzt. Insgesamt sind 9 Maststandorte im Rahmen der Variante erforderlich. Davon müssen 4 Maste als Winkelabspannmaste realisiert werden.

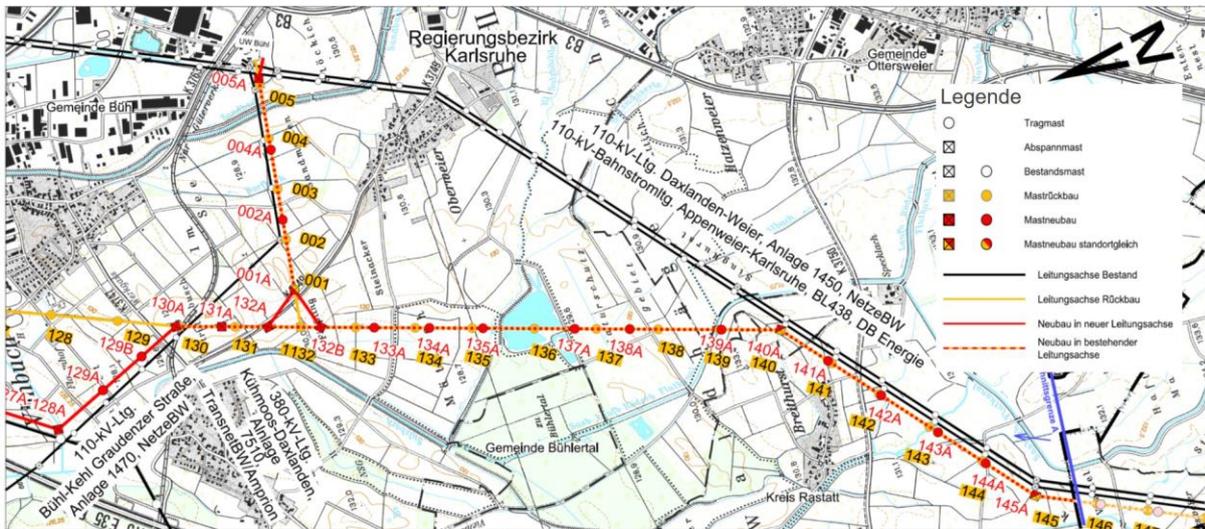


Abbildung 9: Übersicht Vergleichsabschnitt Oberweier – Antragstrasse

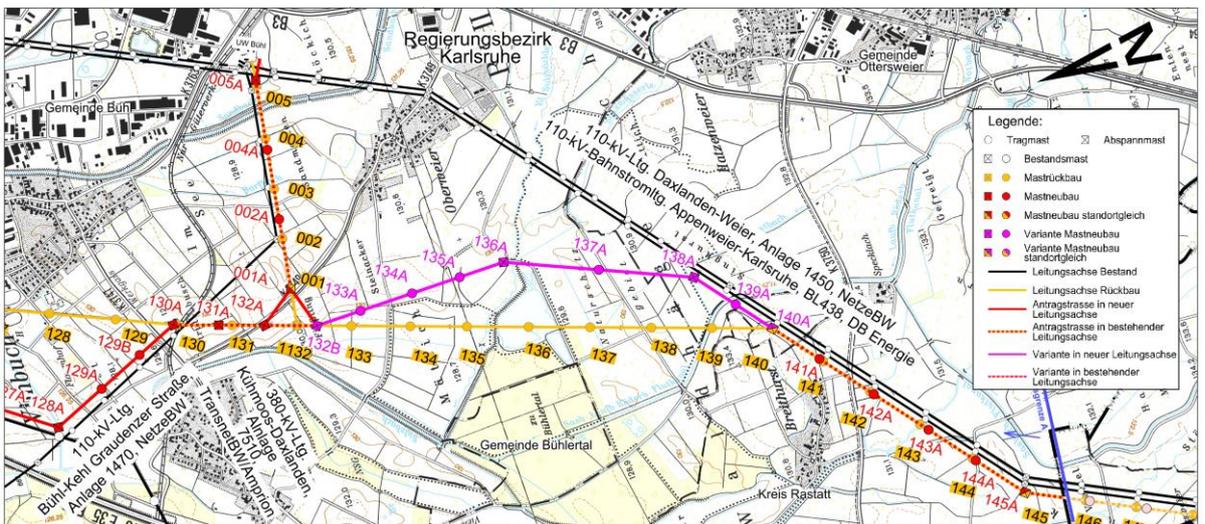


Abbildung 10: Übersicht Vergleichsabschnitt Oberweier – Variante

5.3 Variantenvergleich

Tabelle 9: Variantenvergleich Oberweier

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
<p>Natur und Landschaft</p>	<p>Die Antragstrasse quert das FFH-Gebiet DE 7214-342 Bruch bei Bühl und Baden-Baden sowie das flächengleiche Naturschutzgebiet Waldhägenich (3 Teilgebiete) auf einer Länge von ca. 1.390 m.</p> <p>Die umliegenden Flächen um das Naturschutzgebiet sind als Landschaftsschutzgebiet Waldhägenich (3 Teilgebiete) ausgewiesen und werden auf der übrigen Strecke der Antragstrasse in Anspruch genommen.</p> <p>Die Antragstrasse erfüllt die Voraussetzung für die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen (siehe unten).</p>	<p>Die Variante quert das FFH-Gebiet DE 7214-342 Bruch bei Bühl und Baden-Baden sowie das flächengleiche Naturschutzgebiet Waldhägenich (3 Teilgebiete) auf einer Länge von ca. 900 m.</p> <p>Die umliegenden Flächen um das Naturschutzgebiet sind als Landschaftsschutzgebiet Waldhägenich (3 Teilgebiete) ausgewiesen und werden auf der übrigen Strecke der Variante in Anspruch genommen.</p> <p>Die Variante erfüllt die Voraussetzung für die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen (siehe unten).</p>
	<p>Eine NATURA 2000-Verträglichkeit ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Antragstrasse gegeben. Die Maßnahmen umfassen unter anderem bauvorbereitende Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der Bauflächen und Baugruben zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen auf die LRT gemäß Anhang I und seiner charakteristischen Arten und den Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist der Anlage 11 der PFV-Unterlage zu entnehmen.</p>	<p>Die gegenüber der Antragstrasse geänderte Trassenführung durch die Variante Oberweier würde zu einer relativ geringen Verkürzung des Querungsbereiches im FFH-Gebiet „Bruch bei Bühl und Baden-Baden“ führen, wäre jedoch ebenfalls mit einem kompletten Neubau in einer gänzlich neuen Trasse verbunden. Im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets würde keine relevante Verbesserung gegenüber der Bestandstrasse erfolgen.</p> <p>Eine NATURA 2000-Verträglichkeit ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Variante gegeben. Die Maßnahmen umfassen unter anderem bauvorbereitende Maßnahmen und Maßnahmen zur Si-</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
		<p>cherung der Bauflächen und Baugruben zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen auf die LRT gemäß Anhang I und seiner charakteristischen Arten und den Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.</p>
	<p>Zudem kommt es zur zweimaligen Überspannung eines nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Waldbiotops (NSG "Waldhägenich" - Fischteich W Oberweier) rund um den Großen Hägenichsee.</p>	<p>Zudem kommt es zur Überspannung von zwei nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW i.S.v. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen (Feldhecke und Hecke) zwischen Mast 137A und 139A.</p>
	<p>Bei der Antragstrasse ist der Neubau von zwei Masten (137A und 138A) und der Rückbau von drei Masten innerhalb des Wasserschutzgebietes "Brunnen Balzhofen" (Zone IIIB) vorgesehen. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen steht die Errichtung einer Freileitung im Wasserschutzgebiet der Zone IIIB nicht entgegen.</p>	<p>Bei der Variante ist der Neubau von einem Mast und der Rückbau von drei Masten der Bestandstrasse innerhalb des Wasserschutzgebietes „Brunnen Balzhofen“ (Zone IIIB) vorgesehen. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen steht die Errichtung einer Freileitung im Wasserschutzgebiet der Zone IIIB nicht entgegen.</p>
	<p>Aufgrund der guten Erschließungssituation im Trassenbereich kann der Eingriff durch Zuwegungen vermindert werden.</p>	<p>Aufgrund der guten Erschließungssituation im geplanten Trassenbereich kann der Eingriff durch Zuwegungen vermindert werden.</p> <p>Durch die größere Leitungslänge - verbunden mit einer größeren Schutzstreifenfläche - und höhere Anzahl an Masten sowie das Heranrücken an die Ortslage Oberweier kommt es zu geringfügig höheren Auswirkungen auf den Flächenverbrauch, die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden und das Landschaftsbild.</p>

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
	<p><u>Verordnungen</u></p> <p>Naturschutzgebiet Waldhägenich (3 Teilgebiete)</p> <p>Das Naturschutzgebiet "Waldhägenich (3 Teilgebiete)" (2.123) in der Stadt Bühl und den Gemeinden Bühlertal und Ottersweier besteht aus drei Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von rd. 266 ha. Von dem geplanten Vorhaben wir nur das Teilgebiet „Hägenichwald, Breithurster Wäldchen und umgebende Wiesen“ mit einer Größe von rd. 240 ha berührt.</p> <p>Schutzzweck (§ 3)</p> <p>Schutzzweck für das Teilgebiet „Hägenichwald, Breithurster Wäldchen und umgebende Wiesen“ sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung der durch Grünland geprägten Kulturlandschaft als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die in den Wiesenlandschaften des Oberrheingebietes heimische, zunehmend bedrohte Tierwelt, 2. die Erhaltung der artenreichen, von unterschiedlichen Feuchtstufen bestimmten Wiesenvegetation, 3. die Erhaltung der Niedermoorstandorte im Waldhägenich und die Förderung ihrer naturnahen Bestockung, 4. die Erhaltung des Waldes als Brut- und Nahrungsbiotop von Waldvögeln, insbesondere Höhlenbrütern, 5. die Erhaltung des Waldes in seiner Bedeutung für den Klimaausgleich und den Grundwasserschutz. <p>Dem geplanten Vorhaben im Naturschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung 2.123 Waldhägenich sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist es untersagt Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.</p> <p>Von den Vorschriften der Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen eine Befreiung erteilt werden (§ 10 der Schutzgebietsverordnung).</p> <p><u>Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses</u></p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
	<p>Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bau-phase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nur durch die Neubaumasten. Dem steht der Rückbau der Bestandsmasten und die damit verbundene Entsiegelung gegenüber. Der verbleibende Eingriff, der nicht durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Alle Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14, Anhang 2) dargelegt und in den Plananlagen 14.3 und 14.6 dargestellt.</p> <p>Der Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich (vgl. Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kap. 3.2).</p> <p>Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für das geplante Vorhaben zu, da den maximal geringen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Naturschutzgebietes ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht. Der § 54 NatSchG verweist hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen auf § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Durch die vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.</p> <p>Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig. Das Vorhaben ist im vordringlichen Bedarf nach dem Bundesbedarfsplangesetz enthalten und damit grundsätzlich im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten. Der gesetzlichen Bedarfsfeststellung kommt ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung der für die Befreiung sprechenden Gründe zu. Auf der anderen Seite stehen lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, das durch die Bestandsleitung vorbelastet ist.</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
	<p>Ergänzend kann die Befreiung auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden, weil das Vorhaben ohne Befreiungsmöglichkeit an den Verboten der Schutzgebietsverordnung scheitern würde und dieses Ergebnis für die Vorhabenträgerin nicht zumutbar ist.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Waldhägenich (3 Teilgebiete)</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet "Waldhägenich (3 Teilgebiete)" 2.16.024 hat eine Gesamtgröße von rd. 281 ha.</p> <p>Schutzzweck (§ 3 Abs. 4)</p> <p>Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes der umschlossenen Naturschutzgebiete für deren charakteristische Lebensgemeinschaften, 2. die Schaffung einer Pufferzone für die umschlossenen Naturschutzgebiete, 3. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Naturraumes in Mittelbaden, 4. die Erhaltung der charakteristischen Landschaftsstrukturen des Raumes wie Heckenzüge, Waldränder, Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen, Röhricht- und Hochstaudensäume entlang von Gräben und Kanälen, 5. die Erhaltung der für die Landwirtschaft gut nutzbaren Böden und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. <p>Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 6 LSG-Verordnung Waldhägenich sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Naturhaushalt geschädigt, 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, 3. die geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, 4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. 	

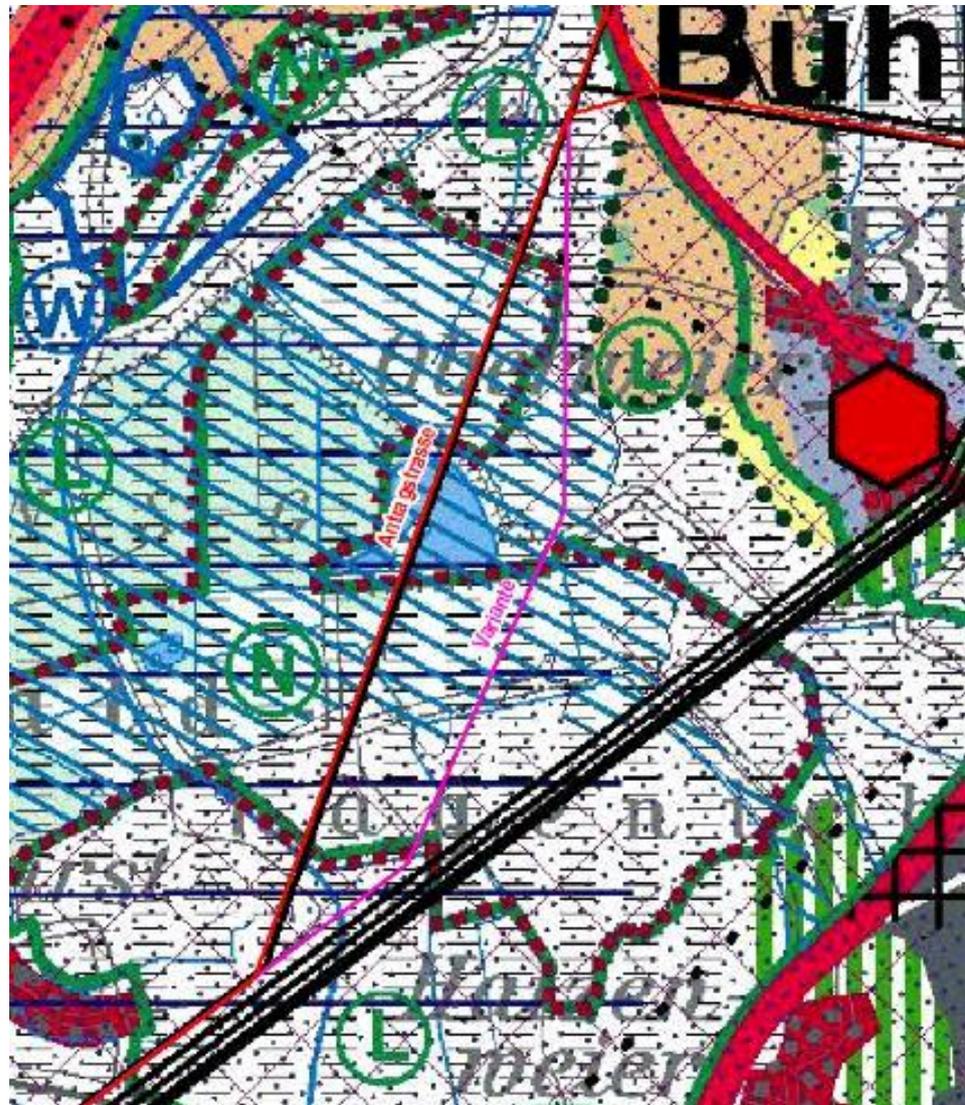
Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
	<p>Gemäß § 7 Abs. 1 bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 6 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen (§ 7 Abs. 3).</p> <p>Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen eine Befreiung erteilt werden (§ 10 der Schutzgebietsverordnung).</p> <p><u>Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses</u></p> <p>Da die Erlaubnisvoraussetzungen des § 6 LSG-VO für die Neubaumasten nicht vorliegen, ist eine Befreiung erforderlich.</p> <p>Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nur durch die Neubaumasten. Dem steht der Rückbau der Bestandsmasten und die damit verbundene Entsiegelung gegenüber. Der verbleibende Eingriff, der nicht durch Wiederherstellungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Alle Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen) sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14, Anhang 2) dargelegt und in den Plananlagen 14.3 und 14.6 dargestellt.</p> <p>Der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist für die Verwirklichung dieses öffentlichen Interesses sowohl geeignet als auch erforderlich (vgl. Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kap. 3.2).</p> <p>Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) trifft für das geplante Vorhaben zu, da den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenübersteht. Der § 54 NatSchG verweist hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen auf § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p>	

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
	<p>Durch die vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.</p> <p>Insgesamt ist damit eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig. Das Vorhaben ist im vordringlichen Bedarf nach dem Bundesbedarfsplangesetz enthalten und damit grundsätzlich im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten. Der gesetzlichen Bedarfsfeststellung kommt ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung der für die Befreiung sprechenden Gründe zu. Auf der anderen Seite stehen lediglich geringe Beeinträchtigungen des Schutzgebiets, das durch die Bestandsleitung vorbelastet ist.</p> <p>Ergänzend kann die Befreiung auf § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt werden, weil das Vorhaben ohne Befreiungsmöglichkeit an den Verboten der Schutzgebietsverordnung scheitern würde und dieses Ergebnis für die Vorhabenträgerin nicht zumutbar ist.</p>	
Bewertung:	<p>Die Antragstrasse ist ebenso wie die Variante unter Berücksichtigung von Maßnahmen umwelt- und NATURA 2000-verträglich. In dieser Hinsicht werden die Planungsleit- und -grundsätze vollumfänglich erfüllt.</p> <p>Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse sind in geringem Umfang festzustellen.</p> <p>Größere Querungslängen von 3 Schutzgebieten und die Überspannung von gesetzlich geschützten Waldbiotopen führen zur schlechteren (orange) Bewertung im Vergleich zur Variante.</p> <p>Bei der Variante werden zwar auch gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen und es findet ein größerer Flächenverbrauch statt, jedoch sind die geringeren Querungslängen der 3 Schutzgebiete für die mittlere (gelb) Bewertung maßgebend.</p>	
Wälder und Forst	-	O

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
	<p>Hägenichsees. Gehölzflächen werden nur jeweils im unmittelbaren Umfeld des Großen Hägenichsees gequert (nördlich und südlich). Dort besteht bereits eine Wuchshöhenbeschränkung durch die Bestandstrasse, die nicht verändert würde. Es handelt sich bei den Gehölzflächen überwiegend um Gebüsche mittlerer und feuchter Standorte und partiell um Sukzessionswald aus langlebigen Bäumen. Für die Gebüsche ist nicht davon auszugehen, dass sie die zulässige Endwuchshöhe erreichen, sodass die Wuchshöhenbeschränkung an dieser Stelle keine Auswirkungen hat. Aufgrund der Endwuchshöhe der Bäume ist im Falle des Sukzessionswalds ist davon auszugehen, dass eine regelmäßiger Gehölzrückschnitt erforderlich ist.</p>	<p>dass eine regelmäßige Trassenpflege mit Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen erforderlich ist.</p> <p>Gleichzeitig würde die Wuchshöhenbeschränkung in der Bestandstrasse im Gehölzsaum um das Stillgewässer aufgehoben.</p>
Bewertung:	<p>Vorteile der Variante gegenüber der Antragstrasse sind in geringem Umfang festzustellen.</p> <p>Die Antragstrasse berücksichtigt den Planungsgrundsatz Wälder und Forst nicht zu beeinträchtigen nur teilweise. Dies führt zu einer mittleren (gelb) Bewertung.</p> <p>Die Variante berücksichtigt den Planungsgrundsatz aufgrund der etwas geringeren Inanspruchnahme von Gehölzflächen hingegen überwiegend.</p>	
	○	+

Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)

Ziele und Grundsätze der Raumordnung:
Regionalplan Mittlerer Oberrhein (Auszug)



Schutz und zur Entwicklung der Landschaft

Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Kap. 1.6.1 Grundsatz 1 soll die Landschaft als Grundlage für alle Raumnutzungen so entwickelt und geschützt werden, dass die Stabilität und die Wohlfahrtswirkungen des Naturhaushalts erhalten und nachhaltig gesichert werden. Hierzu sollen

- möglichst große zusammenhängende Freiräume gesichert und entwickelt werden,
- zusammenhängende Freiräume erhalten und vorhandene Durchschneidungen - wenn möglich - beseitigt werden,
- die verschiedenen Funktionen der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes gesichert und ihre Beeinträchtigung so gering wie möglich gehalten werden,
- die biologische Regulations- und Regenerationsfähigkeit erhalten

	<p>und verbessert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt der Naturlandschaft erhalten und soweit erforderlich wiederhergestellt werden, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bewahrt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. <p>Der Grundsatz 2 des Kap. 1.6.1 besagt, dass wertvolle Biotop- und andere landschaftstypische Ökosysteme geschützt und durch aktive Sanierungsmaßnahmen weiterentwickelt werden sollen. Die Extensivierung der Freiraumnutzungen ist zu fördern.</p> <p>Gemäß Kap. 1.6.1, Grundsatz 3 sollen Eingriffe, die den Naturhaushalt schädigen, vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe so gering wie möglich gehalten werden. Bereits bestehende Belastungen sind zu verringern. Vor allem sind weitere qualitative und quantitative Belastungen des Bodens, des Wassers, des Klimas und der Luft sowie der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zu unterlassen.</p>		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="435 902 935 1825"> <p>Die Antragstrasse verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch die bestehende, ersatzneuzubauende Höchstspannungsfreileitung zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragstrasse kommt es zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p> </td> <td data-bbox="935 902 1433 1825"> <p>Die Variante verläuft durch einen Freiraum, der zwischen den Masten 138A und 140A auf einer Länge von rd. 510 m durch zwei 110-kV-Freileitungen zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante hebt die Zerschneidung des Freiraums im Bereich der Antragstrasse auf, verursacht ihrerseits jedoch eine überwiegende Neuzerschneidung an anderer Stelle.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante festgestellt.</p> </td> </tr> </table>	<p>Die Antragstrasse verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch die bestehende, ersatzneuzubauende Höchstspannungsfreileitung zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragstrasse kommt es zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p>	<p>Die Variante verläuft durch einen Freiraum, der zwischen den Masten 138A und 140A auf einer Länge von rd. 510 m durch zwei 110-kV-Freileitungen zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante hebt die Zerschneidung des Freiraums im Bereich der Antragstrasse auf, verursacht ihrerseits jedoch eine überwiegende Neuzerschneidung an anderer Stelle.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante festgestellt.</p>
<p>Die Antragstrasse verläuft durch einen Freiraum, der bereits durch die bestehende, ersatzneuzubauende Höchstspannungsfreileitung zerschnitten ist.</p> <p>Durch die Antragstrasse kommt es zu einer kleinräumigen räumlichen Verschiebung der bestehenden Zerschneidung durch die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen, jedoch zu keiner Beseitigung der Zerschneidung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Antragstrasse festgestellt.</p>	<p>Die Variante verläuft durch einen Freiraum, der zwischen den Masten 138A und 140A auf einer Länge von rd. 510 m durch zwei 110-kV-Freileitungen zerschnitten ist.</p> <p>Die Variante hebt die Zerschneidung des Freiraums im Bereich der Antragstrasse auf, verursacht ihrerseits jedoch eine überwiegende Neuzerschneidung an anderer Stelle.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Naturgüter als Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ist Gegenstand der Vergleichskategorie Natur und Landschaft.</p> <p>Im Ergebnis wird dort unter Berücksichtigung von Maßnahmen eine Verträglichkeit der Variante festgestellt.</p>		
	<p>Ausbau der Entwicklungsachsen</p> <p>Der Grundsatz des Kap. 2.2.4 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass das Netz der Entwicklungsachsen in seiner inneren Struktur so</p>		

	<p>auszubilden und weiter auszubauen ist, dass die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und die Bündelung der Infrastruktur unterstützt und der Leistungsaustausch zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume verbessert wird. Hierzu soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen konzentriert werden, - die Gliederung der Entwicklungsachsen durch Freiräume zwischen den einzelnen Siedlungen im Verlauf der Achsen erhalten und das Entstehen von ungegliederten Siedlungsbändern verhindert werden, - die für den Leistungsaustausch, insbesondere auch für den Öffentlichen Personennahverkehr, bedeutsame Infrastruktur der Entwicklungsachsen gesichert, bei Bedarf weiter ausgebaut und hierbei nach Möglichkeit räumlich zusammengefasst werden. 		
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="435 936 933 1892"> <p>Die Antragstrasse liegt im Norden an der in Ost-West-Richtung verlaufenden, der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachse Bühl – Frankreich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> </td> <td data-bbox="933 936 1423 1892"> <p>Die Variante liegt im Norden an der in Ost-West-Richtung verlaufenden, der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachse Bühl – Frankreich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Variante keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 20 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) teilweise erfüllt.</p> </td> </tr> </table>	<p>Die Antragstrasse liegt im Norden an der in Ost-West-Richtung verlaufenden, der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachse Bühl – Frankreich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p>	<p>Die Variante liegt im Norden an der in Ost-West-Richtung verlaufenden, der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachse Bühl – Frankreich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Variante keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 20 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) teilweise erfüllt.</p>
<p>Die Antragstrasse liegt im Norden an der in Ost-West-Richtung verlaufenden, der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachse Bühl – Frankreich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Antragstrasse keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p>	<p>Die Variante liegt im Norden an der in Ost-West-Richtung verlaufenden, der als Ziel festgelegten Regionalen Entwicklungsachse Bühl – Frankreich des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Plansatz 2.2.3).</p> <p>Grundsätzlich hat die Variante keinen Einfluss auf die im Grundsatz 2.2.4 genannte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Schwerpunkte und der Verbesserung des Leistungsaustausches zwischen den Siedlungsschwerpunkten der Region und den Schwerpunkten benachbarter Räume.</p> <p>Die im Grundsatz 2.2.4 genannte Unterstützung der Bündelung wird durch die Variante mit einem Bündelungsanteil von ca. 20 % (siehe Vergleichskategorie Berücksichtigung von Bündelungsoptionen) teilweise erfüllt.</p>		
	<p>Regionale Grünzüge</p> <p>Regionale Grünzüge sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als Ziele der Raumordnung festgelegt. Gemäß Kap. 3.2.2, Ziel 1 nehmen Regionale</p>		

	<p>Grünzüge Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr. Sie sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge über die in Grundsatz 2 [Kap. 3.2.2 des Regionalplans] genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Nach Kap. 3.2.2 Grundsatz 2 ist die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht.</p>	
	<p>Die Antragstrasse quert auf ihrer gesamten Länge (2,5 km) in bestehender Trasse einen Regionalen Grünzug.</p> <p>Die Antragstrasse führt zu keiner Neuzerschneidung des Regionalen Grünzugs, da ein Ersatzneubau in bestehender Trasse erfolgt. Die Antragstrasse erfüllt die Ausnahmevoraussetzungen des Grundsatzes 2, Kap. 3.2.2. Es handelt sich um ein Leitungsbauvorhaben, das nicht innerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden kann und es erfolgt keine erstmalige Zerschneidung eines zusammenhängenden Freiraums.</p>	<p>Die Variante quert auf ihrer gesamten Länge (2,7 km) in neuer Trasse einen Regionalen Grünzug.</p> <p>Die Variante führt zu einer Neuzerschneidung des Regionalen Grünzugs in der Breite des erforderlichen Schutzstreifens der Höchstspannungsfreileitung und steht der Zielsetzung die Regionalen Grünzüge als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten somit entgegen. Mit der Antragstrasse steht eine alternative Trassenführung ohne Neuzerschneidung zur Verfügung. Die Ausnahmevoraussetzungen des Kap. 3.2.2 Grundsatz 2 des Regionalplans werden nicht erfüllt.</p>
	<p>Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p> <p>Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein, Kap. 3.3.5.2, Ziele 1 und 2 sind die Schutzbedürftigen Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz für natürliche Überflutungen und die Retention von Hochwässern sowie für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung zu sichern. In diesen Bereichen haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Insbesondere sind sie von weiterer Bebauung freizuhalten.</p>	

	<p>Zwingende Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind nur dann möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erhöhung des Schadenpotentials nicht zu befürchten ist, - kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein gleichwertiger Ausgleich dafür geschaffen wird, - keine Verlagerung des Gefahrenpotentials erfolgt. <p>Die bauliche Nutzung über die in Ziel 1 genannten Ausnahmen hinaus ist ausgeschlossen.</p>	
	<p>Die Antragstrasse verläuft teilweise durch einen schutzbedürftigen Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz.</p> <p>Eine Freileitung löst durch ihre Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung der Retention des Hochwassers auslösen.</p> <p>Die Antragstrasse erfüllt die Ausnahmevoraussetzung des Ziels 1, Kap. 3.3.5.2, da es sich um eine Leitung im öffentlichen Interesse handelt, die das Schadenspotenzial nicht erhöht, keinen erheblichen Verlust an Retentionsraum erfolgt und keine Verlagerung des Gefahrenpotentials erfolgt.</p>	<p>Die Variante verläuft teilweise durch einen schutzbedürftigen Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz.</p> <p>Eine Freileitung löst durch ihre Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung der Retention des Hochwassers auslösen.</p> <p>Die Variante erfüllt die Ausnahmevoraussetzung des Ziels 1, Kap. 3.3.5.2, da es sich um eine Leitung im öffentlichen Interesse handelt, die das Schadenspotenzial nicht erhöht, keinen erheblichen Verlust an Retentionsraum erfolgt und keine Verlagerung des Gefahrenpotentials erfolgt.</p>
	<p>Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser</p> <p>Gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein Kap. 3.3.5.3, Grundsatz 1 sollen in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen bei Katastrophenhochwasser vorhandene und künftige Nutzungen an das Risiko angepasst werden. Hierzu sollen Einzelbestimmungen zur Schadensminimierung in den gemeindlichen Planungen festgelegt werden. Nicht anpassbare Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.</p>	
	<p>Die Antragstrasse quert partiell einen überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.</p>	<p>Die Variante quert partiell einen überschwemmungsgefährdeten Bereich bei Katastrophenhochwasser.</p> <p>Die Variante steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der</p>

	<p>Die Antragstrasse steht dem Grundsatz nicht entgegen, da Freileitungsmasten aufgrund ihrer Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>	<p>geringen Oberflächenversiegelung keine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses auslösen.</p>
<p>Energie – Allgemeine Grundsätze</p> <p>Der Grundsatz des Kap 4.2.1 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein besagt, dass die Region in allen ihren Teilen so mit Energie versorgt werden soll, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein bedarfsgerechtes und möglichst preiswertes und vielfältiges Energieangebot sichergestellt ist, - die erforderliche Energie effizient bereitgestellt sowie rationell und sparsam genutzt wird, - die langfristigen volkswirtschaftlichen Gesamtkosten der Energieversorgung möglichst gering sind, - Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie das Klima nicht beeinträchtigt werden, - die Umwelt und die Ressourcen geschont werden. 		
	<p>Die Antragstrasse liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Gesamtkosten der Antragstrasse sind gegenüber der Variante 1 geringfügig geringer. Dies wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>	<p>Die Variante liefert einen bedarfsgerechten Beitrag zur Versorgung der Region mit Energie (siehe BBPIG, Vorhaben Nr. 21).</p> <p>Die Gesamtkosten der Variante sind gegenüber der Antragstrasse geringfügig höher. Dies wird in der Vergleichskategorie Geradliniger Trassenverlauf näher betrachtet und bewertet.</p> <p>Die Belange Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen sowie die Belange der Umwelt werden ebenfalls in den anderen Vergleichskategorien detaillierter betrachtet.</p>
<p>Energie – Elektrizitätsversorgung</p> <p>Gemäß Grundsatz Kap. 4.2.2, Grundsatz 6 des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ist bei der Trassierung von Höchst- und Hochspannungsleitungen darauf hinzuwirken, dass</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> - neue Stromleitungen nur dann errichtet werden, wenn vorhandene Gestänge - auch anderer Energieversorgungsunternehmen sowie der Deutschen Bahn AG - nicht mitgenutzt werden können, - zusätzlich erforderlich werdende Stromleitungen grundsätzlich im Zuge von Leitungsstraßen bzw. gebündelt mit großräumigen Verkehrstrassen geführt werden, - bei jedem Leitungsneubau geprüft wird, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können, - in landschaftlich besonders empfindlichen Gebieten sowie in Siedlungsbereichen die Leitungen erdverkabelt werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. 		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Die Antragstrasse nutzt die vorhandene 220 kV-Höchstspannungsfreileitung, die durch das geplante Vorhaben verstärkt werden soll, in Form eines Ersatzneubaus.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrstrassen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Die Variante verläuft in neuer Trasse. Für die Realisierung des geplanten Vorhabens steht die vorhandene 220 kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verfügung (Verlauf der Antragstrasse). Die Trasse der vorhandenen Leitung kann in Form eines Ersatzneubaus genutzt werden.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrstrassen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p> </td> </tr> </table>	<p>Die Antragstrasse nutzt die vorhandene 220 kV-Höchstspannungsfreileitung, die durch das geplante Vorhaben verstärkt werden soll, in Form eines Ersatzneubaus.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrstrassen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>	<p>Die Variante verläuft in neuer Trasse. Für die Realisierung des geplanten Vorhabens steht die vorhandene 220 kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verfügung (Verlauf der Antragstrasse). Die Trasse der vorhandenen Leitung kann in Form eines Ersatzneubaus genutzt werden.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrstrassen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>
<p>Die Antragstrasse nutzt die vorhandene 220 kV-Höchstspannungsfreileitung, die durch das geplante Vorhaben verstärkt werden soll, in Form eines Ersatzneubaus.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrstrassen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>	<p>Die Variante verläuft in neuer Trasse. Für die Realisierung des geplanten Vorhabens steht die vorhandene 220 kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verfügung (Verlauf der Antragstrasse). Die Trasse der vorhandenen Leitung kann in Form eines Ersatzneubaus genutzt werden.</p> <p>Eine Bündelung mit großräumigen Verkehrstrassen erfolgt durch die Antragstrasse nicht.</p> <p>Eine Erdverkabelung kommt für das BBPIG-Vorhaben Nr. 21 nicht in Betracht.</p>		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Die Antragstrasse verläuft siedlungsfern.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Oberweier der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 oder dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersweier, Stand Dezember 2017, sind nicht zu erwarten.</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> <p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Die Variante verläuft siedlungsfern.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Oberweier der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 oder dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersweier, Stand Dezember 2017, sind nicht zu erwarten.</p> </td> </tr> </table>	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Die Antragstrasse verläuft siedlungsfern.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Oberweier der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 oder dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersweier, Stand Dezember 2017, sind nicht zu erwarten.</p>	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Die Variante verläuft siedlungsfern.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Oberweier der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 oder dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersweier, Stand Dezember 2017, sind nicht zu erwarten.</p>
<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Die Antragstrasse verläuft siedlungsfern.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Oberweier der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 oder dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersweier, Stand Dezember 2017, sind nicht zu erwarten.</p>	<p><u>Bauleitplanung</u></p> <p>Die Variante verläuft siedlungsfern.</p> <p>Konflikte mit den Darstellungen der Bauleitplanung gemäß Flächennutzungsplan 2030 OT Oberweier der Stadt Bühl, Stand Februar 2014 oder dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersweier, Stand Dezember 2017, sind nicht zu erwarten.</p>		

<p>Bewertung:</p>	<p>Die in der Bestandstrasse verlaufende Antragstrasse löst keine neuen erstmaligen Konflikte mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung aus. Die überwiegende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung führt zu einer guten (hellgrün) Bewertung der Antragstrasse.</p> <p>Die Variante hingegen steht Zielfestlegungen des Regionalplans durch Neutrassierung und erstmalige Zerschneidung entgegen (Regionale Grünzüge). Der Zielkonflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung führt zu einer mittleren (gelb) Bewertung der Variante.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung (Überschwemmungsgefährdete Bereiche bei Katastrophenhochwasser) werden aufgrund der Vorhabenausprägung einer Freileitung (Bauweise und der geringen Oberflächenversiegelung) unbeeinträchtigt berücksichtigt. Antragstrasse und Variante stimmen diesbezüglich mit den Grundsätzen der Raumordnung gleichermaßen überein.</p> <p>Die Betroffenheiten hinsichtlich der Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft, zu den Entwicklungsachsen und zur Energie werden in den anderen Vergleichskategorien detailliert betrachtet und bewertet. Um eine Doppelbewertung zu vermeiden fließen diese Grundsätze, welche der Abwägung zugänglich sind, in dieser Vergleichskategorie nicht in die Bewertung mit ein.</p> <p>Zusammenfassend sind deutliche Vorteile der Antragstrasse gegenüber der Variante festzustellen.</p>	
	+	O
<p>Vermeidung von Siedlungsannäherungen</p>	<p>Der Abstand zum nächstgelegenen Siedlungsbereich beträgt ca. 700 m. Der immissionsschutzrechtliche Einwirkungsbereich der Trasse im Hinblick auf Felder- und Lärmimmissionen ist somit deutlich überschritten. Es befinden sich keine Wohngebäude innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung.</p>	<p>Der Abstand zum nächstgelegenen Siedlungsbereich beträgt ca. 540 m. Der immissionsschutzrechtliche Einwirkungsbereich der Trasse im Hinblick auf Felder- und Lärmimmissionen ist somit deutlich überschritten. Es befinden sich keine Wohngebäude innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung.</p>
<p>Bewertung:</p>	<p>Da sich keine Immissionsorte innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Einwirkungsbereichs der Trasse im Hinblick auf Felder- und Lärmimmissionen befinden, wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Siedlungsannäherungen bei der Antragstrasse und der Variante vollumfänglich berücksichtigt.</p>	
	++	++

<p>Nutzung der Bestandstrasse</p>	<p>Die Antragstrasse verläuft im gesamten Vergleichsabschnitt innerhalb der Bestandstrasse und der Vorbelastung.</p>	<p>Die Variante verläuft vollständig außerhalb der Bestandstrasse. Dadurch kommt es durchgehend zu einer Neuinanspruchnahme außerhalb der Vorbelastung.</p>
<p>Bewertung:</p>	<p>Da die Antragstrasse im Vergleichsabschnitt den bestehenden Trassenraum nutzt, wird der Planungsgrundsatz Nutzung der Bestandstrasse daher vollumfänglich berücksichtigt. Im Vergleich dazu verläuft die Variante komplett außerhalb der Vorbelastung. Der Planungsgrundsatz wird daher bei der Variante nicht berücksichtigt.</p>	
	<p>++</p>	<p>--</p>
<p>Geradliniger Trassenverlauf</p>	<p>Die Antragstrasse hat eine Länge von 2,5 km und stellt bezogen auf den Vergleichsabschnitt die kürzeste Verbindung dar. Insgesamt werden 8 Maste benötigt, wovon 2 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2,6 Mio. €.</p>	<p>Die Variante hat eine Länge von 2,7 km. Insgesamt werden 8 Maste benötigt, wovon 4 als Winkelabspannmaste realisiert werden. Entlang der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt des Trassenabschnitts kommt es zu 2 Richtungsänderungen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2,8 Mio. €.</p>
<p>Bewertung:</p>	<p>Die Antragstrasse stellt bezogen auf den Vergleichsabschnitt die kürzeste Verbindung dar. Daher wird der Planungsgrundsatz Geradliniger Trassenverlauf daher vollumfänglich berücksichtigt. Aufgrund der höheren Anzahl an Richtungsänderungen und der im Vergleichsabschnitt rd. 10 % höheren Kosten wird der Planungsgrundsatz Geradliniger Trassenverlauf bei der Variante lediglich teilweise berücksichtigt.</p>	
	<p>++</p>	<p>0</p>
<p>Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten</p>	<p>Bei der Antragstrasse ergeben sich weder Kreuzungen zu linearen Infrastrukturen, noch weitere Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation. Es sind keine netztechnischen Abhängigkeiten zu erwarten.</p>	<p>Bei der Variante ergeben sich weder Kreuzungen, noch weitere Änderungen im Vergleich zur Bestandssituation. Es sind keine netztechnischen Abhängigkeiten zu erwarten.</p>
<p>Bewertung:</p>	<p>Bei der Antragstrasse und der Varianten 1 wird der Planungsgrundsatz Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten daher vollumfänglich berücksichtigt.</p>	
	<p>++</p>	<p>++</p>

Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	Analog zur Bestandstrasse verläuft die Antragstrasse in diesem Abschnitt ohne Bündelung.	Die Variante verläuft zwischen den Masten 138A und 140A auf einer Länge von rd. 510 m in Bündelung mit zwei 110-kV-Freileitungen. Insgesamt beläuft sich der Anteil mit Bündelung daher auf ca. 20 % im Vergleichsabschnitt.
	Aufgrund der fehlenden Bündelung wird der Planungsgrundsatz Berücksichtigung von Bündelungsoptionen bei der Antragstrasse nicht berücksichtigt. Bei der Variante hingegen wird der Bündelungsanteil auf eine Länge von 20 % erhöht. Der Planungsgrundsatz bleibt daher lediglich überwiegend unberücksichtigt.	
Bewertung:	--	-

5.4 Gesamtbewertung

In der nachstehenden Tabelle sind die Ergebnisse des tabellarischen Variantenvergleichs in den einzelnen Vergleichskategorien zusammengestellt. Eine verbal argumentative Gesamtbewertung zur Begründung der gewählten Antragstrasse schließt das Kapitel ab.

Tabelle 10: Zusammenfassung Variantenvergleich Oberweier

Vergleichskategorie	Antragstrasse	Variante Oberweier
Natur und Landschaft	-	○
Wälder und Forst	○	+
Raumverträglichkeit (Ziele und Grundsätze der Raumordnung; Bauleitplanung)	+	○
Vermeidung von Siedlungsannäherungen	++	++
Nutzung der Bestandstrasse	++	--
Geradliniger Trassenverlauf	++	○
Vermeidung von Kreuzungen und anderen netztechnischen Abhängigkeiten	++	++
Berücksichtigung von Bündelungsoptionen	--	-

Zunächst ist festzustellen, dass es weder für die Antragstrasse noch für die Variante unüberwindbare Realisierungshemmnisse vorliegen. Beide Trassen sind raum-, umwelt- und NATURA 2000-verträglich, halten die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte deutlich ein und sind technisch umsetzbar.

Bei der Vergleichskategorie Raumverträglichkeit ergeben sich leichte Vorteile der Antragstrasse und bei der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse deutliche Vorteile der Antragstrasse gegenüber der Variante. Es gibt keine besonders gewichtigen Belange, die die Vorteile der Antragstrasse im Hinblick auf die Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse überwiegen könnten. In der Gesamtbewertung ist dieser Vergleichskategorie deshalb hohes Gewicht beizumessen.

Dem stehen die leichten Vorteile der Variante bei Natur und Landschaft gegenüber. Keine entscheidungserheblichen Unterschiede bestehen bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen. Bei der Berücksichtigung von Bündelungsoptionen liegen leichte Vorteile bei der Variante.

Bei den weiteren Vergleichskategorien ergeben sich bei der Vergleichskategorie Vermeidung von Siedlungsannäherungen keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen der Antragstrasse und der Variante. Leichte Vorteile zeigt die Variante bei der Vergleichskategorie Wälder und Forst. Das Ausmaß der Betroffenheit, die zu dieser Einstufung geführt hat, ist jedoch gering. Die Antragstrasse zeigt deutliche Vorteile bei der Vergleichskategorie Geradliniger Verlauf, die die höhere Mastanzahl, Länge und Kosten bei der Variante widerspiegelt.

Die Antragstrasse weist insgesamt gesehen bei den Vergleichskategorien Raumverträglichkeit und vor allem bei der Vergleichskategorie Nutzung der Bestandstrasse deutliche Vorteile gegenüber der Variante auf. Die für die Variante sprechenden Belange haben kein ausreichendes Gewicht, um die Vorteile der Antragstrasse in diesen Kategorien zu kompensieren. Insgesamt ist mithin die Antragstrasse gegenüber der Variante vorzugswürdig.